

VG-MITTEILUNGEN

Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft
und die Mitgliedsgemeinden

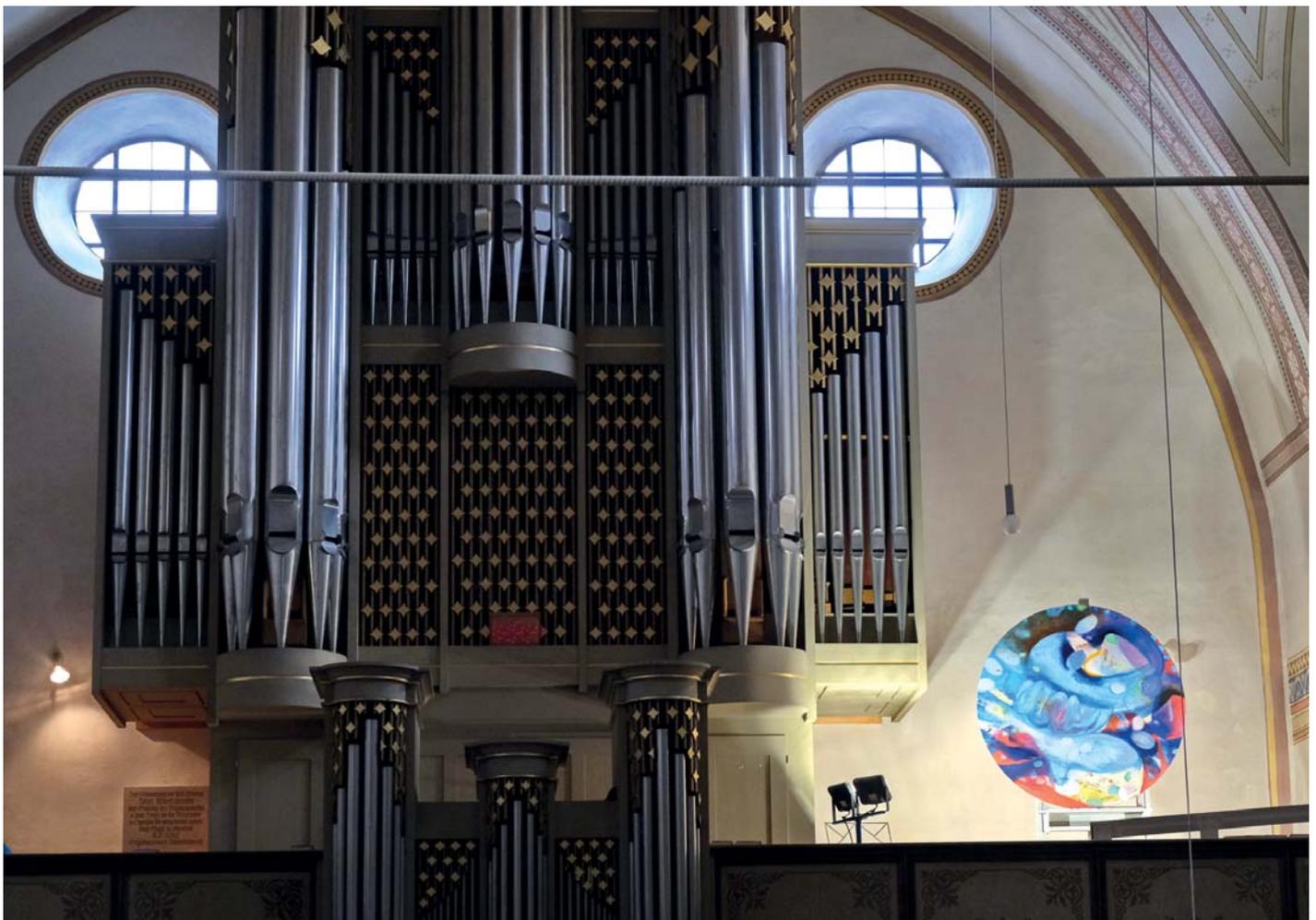


Immünster und Hettenshausen



Nr. 4/2021 (39. Jg.)

7. April 2021



„Orgelbild von der Basilika Immünster“

Wichtige Rufnummern

VG Ilmünster

Freisinger Str. 3, 85304 Ilmünster

.....Tel.: 08441/8073-0

.....Telefax: 08441/8073-29

Beiträge für VG-Blatt:

.....E-Mail: VG-Mitteilungen@Ilmmuenster.de

Parteiverkehr:

Mo., Di., Mi. und Fr.8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag.....14.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: Verwaltungsgemeinschaft@ilmmuenster.de

Internetauftritt:

www.ilmmuenster.de und www.hettenshausen.de

Grundschule Ilmünster

Freisinger Str. 8, 85304 Ilmünster

.....Tel.: 08441/2436

.....Telefax: 08441/8710930

Kindergarten Hettenshausen „Ilmtalmäuse“

Leiterin: Frau Berthold.....Tel.: 08441/7970977

Gemeindekindergarten Ilmünster

Leiterin: Frau Ruckermeier.....Tel.: 08441/84169

Kinderkrippe „Pustebume“

Leiterin: Frau SchwenkTel.: 08441/4980802

Kinderhaus „Ilmzwergerl“

Leiterin: Frau Müllner.....Tel.: 08441/871676-0

Pfarrämter:

Kath. Pfarramt Ilmünster.....Tel.: 08441/2201

.....Telefax: 08441/76459

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pfaffenhofen

.....Tel.:08441/7973113

Bücherei Ilmünster

E-Mail: Buecherei-Ilmmuenster@t-online.de

Internetauftritt: <http://ilmmuenster.buchabfrage.de>

.....Tel.: 08441/860232

Notrufe

Wasserwart: Martin PallaufTel.: 0175/4140083

Notruf:Tel.: 0172/8697304

Integrierte Leitstelle Ingolstadt.....112

(Rettungsdienst, Feuerwehr)

Polizei-Notruf110

Polizeiinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm

.....Tel.: 08441/80950

Ingolstädter Str. 47, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Hettenshausen

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 - 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 - 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr

Ilmünster

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 - 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 - 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Aktuelles

NACHRUF

Die Kuratie St. Johannes Baptist Hettenshausen
trauert um

Frau Marie Stampfl

die am 17.02.2021 verstorben ist.

Frau Stampfl war von 1992 bis 1996 Mesnerin in unserer Kirche. Sie hatte ihre Aufgaben immer zuverlässig und liebevoll erledigt.

Die Pfarrgemeinde Hettenshausen wird Frau Stampfl stets in ehrenvoller Erinnerung behalten.

Georg Martin

Pfarrer

Rudi Haberl

Kirchenpfleger

NACHRUF

Am 9. März 2021 verstarb

Herr Michael Steinberger

im Alter von 91 Jahren.

Der Verstorbene war von 1966 – 1972 Mitglied des Gemeinderates Ilmünster. Außerdem war Herr Steinberger als Mann der ersten Stunde über viele Jahre als fleißiger und engagierter Mitarbeiter im Wertstoffhof der Gemeinde tätig.

Wir danken dem Verstorbenen für seine verdienstvolle Mitarbeit zum Wohle der Gemeinde. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Georg Ott

Erster Bürgermeister

**Das Rathaus ist am 14. Mai 2021
ganztagig geschlossen.**

Impressum:

Die „VG-Mitteilungen Ilmünster und Hettenshausen“ erscheinen monatlich. Herausgeber und Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster (Vorsitzender Georg Ott), Freisinger Str. 3, 85304 Ilmünster, Tel. (0 84 41) 80 73-0.

Für die Inhalte der Beiträge von Vereinen, kirchlichen und caritativen Institutionen, insbesondere auch für die Einhaltung der Urheberrechte bzw. der Rechte am eigenen Bild, sind die Vereine und Institutionen selbst verantwortlich.

Verlag und Anzeigenverwaltung: Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt.

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 8 (Gemeindeblätter) vom 1. 1. 2002.

Auflage: ca. 1.900 Expl. monatlich.

Druck: Druckerei Humbach & Nemazal, Ingolstädter Str. 102, 85276 Pfaffenhofen.

Zwei auf einen Streich Digitale Ausstellung von Künstler Norbert Käs in der Basilika und Freiluftausstellung „VIERTE“ bis Anfang Mai in Ilimmünster



Bauhofmitarbeiter Florian Danner, Norbert Käs (Künstler und Kurator der Ausstellung) und Gemeinderat Norbert Ziegler haben vor dem Rathaus sowie in der Nähe der Basilika 16 Tafeln mit Gemälden von Künstlern als Gesamtkunstwerk für die Bürgerinnen und Bürger von Ilimmünster im Boden verankert. Bei diesem Kunst-Projekt handelt es sich um die Freiluftausstellung „VIERTE“ des Neuen Pfaffenhofener Kunstvereins.

Ein persönlicher Kontakt zwischen Gemeinderat Norbert Ziegler und Norbert Käs ermöglichte es recht kurzfristig, die Ausstellung nach Ilimmünster zu holen, dies unbürokratisch und für die Gemeinde ohne Kosten. Gerade in Zeiten von Corona erscheint es allen Beteiligten wichtig, Kunst für die Menschen erlebbar zu machen. Auch Vereinsvorstand Steffen Kopetzky, der die Idee zu dieser Form der Ausstellung hatte, ließ sich schnell begeistern, „VIERTE“ in Ilimmünster erscheinen zu lassen.

So ist auch die Idee gereift, Kunst und Kirche zu verbinden. Der Zeit angemessen ist in digitaler Form eine Ausstellung von Künstler Käs in der Basilika zu Ilimmünster installiert worden und auf der Homepage des Pfarrverbandes zu sehen. Zumal die Basilika auch und gerade während der Pandemie ein Ort der Begegnung für viele Bürgerinnen und Bürger ist.

Unterstützt wurden die Projekte durch Ersten Bürgermeister Georg Ott, Pfarrer Georg Martin und Matthias Morawiec (Verwaltungsleiter des Pfarrverbandes Ilimmünster) und nicht zuletzt durch Dominic Hell, der die Unterstützung des Bauhofs sofort zugesichert hat. Die Aufnahmen der Gemälde in der Basilika wurden von Michael Hagn fotografiert und aufbereitet.

„Vor allem in diesen besonderen Zeiten wird somit Abwechslung für die Bürgerinnen und Bürger in unsere Gemeinde gebracht. Kunst ist hierfür ein hervorragendes Medium“, so Georg Ott.

Liebe Spaziergänger und Wanderer, im Gehege in Herrenrast ist **keine Fütterung** gestattet!

Es wurden in letzter Zeit gehäuft Bioabfälle und schimmeliges Futter in das Gehege geworfen.

Die Tiere bekommen davon Koliken, welche fast immer tödlich für diese sind. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

„In Zeiten von Corona ist der öffentliche Raum unser Medium, das Draußen ist mehr denn je unser Ort der Begegnung. Über die Installation vor unserem Rathaus besteht die Möglichkeit, quasi mit den Künstlerinnen und Künstler in Verbindung zu treten. Über einen QR-Code an jedem Bild, wird übers Handy Zugang zur Website der Künstler gewährt“, erklärt Käs.

Übrigens, die Künstlerinnen und Künstler kommen alle aus dem Umfeld des Kunstvereins und sind größtenteils auch selbst aus dem Landkreis Pfaffenhofen. Unter anderem dabei sind Prof. Gottfried Müller, Sebastian Daschner, Eduard Luckhaus, Tatjana Lee, Clemens Fehringer, Annette Marketsmüller, Sebastian Klein und Norbert Käs.

Das Projekt die „VIERTE“ startete im August 2020 in Pfaffenhofen, zog nach Geisenfeld, Rohrbach, wanderte anschließend nach Manching und jetzt können wir sie in Ilimmünster erleben.

Die beiden Ausstellungen sollen ein Beginn sein. Die Vorfreude ist groß, denn selbstverständlich wird nach Corona das Verweilen, Nachdenken und Innehalten mit den Gemälden von Norbert Käs in der Krypta der Basilika real.

Ein Gemälde von Norbert Käs hat bereits den Weg ins Rathaus gefunden und ist ebenfalls digital über die Website der Gemeinde Ilimmünster greifbar.

Bis dahin gilt es neue Wege zu gehen und das Neue zu wagen.



Wann und wie lange darf eigentlich Rasen gemäht werden???

In den Gemeinden Hettenshausen und Ilimmünster gilt „automatisch“ die sogenannte Geräte- und Lärmschutzverordnung des Bundes, da wir keine gesonderte Gemeindeverordnung hierzu haben.

Nach dieser Geräte- und Lärmschutzverordnung vom 6. September 2002 (32.BImSchV) dürfen Rasenmäher in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Es dürfen nur sogenannte lärm arme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen betrieben werden.

Nur landwirtschaftlich unaufschiebbare Arbeiten oder gewerbliche Gartenarbeiten sind gestattet.

Wer also seinen Mäher, gleichgültig ob Benzin- oder Elektrogerät, an Sonn- und Feiertagen oder werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr benutzt, setzt sich Nachbarn gegenüber ins Unrecht und muss mit einer Anzeige rechnen. Schon im allgemeinen Interesse gut nachbarschaftlicher Beziehungen werden deshalb alle Grundstücksbesitzer gebeten, sämtliche lärmverursachende Geräusche außerhalb der zulässigen Zeiten grundsätzlich zu vermeiden bzw. auch während der zugelassenen Stunden bestimmte Ruhezeiten (z.B. Mittagsruhe, welche vor allem für Kleinkinder, kranke oder ältere Mitbürger besonders wichtig ist) so gut als möglich einzuhalten.

Aussteller für Adventsmarkt 2021 gesucht

Leider musste im vergangenen Jahr coronabedingt der Adventsmarkt am Rathausplatz abgesagt werden. Für dieses Jahr hoffen wir aber, dass der kleine Markt wie gewohnt veranstaltet werden kann und starten jetzt mit den Planungen dazu. Der Adventsmarkt soll am **Freitag dem 26. November 2021 ab 15.00 Uhr rund ums Rathaus Ilimünster** stattfinden. Wir hoffen, dass alle Standbetreiber der letzten Jahre wieder teilnehmen möchten.

Wer neu dazu kommen möchte ist ebenso herzlich willkommen! Alle die Interesse haben heuer beim Markt mitzumachen melden sich ab sofort bitte per E-Mail unter BGMIIm@ilmmuenster.de. Wir freuen uns auf viele Aussteller und ihr Angebot.

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Nächster Fälligkeitstermin für die Gemeinde Hettenshausen und Ilimünster

Hundesteuer für 2021 ist der 01. April 2021.

Diese Zahlungsaufforderung betrifft ausschließlich die **Barzahler**. Bei den Abbuchern wird bei Fälligkeit automatisch abgebucht.

Barzahler der Gemeinde Hettenshausen überweisen bitte auf die Konten:

Sparkasse Pfaffenhofen
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE88 7215 1650 0000 0049 11

Barzahler aus der Gemeinde Ilimünster überweisen bitte auf die Konten:

Sparkasse Pfaffenhofen
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE20 7215 1650 0000 0007 03

Anmeldung zur Hundesteuer für die Gemeinden Hettenshausen und Ilimünster

Alle über 4 Monate alten Hunde, die im Gemeindebereich Hettenshausen und Ilimünster gehalten werden, unterliegen der Hundesteuer. Wer einen über 4 Monate alten Hund hält, muss ihn bei der Verwaltungsgemeinschaft Ilimünster anmelden, soweit eine Anmeldung für den betreffenden Hund bisher nicht erfolgt ist.

Als Nachweis für die erfolgte Anmeldung erhalten sie von der Verwaltungsgemeinschaft Ilimünster eine Hundesteuermarke, das von dem Tier am Halsband getragen werden muss.

Wurde bereits ein Hundesteuerbescheid von uns erstellt, so gilt dieser auch für die folgenden Jahre.

Wir fordern daher jeden Hundehalter auf, dessen Hund bisher nicht angemeldet wurde, diesen umgehend bei der Verwaltungsgemeinschaft Ilimünster anzumelden.

Das Formular zur Anmeldung der Hundesteuer finden sie auf unseren beiden Homepages.

<https://www.ilmmuenster.de/formulare-ilmmuenster>

<https://www.hettenshausen.de/formulare-hettenshausen>

Gerne können sie ihren Hund auch telefonisch unter der Tel. 08441-807321 anmelden.

Informiert durch das Gemeindeblatt

Straßenkehrung im April in Hettenshausen und Ilimünster

Ab dem 01. April 2021 ist in den Gemeinden Hettenshausen und Ilimünster wieder die Straßenkehrmaschine zur Reinigung der Straßenflächen im Einsatz. Damit der Straßenbereich und der Zulauf der Entwässerungsschächte für das kommende Frühjahr gesäubert werden können, bittet die VG Ilimünster, im Rahmen der üblichen Räum- und Kehrpflicht rechtzeitig die Gehwege abzukehren. Damit kann das Reinigungsfahrzeug ggf. den Schmutz aus der Straßenrinne aufnehmen.

Weiterhin bitten wir alle Autofahrer, keine Autos, Anhänger usw. auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu parken, damit die Kehrmaschine nicht behindert wird. Bitte lassen Sie in diesem Zusammenhang auch die Mülltonnen, die zur Leerung bereitgestellt werden, nur kurzfristig an Straßenrand stehen. Es ist im Interesse aller, dass das Reinigungsfahrzeug ungehindert die Reinigung durchführen kann.

BAUMASCHINEN VERMIETUNGEN Moderner Maschinenpark!



TUSCHER GmbH

Am Milchwerk 1 · 85304 Ilimünster · 08441 82850 · alles-tuscher.de

Erd- und Gartengestaltung



FLORIM

85276 Hettenshausen
Logenweg 18

Tel. 08441/789889

Fax 08441/787843

www.Florim.eu

info@florim.eu



Meldeamtliche Nachrichten

GEMEINDE ILMMÜNSTER

Geburten:
Eheschließungen:
Sterbefälle: 1
Geburten: Sebastian Pfab

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Geburten: 1
Eheschließungen:
Sterbefälle: 1
Geburten: Konstantin Daskalov

Wir gratulieren

GEMEINDE ILMMÜNSTER

14.04.2021	Herrn Ernst Neubauer	zum 76. Geburtstag
14.04.2021	Frau Katharin Pichler	zum 82. Geburtstag
23.04.2021	Herrn Konrad Pichler	zum 85. Geburtstag
25.04.2021	Frau Christine Kaiser	zum 74. Geburtstag
25.04.2021	Herrn Johann Pöschl	zum 81. Geburtstag
29.04.2021	Frau Viktoria Danner	zum 84. Geburtstag
03.05.2021	Herrn Dr. Reiner Oelwein	zum 81. Geburtstag
03.05.2021	Herrn Heinrich Thalmeier	zum 83. Geburtstag

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

18.04.2021	Frau Amalia-Maria Schrätzenstaller	zum 94. Geburtstag
19.04.2021	Herrn Manfred Falk	zum 76. Geburtstag
20.04.2021	Herrn Wolfram Noack	zum 80. Geburtstag
20.04.2021	Frau Lieselotte Bartl	zum 90. Geburtstag
21.04.2021	Herrn Martin Merkl	zum 83. Geburtstag
22.04.2021	Frau Ursula Alstiedl	zum 84. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche

Hinweis zum Datenschutz:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Geburtstagsjubilare ab dem 70. Lebensjahr nur noch mit ihrer Zustimmung möglich.

Das Einwohnermeldeamt wird in diesem Zusammenhang alle betroffenen Jubilare anschreiben. Ist eine Veröffentlichung erwünscht, senden Sie bitte das Anfrageschreiben zwei Monate vor Ihrem Jubiläum unterschrieben an uns zurück. Sofern keine Rücksendung erfolgt, kann eine Veröffentlichung leider nicht stattfinden.

Wenn eine persönliche Gratulation Ihres Bürgermeisters und ein Präsent (Geschenkkorb oder Gutschein) gewünscht sind, bitten wir um Ihre Zustimmung mit Angabe Ihrer Telefonnummer.

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Stegner unter der Tel. Nr. 08441-807314.

Verwaltungsgemeinschaft Iilmünster, Freisinger Str. 3, 85304 Iilmünster

Bayerns Gärtner präsentieren
die „Bayerische Pflanze des Jahres 2021“

BAYERN BLÜHT 



Scheyerer Str. 7 | 85298 Mitterscheyern | Telefon 08441 - 21 30

Anzeigenannahme:

Heidi Starck

Tel. 08441-5972 · Fax 08441-72737

e-mail: heidi.starck@iz-regional.de

Metzgerei Summerer



Iilmünster • Riedermühler Straße 5
Party-Service • Tel. (08441)9608



Monatsangebot April 2021

Hackfleisch gemischt 1000 g **7,90 €**

Rohe Polnische 100 g **0,99 €**

Rotwildkäse
55% F.i.Tr. 100 g **1,59 €**

Weitere Angebote im Laden.

Unsere Wurstwaren werden nach traditionellen
handwerklichen Rezepten selbst hergestellt.

Unser Schlachtvieh stammt aus
heimischen landwirtschaftlichen Betrieben.

Unsere Öffnungszeiten für Sie:

Mo.: 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr · Di. bis Fr.: 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstags: 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Informationen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation, finden bis auf weiteres keine Sprechtage für die Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung im Seniorenbüro Sankt Josef, Hofberg 7, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm statt.

Die Beratung erfolgt zurzeit nur telefonisch, nach Terminvergabe.

Termine können unter folgender Nummer vereinbart werden. 0800 1000 480 15.

Landratsamt informiert: LEADER-Programm - Abfallvermeidung und Ressourcenschutz geplant

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten gemeinsam mit Vereinen, Initiativen und weiteren Akteuren das Thema Abfallvermeidung und Ressourcenschutz publik und deren vielfältige Angebote im Landkreis sichtbar machen. Ob Reparaturen von defekten oder kaputten Gebrauchsgütern, plastikfreier Einkauf, Nutzung von Gebrauchsgütern oder Upcycling – das Engagement ist äußerst vielseitig. Ziel ist es, dass viele Verbraucher*innen für die Mehrwegnutzung von Produkten und überflüssige Müllvermeidung gewonnen werden. Dazu möchten wir ein Netzwerk gründen. Das Netzwerk wird Gelegenheit zum Austausch, zur Entwicklung gemeinsamer Aktionen und Projektideen und zur gezielteren Kommunikation und Umweltbildung bieten. Dieses soll vom vielfältigen Austausch und von den einzelnen Akteuren leben.

Wir möchten eine Internetplattform zur Verfügung stellen, damit sich die Akteure präsentieren können und sich die Bevölkerung gezielt über die vielfältigen Angebote informieren und auch partizipieren kann. Die Netzwerkplattform könnte beispielsweise nach Vorbild des „Forums Plastikfrei“ der Region Augsburg gestaltet werden.

Liebe Bürger, bei Interesse bitte folgendes Formular ausfüllen und ans Landratsamt unter

Energie und Klimaschutz

Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Hauptplatz 22 | 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
senden.

Formular:

Interessensbekundung zur Teilnahme an einem Netzwerk zu Abfallvermeidungsstrategien und Ressourcenschutz im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Es besteht von unserer Seite grundsätzliches Interesse an der Teilnahme, dem Mitwirken und dem Austausch im Netzwerk zur Abfallvermeidung und zum Ressourcenschutz im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Wir bekunden hiermit die Absicht, die zur Verfügung gestellten Kommunikations- und Präsentationsmöglichkeiten zu nutzen.

Name der Initiative / Einrichtung / etc.:

Datum Unterschrift

So können Sie mitmachen:

Für einen erfolgreichen LEADER-Projektantrag benötigen wir eine ausgefüllte Interessensbekundung, dass Sie am Netzwerk teilnehmen möchten.

Wenn auch Sie als Kommune das Thema bespielen und Sie aktives Netzwerkmitglied werden möchten, freuen wir uns über Ihr Mitwirken! Die Arbeit im Netzwerk kann über regelmäßige Netzwerkforen / -treffen, über Untergruppen, die sich gezielt mit einem Thema oder auch in einem bestimmten räumlichen Gebiet im Landkreis beschäftigen, etc. erfolgen. Wie diese Arbeit ausgestaltet wird, hängt nicht zuletzt von Ihren Interessen ab. Die Mitarbeit im Netzwerk ist mit keinerlei Kosten für Sie verbunden.

Für eine Interessensbekundung können Sie gerne anhängenden Vordruck verwenden.

Wir freuen uns, wenn Sie Teil des Netzwerks werden möchten und bei der verantwortungsvollen Aufgabe, eine nachhaltige Zukunft zu gestalten, mitwirken.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Doris **Rottler**

Energie und Klimaschutz

Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Hauptplatz 22 | 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Tel.: 08441 27-398 | Fax: 08441 27-13398

doris.rottler@landratsamt-paf.de

landkreis-pfaffenhofen.de

Web-Seminar „Stolperfalle Urheber- und Arbeitsrecht“

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz – heißt es im ersten Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes. Welche Rechte und Pflichten sich daraus ergeben, wird am Freitag, 26. März, im Web-Seminar „Stolperfalle Urheber- und Arbeitsrecht“ beleuchtet. Organisiert durch das Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) richtet sich die Online-Veranstaltung gezielt an Kultur- und Kreativschaffende aus dem Landkreis.

„Der Urheber ist der Schöpfer eines Werkes und das Urheberrecht sichert ihm die Verfügungsgewalt über seine Werke und Texte zu. Dabei können Nutzungsrechte begrenzt und räumlich, zeitlich oder auch inhaltlich beschränkt werden“, so Referentin Dr. Clara Napoli. Wichtig sei zu verstehen, unter welchen Voraussetzungen ein Urheberrecht entsteht und welche Ansprüche daraus resultieren. Auch der Werknutzer müsse betrachtet werden. Als Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht gibt sie einen Überblick zu den Themen Urheber- und Arbeitsrecht. Sie führt in die juristische Denk- und Arbeitsweise ein und klärt über die allgemeinen Rechtsgrundlagen auf.

Die Veranstaltung ist Teil des LEADER-Projektes „MITeinander – ERFAHRUNGsaustausch – ERFOLGREICH“, initiiert durch das Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS). Gefördert wird es durch das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Aufgerufen zur Teilnahme sind Autoren, Filmemacher, Musiker, bildende und darstellende Künstler, Architekten, Designer, Vertreter der Rundfunkwirtschaft und des Buch- und Pressemarktes sowie die Entwickler in der Games- und Softwareindustrie. Die Veranstaltung findet von 10 bis 12 Uhr via Zoom statt. Eine Anmeldung unter www.kuk-paf.de ist erforderlich. Fragen können im Vorfeld bereits über das Anmeldeformular eingereicht werden. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten die Teilnehmer die Einwahldaten zugesandt.

Ausbreitung der Geflügelpest: Allgemeine Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel angeordnet

Für den gesamten Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm wird ab sofort eine Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel angeordnet. Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat dazu heute eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Die Stallpflicht gilt zunächst für unbestimmte Zeit. Die Stallpflicht gilt sowohl für gewerbsmäßige Geflügelhalter als auch für Züchter und Privatpersonen, die Geflügel halten, auch wenn es nur wenige Tiere sind.

Zudem müssen Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück im Bestandsregister ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren müssen ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag führen.

Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind verboten.

Bislang gab es schon eine Vielzahl von Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln in Bayern, vereinzelt auch bei Nutzgeflügel. Um eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern, hat es das Bayerische Umweltministerium als notwendig erachtet, in Geflügelpest-Risikogebieten eine allgemeine Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel zu erlassen. Dazu zählt auch der Landkreis Pfaffenhofen. Bislang gibt es im Landkreis Pfaffenhofen weder einen Verdacht noch einen Ausbruch von Geflügelpest – sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel.

Laut Begründung in der Allgemeinverfügung sei es erforderlich, Kontakte zwischen Nutzgeflügel und Wildvögeln in jeglicher Form zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hätten im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Stallpflicht solle verhindern, dass Wildvögel durch Futtereinrichtungen und Tränken für Haus- und Nutzgeflügel angelockt werden und so das Virus in den Bestand eingeschleppt wird. Entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen wurden bereits per Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 im Landkreis Pfaffenhofen angeordnet. Wegen der aktuell zunehmenden Virus-Nachweise sei nun jedoch zusätzlich die landkreisweite Stallpflicht von Geflügel geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden.

Bisher gibt es keine Hinweise darauf, dass die aktuelle Virus-Variante H5N8 auf den Menschen übertragen werden kann. Es wird jedoch empfohlen, keinen Körperkontakt zu totem Wild- und Nutzgeflügel zu haben, z. B. nicht mit bloßen Händen anzufassen bzw. die Hände danach zu waschen und zu desinfizieren.

Der genaue Bekanntmachungstext ist auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-pfaffenhofen.de (Landratsamt – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen) abzurufen.

Schüler, Eltern und Lehrer haben das Wort – Umfrage zur Berufsorientierung

Die Digitalisierung hat die Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einem neuen Job ganz schön durcheinandergewirbelt: Die gute alte Bewerbungsmappe ist zwar nach wie vor wichtig, doch von der Berufsorientierung bis zur Kontaktaufnahme mit den Unternehmen spielt sich heute bereits vieles im interaktiven Raum ab. Aus diesem Grund wird der vom Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) herausgegebene „Ausbildungskompass“ um eine Online-Plattform für die Berufsorientierung erweitert. Mittels einer Umfrage sollen im Vorfeld alle relevanten Inhalte abgefragt werden.

„Der Ausbildungskompass hat sich als Instrument etabliert, welches junge Menschen und Unternehmen unkompliziert und auf direktem Weg zusammenbringt. Deshalb ist eine Online-Plattform der nächste logische Schritt“, so KUS-Vorstand Johannes Hofner. Ziel der Plattform sei es, alle wesentlichen Informationen zu den Ausbildungsbetrieben in der Region zu bündeln und die direkte Kontaktaufnahme mit den Betrieben zu ermöglichen.

Mit der Umfrage wolle man allen Beteiligten die Möglichkeit geben, die individuellen Wünsche und Bedürfnisse für die Phase der Berufsorientierung zu formulieren. Dabei richte sie sich gezielt an Schüler sowie Eltern und Lehrer. „Auf diese Weise wollen wir einen umfassenden Überblick erhalten, um den Informationsfluss noch intensiver zu gestalten und die Kontaktaufnahme zu vereinfachen“, betont Hofner.

Die anonyme Umfrage wird zentral ausgewertet, die Ergebnisse werden im Anschluss allen teilnehmenden Landkreisen zur Verfügung gestellt. Die Fragebögen stehen unter www.ausbildungskompass.de/umfrage zur Verfügung.

AWP informiert: Terminänderung der Müllabfuhr

Wie der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen (AWP) mitteilt, ändern sich aufgrund der Feiertage an Ostern die Abfuhrtermine (14tägliche Leerung der Bio- und Restabfalltonnen, vierwöchentliche Leerung der Papiertonnen) im Landkreis.

In der Woche nach Ostern ändert sich die Abfallentsorgung wie folgt: Dienstag, 6. auf Mittwoch, 7. April, Mittwoch, 7. auf Donnerstag, 8. April, Donnerstag, 8. auf Freitag, 9. April und Freitag, 9. auf Samstag, 10. April. Die genannten Änderungen sind in den Abfuhrterminplänen 2021 bereits berücksichtigt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können auch den kostenlosen E-Mail Erinnerungsdienst des AWP nutzen, um die Abfalltonnen, auch bei einer Feiertagsverschiebung, rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Nähere Information hierzu gibt es unter www.awp-paf.de/Abfuhrtermine/E-Mail-Erinnerungsdienst.

Rechtzeitig zum Start der Rad- und Wandersaison: Vorstellung der neuen Thementouren im Landkreis Pfaffenhofen

Passend zum kalendarischen Frühlingsanfang am 20. März veröffentlicht das Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) Informationen zu den neuen Rad- und Wandertouren im Landkreis. Dabei umfasst das Netz insgesamt rund 80 Themenwege, die zu lokalen und überregionalen Erkundungstouren einladen.

Im Rahmen des LEADER-geförderten Projektes „Aktiv durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“ wurden in enger Zusammenar-

beit mit den Kommunen und weiteren Partnern die Rad- und Wanderwege überarbeitet und neu beschilbert sowie einladende Thementouren geschaffen, heißt es aus dem KUS. Informationen hierzu finden Radfahrer und Wanderer ab sofort auf der KUS-Webseite unter www.kus-pfaffenhofen.de. Neben den GPX-Daten zum Download und passendem Bildmaterial habe man auch Abstecher-Tipps und Sehenswürdigkeiten in der Nähe eingebunden. Die Seite werde kontinuierlich erweitert und aktualisiert.

„Wir freuen uns, den Menschen im Landkreis sowie Gästen die Thementouren im ersten Schritt digital zur Verfügung stellen zu können“, so KUS-Vorstand Johannes Hofner. Derzeit befinde man sich in der Aufbereitung der Inhalte für neue Faltkarten und neue Tourenbücher, die im Laufe des Juni in gedruckter Form vorliegen werden.

Für Rückmeldungen zum neuen Netz und der Beschilderung steht Lisa Sutter, Projektverantwortliche im KUS, zur Verfügung. „Sollten Radfahrer oder Wanderer unterwegs Auffälligkeiten bemerken, freuen wir uns über eine entsprechende Rückmeldung. Um den Standort exakt zuordnen zu können, ist die dreistellige Nummer am unteren Schildrand hilfreich“, so Sutter. Die Beschilderung orientiere sich an den Grundsätzen und Standards zur wegweisenden Beschilderung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

Parallel dazu ist auch der „Pedalplauderer“ wieder im Einsatz. Unter www.pedalplauderer.de können Gefahrenstellen und entdeckte Missstände in der Infrastruktur sowie positive Erlebnisse im Landkreis kundgetan werden. Für eine gleichbleibend, hohe Qualität der Wege und der Beschilderung sei man auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen.

Das Projekt wird durch das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Rückenschule

LKK übernimmt Kosten für ausgewählte Kurse

Zum Tag der Rückengesundheit am 15. März weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) darauf hin, dass sie als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) unter anderem auch die Kosten für Rückenschulungskurse übernimmt.

Die LKK möchte die Bewegung ihrer Versicherten allgemein fördern und gewährt ihnen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Bewegungsmangel und zur Verringerung gesundheitlicher Risiken durch gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme. Die angebotenen Gesundheitskurse sind auf der Internetseite der SVLFG unter www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden zu finden.

Auch der Bundesverband deutscher Rückenschulen (BdR) rät dazu, die Rückengesundheit zu fördern und gibt in diesem Zusammenhang folgende Tipps:

- Vermeiden Sie Stress, denn er erhöht die Muskelspannung.
- Trainieren Sie Ihre Muskeln und Faszien regelmäßig.
- Wechseln Sie möglichst oft Ihre Körperhaltung.
- Heben und Tragen Sie rückenfreundlich.
- Halten Sie Balance zwischen Belastung und Erholung. Dauerbelastung verspannt die Muskeln.
- Bleiben Sie bei Rückenbeschwerden locker.
- Gestalten Sie Ihr Umfeld ergonomisch.
- Treiben Sie regelmäßig Gesundheitssport.
- Bleiben Sie achtsam und entspannt.

Der diesjährige Tag der Rückengesundheit steht unter dem Motto „Kein Bock auf Rücken? Entdecke Rückenschule 2.0!“.

Informationen hierzu finden sich auf seiner Internetseite des BdR unter www.bdr-ev.de.

Grundschule Immünster

Offenes Antwortschreiben auf Forderungsbrief des Elternbeirats der Grundschule Immünster

Sehr geehrter Herr Kleinsorge,
lieber Elternbeirat der Grundschule Immünster,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.02.2021 mit dem Betreff: „Forderung zur Installation von Luftfilteranlagen“ möchte ich Ihnen zunächst für Ihr Engagement zum Wohle der Kinder unserer Grundschule danken. Im erwähnten Schreiben fordern Sie im Namen der Eltern die Anschaffung von Luftfilteranlagen, um den Infektionsschutz an der Schule für Kinder und Lehrer zu erhöhen.

Zunächst darf ich Ihnen versichern, dass der Schutz der Kinder an unserer Grundschule für mich persönlich, die Schulleitung, die Lehrerschaft, den Gemeinderäten beider Gemeinden innerhalb der VG-Versammlung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung oberste Priorität hat. Nicht umsonst war unsere Grundschule die erste Bildungsstätte im Landkreis, die transparente Trennwände zwischen den Schülern als Schutz vor Tröpfcheninfektionen eingebaut hat. Außerdem wurden für die Klassenzimmer sog. CO₂-Warnampeln beschafft, die die Luftverhältnisse im Raum messen.

Dennoch hat sich die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Immünster am 11.03.2021 nach eingehender Beratung einstimmig gegen die Beschaffung von mobilen

burger
Wärme · Wasser · Klima
wohlfühlen
zuhaus

Wir bieten Ausbildung statt Hörsaal.
Als Azubi zum AnlagenmechanikerIn für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik lernst du einen Beruf mit Zukunft.

Wir sind ein familiärer Handwerksbetrieb mit über 30-jähriger Tradition. Nach erfolgreichem Abschluss bieten wir dir eine dauerhafte Perspektive mit Festanstellung in einer zukunftssicheren Branche.

Wir suchen Weltverbesserer, die Spaß an neuen Technologien haben und mit uns gemeinsam dazu beitragen, die Energiewende zu schaffen.

KLIMA-WANDLER GESUCHT

Wir freuen uns auf deine Bewerbung: info@burger-scheyern.de
www.burger-scheyern.de

Luftreinigungsanlagen ausgesprochen. Hier möchte ich Ihnen versichern, dass dies nicht geschah, weil seitens des Gremiums die hohen Kosten (ca. 3.500€ je Klassenzimmer) gescheut werden, sondern weil die Sinnhaftigkeit dieser Gerätschaften an sich stark angezweifelt wird.

Dies hat mehrere Gründe: Selbst bei Gebrauch von mobilen Luftreinigungsgeräten verhindert das nicht, dass die Schüler und Lehrer während des Unterrichts weiterhin Masken tragen müssen (Vorgabe der Regierung). Es wird auch nicht verhindern, dass der Unterricht bzw. die Schule bei einem entsprechend hohen Inzidenzwert im Landkreis von Seiten der Regierung wieder geschlossen wird und die Schülerinnen und Schüler erneut in den Distanzunterricht müssen. Somit können auch diese Apparate den Präsenzunterricht nicht absichern.

Ferner verfügt unsere Grundschule über ein funktionierendes und schlüssiges Lüftungskonzept. In allen Klassenzimmern besteht die Möglichkeit, innerhalb kürzester Zeit einen kompletten Luftaustausch durchzuführen. Würden Luftfilteranlagen beschafft, würde sich an der Notwendigkeit des regelmäßigen Lüftens (auch in der kalten Jahreszeit) nichts ändern. Selbst das Umweltbundesamt sieht in mobilen Luftreinigungsgeräten allenfalls eine Ergänzung zu Lüftungsmaßnahmen. Da sie das in Klassenzimmern anfallende Kohlendioxid und den Wasserdampf nicht aus der Raumluft entfernen, wird die Fensterlüftung weiter als prioritäre Maßnahme empfohlen (Umweltbundesamt, „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll“, 11.02.2021).

Ein weiterer Grund, warum sich die VG-Versammlung einstimmig gegen die Beschaffung mobiler Luftreiniger ausgesprochen hat, ist die hohe Lärmbelastung durch diese Maschinen. Bei dem von der Stadt Pfaffenhofen beschafften Modell der Firma Trotec spricht man von einer Lautstärke von 64 dB (A), was ungefähr einem laut geführten Gespräch entspricht. Gegen diesen permanenten Lautstärkepegel müssen Schüler und Lehrer (die gleichzeitig eine Maske tragen) ankämpfen, um sich gegenseitig verstehen zu können.

Wohl auch aus diesen Gründen haben sich bislang nur sehr wenige Kommunen für die Anschaffung dieser Geräte entschieden. Selbst die Stadt München mit über 140 Grundschulen spricht sich gegen diese mobilen Luftreiniger aus.

Lieber Elternbeirat,

ein weiteres Mal will ich Ihnen zusichern, dass der VG-Versammlung das Wohl Ihrer Kinder und deren Schutz an unserer Grundschule prioritäres Anliegen ist, aber in der Gesamtbetrachtung der Argumente entschied sich der Rat gegen die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten. Die Hoffnung ruht momentan auf einer zügigen Besserung der für alle belastenden Gesamtsituation durch ein verstärktes Testangebot und durch die Corona-Schutzimpfung. Ferner hoffen wir, dass sich das Infektionsgeschehen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft auf sehr niedrigem Niveau fortbewegt. Dies ist nur durch Ihr aller Mitwirken möglich.

Weiterhin alles Gute Ihnen und vor allem Ihren Kindern

Georg Ott
(Gemeinschaftsvorsitzender)

Kinderhaus Ilmzwergerl

(Bild und Text vom
Kinderhaus Ilmzwergerl)



„Immer wieder kommt ein neuer Frühling,

Immer wieder kommt ein neuer März,
Immer wieder bringt er neue Blumen,
Immer wieder Licht in unser Herz!“

Wie im bekannten Kinderlied von Rolf Zuchowski, erwarten wir schon den Frühling!

Wir wollen entdecken, was sich im Frühling in der Natur alles verändert. In unserem Garten konnten wir schon die ersten Knospen an den Sträuchern und Bäumen unter die Lupe nehmen und in den Gärten um das Kinderhaus sind wir auf der Suche nach den ersten Frühlingsblumen.



Aber nicht nur die Pflanzen erwachen allmählich aus ihrem Winterschlaf, auch viele Tiere können wir nun wieder im Garten entdecken. Deshalb sind gerade auch ganz besondere Gäste im Kinderhaus zu finden. Fünf kleine Raupen wohnen momentan bei uns. Wir beobachten wie sie täglich größer und dicker werden, sich hoffentlich bald verpuppen und in den Frühling flattern.



Natürlich denken wir auch an den Osterhasen und gestalten bunte Tontöpfe als Osterester. So kann der Osterhase jedes Jahr wieder etwas für die Kinder in den Tontöpfen verstecken.

Spaß und Freude in der Gemeinschaft

Parksituation in der Jahnhöhe

Für den Bauhof der VG Iilmünster war es wie jedes Jahr schwierig, bzw. manchmal unmöglich in den Straßen des Ortsteils Jahnhöhe den Winterdienst ordnungsgemäß durchzuführen, da parkende Fahrzeuge die Durchfahrt behindern bzw. versperren. Auch die Müllfahrzeuge haben nicht nur in den Wintermonaten immer wieder Probleme, die die Mülltonnen zu leeren, da Fahrzeuge die Durchfahrt versperren.

Der Gemeinderat Hettenshausen hat sich in der Sitzung am 22.02.2021 mit der Parksituation in der Jahnhöhe befasst. An die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils der Jahnhöhe wird der Appell gerichtet, ihre Fahrzeuge künftig nicht auf der Straßenfläche, sondern in den dafür vorgesehenen Garagen und auf den Stellplätzen zu parken. Sofern die eigene Fahrzeugflotte die vorhandenen Stellplätze übersteigt, ergeht die dringende Bitte der VG Iilmünster, sich während der Sommermonate eine entsprechende Anzahl an Stellplätzen auf dem Grundstück zuzulegen.

Sofern sich die Parksituation zu Beginn der Wintermonate nicht bessert, überlegt der Gemeinderat mindestens ein halbseitiges Parkverbot während der Wintermonate in der Jahnhöhe auszusprechen.

Die Einhaltung des Parkverbots soll auch umgesetzt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger der Jahnhöhe werden daher eindringlich gebeten, jetzt schon Vorkehrungen zu treffen, damit zu Beginn des Winters die Fahrzeuge nicht mehr in der Straße, sondern ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück abgestellt werden können.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.01.2021

Die Niederschrift lag in Ablichtung den Sitzungsunterlagen bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 18.01.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen „Östlich der Ilmtalklinik“;

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 01.02.2020 bis 06.03.2020, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 03.02.2020 bis 06.03.2020 durchgeführt. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.08.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 08.09.2020 bis 16.10.2020 öffentlich ausgelegt. Die Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand von 03.09.2020 bis 16.10.2020 statt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans war unter der Subdomain <http://cloud.hettenshausen.de> auf der Homepage der Gemeinde Hettenshausen abgelegt und könnte dort eingesehen werden. Bürgermeister Hagl informiert, dass der Vertrag zum Grunderwerb zwischenzeitlich notariell beurkundet wurde. Herr Sandler vom Planungsbüro BGSM aus München nimmt an der Sitzung teil und beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats, die während der Behandlung des Tagesordnungspunkts gestellt werden.

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben
--

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab oder äußerten keine Bedenken gegen die Planung:

02. Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz vom 10.09.2020
06. AWP Landkreis Pfaffenhofen vom 09.09.2020
07. Landratsamt Pfaffenhofen, Tiefbauverwaltung vom 02.09.2020
08. Landratsamt Pfaffenhofen, Kommunalaufsicht vom 10.09.2020
10. Landratsamt Pfaffenhofen, Straßenverkehrsbehörde vom 07.09.2020
11. KUS Landkreis Pfaffenhofen vom 16.09.2020
13. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 03.09.2020
15. Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt vom 01.09.2020
17. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
18. Planungsverband Region Ingolstadt vom 24.09.2020
19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
20. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 08.10.2020
22. IHK Oberbayern vom 14.09.2020
24. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
25. IHR Südliches Ilmtal
26. Gemeinde Scheyern vom 11.09.2020
27. Gemeinde Iilmünster
28. Gemeinde Paunzhausen
30. Gemeinde Schweitenkirchen vom 11.09.2020
31. WZV Paunzhausen vom 01.09.2020
32. Stadtwerke Pfaffenhofen, Klärwerk
33. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
34. E.ON Hochspannungsnetz GmbH Bamberg
35. Kabel Deutschland Vodafone vom 05.10.2020
36. Deutsche Telekom Technik GmbH
37. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising
38. Energienetze Bayern GmbH
39. Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen
40. Freiwillige Feuerwehr Stadt Pfaffenhofen
41. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern vom 23.09.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Iilm – Bauleitplanung, vom 30.09.2020

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hettenshausen möchte u. a. für Sonderwohnformen für Senioren, Arzt- und Physiotherapiepraxen ein Baugebiet von etwa 3,6 ha nahe der Ilmtalklinik mit allgemeinen Wohn- und Mischgebietsflächen ausweisen. Die Fachstelle Bauleitplanung regt dazu Folgendes an:

1. Gemäß §1 Abs. 6 Satz 1 Nr.1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung des Gemeinderates Hettenshausen vom 04.08.2020 zur Kenntnis. Die Ausführungen zum Bedarf unter Kapitel 3.1 Landesplanung werden begrüßt. Es wird jedoch bezüglich der geplanten Wohnnutzungen - auch im Zusammenhang mit den in der nördlichen Nachbarschaft bestehenden gewerblichen Bauflächen auf Pfaffenhofener Flur sowie um den Standort der bestehenden Klinik nicht zu gefährden - auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 20.02.2020 verwiesen. Das WA sollte komplett entfallen und z.B. in „Sonstiges Sondergebiet (SO) Ärztehaus/medizinische Versorgungseinrichtung“ umbenannt werden.

2. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Zil. Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (2. B. Staub, Spritz- bzw. Dummittelabdrift, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (hier z. B. zwischen Wohnen, Arbeiten und Landwirtschaft; vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung des Gemeinderates Hettenshausen vom 04.08.2020 wird zur Kenntnis genommen. Es wird aufgrund der Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und innerhalb des Schwerpunktbereiches des regionalen Biotopverbundes angeregt, die Flächen auch durch Grünbereiche bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu gliedern bzw. schematisch darzustellen.

3. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Die Abwägung der Gemeinde vom 04.08.2020 bezüglich des Umweltberichtes (Zielrichtung der beiden Planungsebenen Flächennutzungs-/Bebauungsplan) wird zur Kenntnis genommen. Änderungen diesbezüglich können noch nicht erkannt werden und sollten nachgeholt werden. Darüberhinaus ergaben sich mit der BauGB-Novelle 2017 Änderungen der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c bezüglich Inhalt und Struktur des Umweltberichtes. Diese Anlage zum BauGB wurde neu gefasst und ergänzt. Bei der Durchsicht der vorliegenden Unterlagen konnten dabei noch nicht alle Merkmale aufgefunden werden (z.B. die möglichen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen auf das Schutzgut Luft, Aussagen zur Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, Aussagen zu Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), die eingesetzten Techniken und Stoffe, eine Referenz-

enzliste der Quellen). Es wird daher angeregt, die derzeitige Struktur des Umweltberichtes daran noch anzupassen, da ein unvollständiger Umweltbericht - sofern sich die Unvollständigkeit nicht nur auf unwesentliche Punkte bezieht - einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellen kann.

Aus Sicht der Fachstelle wird in Kapitel 1.5 des Umweltberichtes zur gegenständlichen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht deutlich, welche anderen Planungsmöglichkeiten auf dem Gemeindegebiet betrachtet und weshalb diese nicht für eine Entwicklung ausgewählt wurden. Der dort aufgeführte letzte Satz in Kapitel 1.5 bezüglich der Bebauungsansätze ist nur für den Umweltbericht des Bebauungsplanes relevant und kann daher entfallen.

4. Redaktionelle Anregungen

Erläuterung:

Es wird angeregt, zur Anstoßwirkung einen Übersichtsplan, z. B. oberhalb des Plankopfs, zu ergänzen. Der derzeitige Plankopf wäre dann z. B. nach unten zu verschieben.

In der anschließenden Diskussion wird eingebracht, dass eine weitere Zersiedelung der Landschaft durch Schaffung eines neuen Ortsteils stattfindet. Herr Sandler weist darauf hin, dass sich das Gebiet unmittelbar an das Gelände der Ilmtalklinik und an Flächen anfügt, die derzeit von der Stadt Pfaffenhofen baurechtlich überplant werden. Das „Anbindegebot“ ist daher beachtet. Nach dem Regionalplan und dem Landesentwicklungsprogramm ist der demographischen Entwicklung durch Ausweisung von Bauland Rechnung getragen. Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass im Innenbereich des Dorfes Potential für eine Innenverdichtung besteht und die Ausweisung von weiteren Bauland nicht notwendig sei. Die bebaubaren, aber unbebauten Grundstücke sind im Privateigentum und als Bevorratungsgrundstücke einer zügigen Bebauung entzogen. Weiter wird die Frage diskutiert, dass künftig nicht nur Ortsansässige dieses Baugebiet bewohnen werden. Die Neubürger dieses Siedlungsgebietes könnten sich evtl. nicht in die Dorfgemeinschaft Hettenshausen einfügen, sondern sich in Richtung Pfaffenhofen orientieren.

Ein Gemeinderat weist auf die fehlende Nahversorgung von Gütern des täglichen Bedarfs im Dorfkern hin. Nachdem die Stadt Pfaffenhofen Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans eingebracht hat, wendet ein Gemeinderat ein, dass man sich nicht in einen Konflikt mit der größeren Nachbargemeinde begeben soll.

Beschluss:

1. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die planerische Absicht der Gemeinde Hettenshausen ist, im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ein Wohn- und Mischgebiet zu entwickeln. Es entspricht nicht der planerischen Intention der Gemeinde, das gesamte Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet (SO) Ärztehaus/medizinische Versorgungseinrichtung“ darzustellen und festzusetzen. Die Gemeinde hat die Auswirkungen dieser Planung im Hinblick auf den Verkehr, auch im Umfeld des Plangebiets, sachverständig untersuchen lassen. Nach der Verkehrsuntersuchung „Areal am Krankenhausberg“ der Gevas Humberg & Partner Ingenieurgesellschaft, Stand: Februar 2019, liegen die prognostizierten Verkehrszuwächse im Umfeld des Plangebietes in einem vernachlässigbar geringen Rahmen. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Betrieb und die Entwicklung der Ilmtalklinik werden durch die Planung also nicht eingeschränkt. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

2. Ein- und Durchgrünung

Im Entwurf des Flächennutzungsplans sind bereits „Sonstige Grünflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Darstellungen werden im Bebauungsplan konkretisiert. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

3. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB müssen im Umweltbericht nur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Nach Nr. 2 b) der Anlage 1 des BauGB müssen die Auswirkungen der Planung auf die in Anlage 1 genannten Umweltbelange außerdem nur untersucht werden, soweit dies möglich ist. Diesen Anforderungen genügt der Umweltbericht. Inhalt und Aufbau des Umweltberichts orientieren sich an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a, 4c BauGB in der Fassung vom 04.05.2017. In Ziff. 1.2.5 des Umweltberichts werden die Auswirkungen der Planung (auch) auf das Schutzgut Luft untersucht und bewertet. In Ziff. 1.2.10 werden (auch) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung untersucht und bewertet. Soweit in der Gliederung des Umweltberichts einzelne der in Nr. 2 b) der Anlage 1 des BauGB genannten Umweltbelange nicht (ausdrücklich) genannt werden, war ihre Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht nach Maßgabe der zitierten rechtlichen Vorgaben nicht erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans liegen im Hinblick auf diese Umweltbelange keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vor. Eine Prognose der Umweltauswirkungen auf diese Umweltbelange ist erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens möglich. Die in Ziff. 1.5 des Umweltberichts dargestellten anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind ebenfalls ausreichend untersucht und bewertet worden; auch insoweit wird allerdings im Bebauungsplanverfahren eine weitere Beschreibung und Bewertung erfolgen. Eine Änderung des Umweltberichts ist deshalb nicht veranlasst.

4. Plandarstellung

Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 8 : 7

03. Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm (Immissionsschutz) vom 13.10.2020

Stellungnahme:

Es wird daraufhin gewiesen, dass das geplante Gewerbegebiet der Stadt Pfaffenhofen noch nicht in der schalltechnischen Untersuchung vom April 2019 berücksichtigt wurde. Zudem ist vorgesehen am Kreiskrankenhaus eine Rettungswache zu errichten.

Entgegen früherer Aussagen des Landratsamtes ist, nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern der Fluglärm von Hubschrauberlandeplätzen an Krankenhäusern zu berücksichtigen (keine Ausnahmeregelung für Notfalleinsätze nach Nr. 7.1 TA Lärm). Gemäß der schalltechnischen Stellungnahme treten für das geplante Wohn- sowie das Mischgebiet keine Bedenken bzgl. des Fluglärms auf, wenn im nachfolgenden Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen die Auslegung der Außenbauteile sichergestellt ist.

Es ist im Bebauungsplanverfahren zu klären, wie sich konkret der vom bestehenden Hubschrauberlandeplatz und der Rettungswache ausgehenden Lärm sowie das geplante Gewerbegebiet im Norden auf die heranrückende Wohnbebauung (WA und MI) auswirken.

Grundsätzlich bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Allerdings kann erst auf der Ebene des Bebauungsplans eine konkrete Beurteilung stattfinden.

Zu diesem Punkt wird eingehend diskutiert, ob die Ausweisung eines Wohngebiets aufgrund des Fluglärms zielführend ist. Herr Sandler vom Planungsbüro weist darauf hin, dass Lärmquellen umfassend vorhanden sind und für die Ilmtalklinik seit Jahren stabil 360 Flüge pro Jahr registriert werden.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nach der Auffassung der Fachbehörde keine erheblichen Bedenken gegen die Ände-

rung des Flächennutzungsplans bestehen. Die Gemeinde teilt ebenfalls die Auffassung der Fachbehörde, dass Konkretisierungen auf der Ebene des Bebauungsplans stattfinden können. Solche Konkretisierungen werden auch vorgenommen werden.

Die Planungen auf der Gemarkung Pfaffenhofen haben sich mittlerweile insoweit konkretisiert, als die Stadt Pfaffenhofen am 25.06.2020 für das unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzende Gebiet einen Aufstellungsbeschluss für ein eingeschränktes Gewerbegebiet gefasst hat. An dieses eingeschränkte Gewerbegebiet wird das im geänderten Flächennutzungsplan dargestellte Mischgebiet angrenzen. Es ist allgemein anerkannt, dass das Nebeneinander eines eingeschränkten Gewerbegebiets und eines Mischgebiets auch nach Maßgabe des § 50 BImSchG grundsätzlich planungsrechtlich zulässig ist und nicht zu unzulässigen Verhältnissen führt. Im Übrigen können auf der Ebene der Bebauungsplanung weitergehende Festsetzungen getroffen werden, die Immissionskonflikte vermeiden. Die Gemeinde Hettenhausen wird solche Festsetzungen auf der Ebene ihrer Bebauungsplanung prüfen und ggf. vornehmen. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 8 : 7

04. Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm (Denkmalschutz) vom 02.10.2020

Stellungnahme:

Das überplante Gebiet befindet sich im Bereich von Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Beschluss:

Das Bayerische Landesamt für Bodendenkmalpflege München wurde im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Änderungen am Flächennutzungsplan sind daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt) vom 09.10.2020

Stellungnahme:

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes verweist das Gesundheitsamt Pfaffenhofen auf seine Stellungnahme vom 19.02.2020.

Stellungnahme vom 19.02.2020:

Seitens des Gesundheitsamtes Pfaffenhofen besteht aus hygienischer Sicht mit der im Betreff genannten Änderung grundsätzlich Einverständnis. Bei derzeit landwirtschaftlicher Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen sowohl im Plangebiet als auch angrenzenden Flächen gilt jedoch mit Blick auf das Schutzgut Gesundheit und Mensch bzw. Boden und Mensch abzuklären, ob tatsächlich keine Schadstoffbelastungen vorliegen. Sollten im weiteren Verfahren Bodenverunreinigungen oder sonstige negative Auswirkungen bekannt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festzusetzen, welche Gefährdungen durch diese ausschließen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Boden wurden im Umweltbericht umfassend untersucht und bewertet. Das Ingenieurbüro Nickol & Partner kommt in seiner Stellungnahme vom 10.07.2020 außerdem zu dem Ergebnis, dass ein Verdacht für Altlasten und Bodenverunreinigungen nicht besteht. Die Ausführungen der Gutachter sind schlüssig und nachvollziehbar. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

09. Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutzverwaltung) vom 05.10.2020

Stellungnahme:

Im Planbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Alttablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Entstandene Bodenbelastungen durch die landwirtschaftliche Vornutzung, insbesondere des Oberbodens, sollten im Rahmen der Baugrunderkundung berücksichtigt werden. Sollten im weiteren Verfahren, etwa im Rahmen der Baugrunduntersuchung oder bei Baumaßnahmen, Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ingenieurbüro Nickol & Partner kommt in seiner Stellungnahme vom 10.07.2020 zu dem Ergebnis, dass ein Verdacht für Altlasten und Bodenverunreinigungen nicht besteht. Die Ausführungen der Gutachter sind schlüssig und nachvollziehbar. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

12. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 21.09.2020

Stellungnahme:

1. Wasserversorgung

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis für Brunnen 2 Hettenshausen am 31.12.2020 ausläuft. Die bisher eingereichten Antragsunterlagen sind nicht ausreichend. Es sollte eine kurzfristige Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt werden.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Bauwasserhaltungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

3. Abwasserbeseitigung

Es wird auf die Stellungnahme vom 18.02.2020 verwiesen:

„Laut Umweltbericht zum Bebauungsplan soll anfallendes Niederschlagswasser auf den privaten Grünflächen versickert werden. Weitere Aussagen, wie das geplante Baugebiet entwässert werden soll, geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Kommune zu gewährleisten, ist es erforderlich ein Bodengutachten in Auftrag zu geben, das sowohl die Versickerungsfähigkeit nachweist, als auch auf die Grundwasserstände eingeht, die für eine Versickerung relevant sind. Darauf aufbauend ist dann ein Entwässerungskonzept zu erstellen, das in den wesentlichen Grundzügen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen ist. Der Bebauungsplan ist dann auf das abgestimmte Entwässerungskonzept anzupassen“.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Auf Grund der Topografie (Hanglage) kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Starkregen und / oder Schneeschmelze zu kurzzeitigen Überflutungen durch wild abfließendes Wasser kommen kann. Wir empfehlen daher die geplanten Wohngebäude durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Diesbezüglich verweisen wir auf den § 37 WHG wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter verändert werden darf.

5. Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der gemeindlichen Wasserversorgung wird empfohlen, einen kurzfristigen Antrag zur Verlängerung der was-

serrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme am Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

Beschluss:

1. Wasserversorgung

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Trinkwasserzwecke für den Brunnen II in Hettenshausen endet zum 31.12.2020. Mit Antrag der Gemeinde Hettenshausen vom 03.12.2020 wurde um die vorübergehende Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gebeten, da aufgrund fehlender Unterlagen eine Verlängerung bislang noch nicht möglich war. Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurde dem Antrag stattgegeben, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Brunnen II unter Fortgeltung der Auflagen des Genehmigungsbescheids vom 19.07.1990 bis zum 31.12.2021 verlängert wurde.

2. Altlasten, Grundwasser, Boden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bauwasserhaltungen werden, wenn erforderlich, in einem wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen beantragt.

3. Abwasserbeseitigung, Versickerung, Boden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Boden- und Baugrundgutachten beauftragt. Vorläufige Ergebnisse lassen erkennen, dass die großflächige Versickerungsfähigkeit auf dem Untersuchungsgelände eingeschränkt ist, da die für den Raum Pfaffenhofen a.d. Ilm typischen Tertiärsande teils stark mit schluffig-tonigem Material durchsetzt sind. Auf der Ebene des Bebauungsplans sind alternative Versickerungsmaßnahmen zu entwickeln

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Boden- und Baugrundgutachten beauftragt. Der Umgang mit wild abfließendem Wasser innerhalb der Hanglage (ebenso Versickerung) wird in Abstimmung mit der Erschließungsplanung bearbeitet. Eine konkrete Konzeption wird bis zum Bebauungsplanverfahren ausgearbeitet.

Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

14. Regierung von Oberbayern als Landes-/Regionalplanung vom 23.09.2020

Stellungnahme:

Landesplanerische Bewertung

Die neu vorgelegte Begründung zum Flächennutzungsplan wurde um die von der Regierung geforderten Ausführungen ergänzt, damit den Erfordernissen der Raumordnung entsprochen werden kann.

Dazu zählen,

- der Nachweis des konkreten Flächenbedarfs unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung,
- die Gegenüberstellung noch vorhandener Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete,
- die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemäß RP 10 B I 8.4.4.1 (G),
- der regionale Biotopverbund.

Laut der vorgelegten Begründung stehen dem vorausberechneten Bevölkerungszuwachs von 223 Einwohnern ein rechnerisches Zuwachspotential aus verfügbaren Baugrundstücken von ca. 200 Einwohnern gegenüber, sodass der prognostizierte Bedarf derzeit nicht vollständig, aber grundsätzlich größtenteils gedeckt werden könnte.

Das Vorhaben entspricht damit grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung

Aus landesplanerischer Sicht wird das bereits bestehende Baulückenkataster der Gemeinde Hettenshausen begutachtet. Wir empfehlen eine fortlaufende Aktualisierung für künftige Planungsprozesse. Um weitere Baulücken im Gemeindegebiet zu vermeiden, raten wir der Gemeinde Hettenshausen zu prüfen, ob nicht verfügbare Wohnbauflächen aus dem gültigen Flächennutzungsplan herausgenommen werden können. Alternativ regen wir an, künftig den Einsatz von Baugeboten gemäß § 176 BauGB im Bebauungsplan zu prüfen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Das Baulückenkataster der Gemeinde Hettenshausen wird fortlaufend aktualisiert. Der Hinweis auf den Einsatz von Baugeboten wird zur Kenntnis genommen. Baugebote sind bereits unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig und nicht von einer entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan (oder einer Festsetzung im Bebauungsplan) abhängig. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

16. Regierung von Oberbayern, Fachberatung Brand- und Katastrophenschutz vom 01.10.2020

Stellungnahme:

Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Die im Schreiben vom 27.02.2020 enthaltenen Hinweise sind weiter zu beachten.

Stellungnahme vom 27.02.2020:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehrreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3) Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt

werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (2.8. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

4) Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

5) Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 - Brandschutz -. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ebenfalls nochmals im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

21. Bayerischer Bauernverband, vom 08.10.2020

Stellungnahme:

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind. Aufgrund der Ortsrandlage sind die Bauwerber auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzuweisen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden (auch) im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt; der Entwurf des Bebauungsplans wird entsprechend ergänzt. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

23. Handwerkskammer für München und Oberbayern, vom 14.10.2020

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zu Äußerung zu o.a. Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Hettenshausen. Neben weiteren Ergänzungen u.a. durch Gutachten zum Artenschutz haben sich im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sowohl zu dem konkretisierenden als auch zum vorbereitenden Bauleitplan gemäß dem zugesendeten Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 4. August 2020 Anpassungen sowie auch Aktualisierungen am Gutachten zum Lärmschutz u.a. hinsichtlich Verkehrslärmes sowie Fluglärm des Hubschrauberlan-

deplatzen der Ilmtalklinik ergeben. Wir nehmen die Abwägung unserer Stellungnahme sowie die vorgenommenen Änderungen und Aktualisierungen des Gutachtens zur Kenntnis, erhalten jedoch auch mit Hinweis auf die Position des Landratsamts Pfaffenhofen (01) statt „wohn-bzw. wohnähnlicher Nutzung besser ein Sondergebiet „Ärztelhaus etc. zu planen“ und auch auf Basis der, im Rahmen der o.g. aktualisierten schalltechnischen Untersuchung von April 2019 weiterhin angeführten und im Rahmen unserer vorausgegangenen Stellungnahme von März dieses Jahres herausgestellten Gesichtspunkte nach wie vor die ausführlichen Äußerungen vom März 2020 zu o.a. Planvorhaben aufrecht.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zur Stellungnahme vom 06.03.2020 werden keine zusätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf den Beschluss des Gemeinderats zu dieser Stellungnahme vom 04.08.2020 wird verwiesen. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme der Handwerkskammer zitierte Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen – Bauleitplanung vom 30.09.2020 wird auf den Beschluss zu dieser Stellungnahme (oben 01) verwiesen. Im Übrigen können auf der Ebene der Bebauungsplanung weitergehende Festsetzungen getroffen werden, die Immissionskonflikte vermeiden. Die Gemeinde Hettenshausen wird solche Festsetzungen auf der Ebene ihrer Bebauungsplanung prüfen und ggf. vornehmen. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 10 : 5

29. Stadt Pfaffenhofen vom 16.10.2020

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt die Entwicklung eines Quartiers mit Wohn- und Mischgebietsnutzung und zugehörigen Grün- und Verkehrsflächen auf dem Grundstück Fl.Nr.1525 der Gemarkung Hettenshausen. Die zu überplanende Fläche grenzt sowohl im Westen wie auch im Norden an das Stadtgebiet der Stadt Pfaffenhofen an; lediglich im Osten und im Süden wird die eigene Gemeindeflur der Gemeinde Hettenshausen berührt. Auf Hettenshausener Gemeindegebiet schließt an das Plangebiet keinerlei Bebauung an (jedenfalls keine als Ortsteil zu qualifizierende Bebauung). Im Westen des Plangebietes befindet sich die Ilmtalklinik auf Pfaffenhofener Flur, im Norden schließt sich eine Fläche an, die im Flächennutzungsplan der Stadt Pfaffenhofen als Gewerbegebiet dargestellt ist. Eine Bebauung findet sich auf diesem Grundstück (noch) nicht. Als Darstellung ist vorgesehen „WA“ und „MI“. Dabei ist zu vermuten, dass die Gliederung dieser Darstellungen auf Grundlage des Angrenzens an die im Flächennutzungsplan der Stadt Pfaffenhofen dargestellten Nutzungen erfolgt ist.

1. Wir haben uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bereits zur Bauleitplanung der Gemeinde Hettenshausen geäußert. Auf den hier übersandten Beschluss aus der 2. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2020 wird Bezug genommen. Die dort gemachten Einwände halten wir vollumfänglich aufrecht.
2. Darüber hinausgehend erheben wir gegen die Bauleitplanung – derzeit nur im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – folgende Einwände:
 - 3.1 Die Bauleitplanung widerspricht dem im Landesentwicklungsprogramm für Bayern enthaltenen Grundsatz des „Anbindegebotes“ und verstößt damit gegen die Landesplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB. Nach Ziff. 3.3 des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass neue Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Hier ist fest-

zustellen, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan diesem Ziel des Landesentwicklungsprogramms widerspricht. Die Baugebietsflächen sind an Siedlungseinheiten der planenden Gemeinde – und hierauf kommt es nach dem Landesentwicklungsprogramm zunächst an – nicht angebunden. Auf Hettenshausener Flur befinden sich keine geeigneten Siedlungseinheiten, an die die neuen Siedlungsflächen angebunden wären. Die Flächen, die der Bauleitplanung nun unterworfen werden sollen, grenzen auf Hettenshausener Flur nur an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

- 3.2 Selbst wenn man das Anbindegebot unter Ziff. 3.3 des Landesentwicklungsprogramms über die Gemeindeflur hinaus auf das Stadtgebiet von Pfaffenhofen erstrecken möchte, ist eine Anbindung im Sinne der Ziff. 3.3 des Landesentwicklungsprogramms nicht gegeben. So ist zwar nördlich der Baugebietsflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Pfaffenhofen ein Gewerbegebiet dargestellt, jedoch in einem verbindlichen Bauleitplan nicht umgesetzt und auch noch nicht bebaut. Auch in diese Richtung erfolgt damit keine Anbindung. Schließlich ist auch festzustellen, dass eine Anbindung in Richtung der Ilmtalklinik nicht vorliegt. Hier handelt es sich eindeutig nicht um eine geeignete Siedlungseinheit im Sinne der Ziff. 3.3 des LEP. Damit verstößt die Bauleitplanung gegen Ziele der Raumordnung; anzumerken ist hier, dass Ziele der Raumordnung einer Abwägung nicht zugänglich sind. Der Verstoß führt damit – ohne näher auf die Frage der Abwägung eingehen zu müssen, gegen § 1 Abs. 4 BauGB.
- 3.3 Die Bauleitplanung verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot. Nach § 2 Abs. 2 sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB sieht vor, dass sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen können. Das interkommunale Abstimmungsgebot enthält sowohl eine formelle Komponente, wie auch eine materielle. Aufgrund der Beteiligung der Stadt Pfaffenhofen im derzeit stattfindenden Teilnahmeverfahren ist zwar die formelle Komponente gewahrt, materiell beachtet aber die Bauleitplanung das interkommunale Abstimmungsgebot nicht. Wir dürfen hierzu Bezug nehmen auf den bereits in der frühzeitigen Beteiligung erfolgten Einwand, dass bei Verwirklichung der Bauleitplanung negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Pfaffenhofen erfolgen. So ermöglichen insbesondere die hier dargestellten Baugebiete nach § 4 und § 6 der BauNVO – allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet – die Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Pfaffenhofen aus dem Jahre 2018 sieht den Erhalt und die Stärkung der Attraktivität der Innenstadt vor, wobei essentieller Baustein die innenstadtrelevanten Dienstleistungen sind. Gerade hier ist zu befürchten, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe der geplanten Baugebiete zum Stadtgebiet der Stadt Pfaffenhofen und der dort befindlichen Ilmtalklinik Dienstleistungen wie Physiotherapie, Allgemeinärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker u. ä. aus der Innenstadt der Stadt Pfaffenhofen abgezogen werden bzw. die dort ansässigen Dienstleistungsbetriebe relevante Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben. Damit hat die Planung der Gemeinde Hettenshausen negative Auswirkungen auf die Dienstleistungen des Gesundheitswesens im innerstädtischen Bereich der Stadt Pfaffenhofen. Diese Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Pfaffenhofen führen zu einer Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes.
- 3.4 Die Bauleitplanung wird darüber hinaus das im Abwägungsgebot verankerte Konfliktbewältigungsgebot verletzen. Aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Pfaffenhofen ist ersichtlich, dass unmittelbar nördlich angrenzend ein Gewerbegebiet dargestellt ist. Mit der sowohl

im allgemeinen Wohngebiet wie auch im Mischgebiet ermöglichten Wohnnutzung wird es dabei zukünftig zu Immissionskonflikten zwischen dem Gewerbegebiet und den wohngenutzten Gebieten kommen. Dabei stellt sich vor allem auch die Frage, ob die beabsichtigte Festsetzung eines Mischgebietes überhaupt umgesetzt werden kann oder ob sich – aus der im Süden beabsichtigten Darstellung heraus – nicht insgesamt ein faktisches allgemeines Wohngebiet entwickeln wird. Sollte dies zutreffen, so verschärft sich der Immissionskonflikt noch ganz erheblich und ist nicht mehr aufzulösen, der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist dann ebenfalls missachtet. Eine weitere Missachtung des Konfliktbewältigungsgebotes ist darin zu sehen, dass mit der von der Gemeinde Hettenshausen beabsichtigten Bauleitplanung schutzbedürftige Bebauung an immissionsträchtige Nutzungen der Ilmtalklinik heranrückt. So befinden sich im Osten der Ilmtalklinik, und damit zu den Flächen, die als Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet dargestellt werden sollen, die Parkplatzflächen sowie der Hubschrauberlandeplatz der Ilmtalklinik. Die damit einhergehenden Emissionen sind mit einer wohngenutzten Nutzung nicht vereinbar und führen ebenfalls zu (Lärm-)Konflikten, wodurch das Konfliktbewältigungsgebot auch hier missachtet wird.

3. In der Zusammenfassung ist festzuhalten, dass die Bauleitplanung – hier die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – nicht rechtmäßigerweise betrieben kann, da die Bauleitplanung nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, § 1 Abs. 4 BauGB, das interkommunale Abstimmungsgebot verletzt, § 2 Abs. 2 BauGB und auch im Übrigen nicht abwägungsgerecht wird erfolgen können, § 1 Abs. 7 BauGB. Wir regen daher an, die Bauleitplanung einzustellen.

Beschluss:

Die Gemeinde ist sich darüber im Klaren, dass für ihre Bauleitplanung das interkommunale Abstimmungsgebot gem. § 2 Abs. 2 BauGB gilt, und dass deshalb die berechtigten Interessen der Stadt Pfaffenhofen sowohl im Sinne einer formellen als auch einer materiellen Abstimmung zu berücksichtigen sind. Die gebotene formelle Abstimmung wurde durch die Beteiligung der Stadt Pfaffenhofen im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt; ergänzend fanden Abstimmungsgespräche statt. Diese formelle Abstimmung hat nicht zu einer Einigung geführt. Die Gemeinde ist jedoch der Auffassung, dass sie bei ihrer Planung die berechtigten Interessen der Stadt Pfaffenhofen angemessen und ausreichend berücksichtigt und deshalb auch dem Gebot der materiellen Abstimmung entsprochen hat. Im Einzelnen hat die Gemeinde zur Stellungnahme der Stadt Pfaffenhofen vom 16.10.2020 nochmals folgendes erwogen:

Soweit die Stadt Pfaffenhofen erneut auf den Beschluss ihres Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2020 verweist, der Gegenstand der Stellungnahme der Stadt vom 05.03.2020 war, hat der Gemeinderat die dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung vom 04.08.2020 bereits gewürdigt und einer Abwägung unterzogen. Daran wird festgehalten, wobei ergänzend auf die nachfolgenden Erwägungen zu den teilweise wiederholenden Anregungen und Bedenken der Stadt Pfaffenhofen verwiesen wird.

Zu 3.1 und 3.2 „Anbindegebot“

Die Gemeinde teilt die Auffassung der Stadt Pfaffenhofen nicht. Die Bauleitplanung verstößt nicht gegen das sog. „Anbindegebot“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern.

Die Ziffer 3.3 des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms trägt die Überschrift „Vermeidung von Zersiedlung – Anbindegebot“. Weiter ist als Grundsatz (G) angeführt: „Eine Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere, bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden“. Erläutert wird hierzu, dass eine Zersiedlung insbesondere durch Streubebauung gekennzeichnet ist. Diese führt dazu, dass die Funktionsfähigkeit

der Freiräume eingeschränkt und Ansatzpunkte für weitere Besiedelung geschaffen werden. Bandartige Entwicklungen sollen wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ökonomischer Nachteile bei Ausbau, Unterhalt und Auslastung technischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen vermieden werden.

Nach Auffassung der Gemeinde Hettenshausen entsteht in Folge der Änderungen des Flächennutzungsplans weder eine Streubebauung noch eine bandartige Entwicklung. Ansätze für eine weitere Ausweitung der Bebauung werden nicht geschaffen, da die im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsflächen, die Hanglagen im Osten und die angrenzend bestehenden Straßen eine weitere Bebauung sowohl nach Süden, wie nach Westen verhindern. Der östlich der Posthofstraße liegende Talraum der Ilm ist zudem als regionaler Grünzug und als Schwerpunktgebiet des Biotopverbundes besonders geschützt und steht damit für eine baulichen Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Hettenshausen hat diese Bereiche in ihrem Flächennutzungsplan auch als „Ökologisches Schwerpunktgebiet für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen“ dargestellt. Die Funktionsfähigkeit der Freiräume ist somit nicht eingeschränkt.

Zudem ist als Ziel (Z) genannt „Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen“.

Entgegen der Auffassung der Stadt Pfaffenhofen fordert dieses sog. „Anbindegebot“ nicht, dass ein solches Anbinden nur an Siedlungsflächen im Gemeindegebiet der planenden Gemeinde selbst erfolgen darf. Vielmehr wird auf geeignete Siedlungseinheiten abgestellt, ohne dass eine Einschränkung auf etwaige Gemeindegrenzen besteht.

Nach Auffassung der Gemeinde Hettenshausen bindet das Plangebiet in diesem Sinne an geeignete Siedlungseinheiten an. Für das Plangebiet besteht eine eindeutige funktionale Beziehung zur direkt westlich angrenzenden Ilmtalklinik, auch wenn diese im Gebiet der Stadt Pfaffenhofen liegt. Der Standort kann durch die in den dargestellten Baugebieten zulässigen und auch vorgesehenen Nutzungen (z.B. Betreutes Wohnen, Ärztehaus, etc.) Synergieeffekte mit der Ilmtalklinik nutzen und Angebote aus dem medizinischen Sektor anbieten. Diese einzigartige Standortvoraussetzung ist als deutlich einschränkendes Kriterium bei der Suche und Beurteilung von alternativen Standorten ins Gewicht gefallen.

Zudem hat die Stadt Pfaffenhofen nördlich des Plangebietes in ihrem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Stand Mai 2018) weitere Baugebiete vorgesehen, an die das Plangebiet auf Gemarkung Hettenshausen unmittelbar anschließt. Am 25.06.2020 hat die Stadt Pfaffenhofen außerdem beschlossen, für dieses unmittelbar angrenzende Gebiet nunmehr auch den Bebauungsplan Nr. 165 „Gewerbegebiet Posthofstraße“ aufzustellen, in dem als Art der baulichen Nutzung ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festgesetzt werden soll. Außerdem soll für die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ein Bauzwang gelten, sodass eine zeitnahe Realisierung zu erwarten ist.

Die Gemeinde sieht sich in dieser Auffassung durch die höhere Landesplanungsbehörde bestätigt. Die Regierung von Oberbayern hat als für die Einhaltung der Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern zuständige höhere Landesplanungsbehörde gegen die Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. In ihrer Stellungnahme vom 23.09.2020 hat die Regierung von Oberbayern vielmehr – ebenso wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2020 – ausdrücklich festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Zu 3.3 „Interkommunale Abstimmung“

Die Gemeinde Hettenshausen ist sich, worauf bereits hingewiesen wurde, der formellen und materiellen Anforderungen des interkommunalen Abstimmungsgebots bewusst. Entgegen der

Stellungnahme der Stadt Pfaffenhofen liegt ein Verstoß gegen diese Anforderungen nicht vor. Insbesondere ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne dieser Anforderungen auch materiell abgestimmt.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Landeshauptstadt München im Süden und dem ebenfalls stark wachsenden Oberzentrum Stadt Ingolstadt im Norden strahlt die hohe Dynamik der großen Verdichtungsräume in das ländlich geprägte Gemeindegebiet ein. Nach den Bevölkerungsvorausberechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik ist für die Region 10 - Ingolstadt (nach der Region 14 - München) der zweithöchste Zuwachs in ganz Bayern prognostiziert (Datenstand Januar 2020). Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zeigt die Prognose außerdem eine Zunahme der über 65-Jährigen Bevölkerung. Diese demographischen Daten führen in Hettenshausen zu einem konstanten Bedarf an Wohnbauflächen und werden auch zu einer veränderten Nachfrage nach sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge führen. Mit der vorliegenden Planung sollen daher die Grundlagen dafür geschaffen und zur Verfügung gestellt werden, dass für die zunehmend ältere Bevölkerung Betreuungseinrichtungen mit zugehörigem Service und medizinischer Versorgung, ggf. in Sonderwohnformen (Betreutes Wohnen), realisiert werden können. Damit entspricht die Gemeinde auch den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung, die eine flächendeckende, bedarfsgerechte, altersgerechte und qualitätsvolle Versorgung mit sozialen Einrichtungen vorsehen. So bestimmen die Ziele 1.2.1 und 8.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern ausdrücklich, dass der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu beachten sind. Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind – in allen Teilräumen – flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten, entsprechend der demographischen Entwicklung (...) ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten. Diesen – für die Gemeinde Hettenshausen gem. § 1 Abs. 4 BauGB grundsätzlich verbindlichen – Zielen der Raumordnung entspricht die Änderung des Flächennutzungsplans. Die Gemeinde Hettenshausen stellt damit auch sicher, dass eine angemessene Versorgung mit seniorengerechten sozialen Einrichtungen innerhalb ihres Gemeindegebiets entstehen kann. Im Gemeindegebiet selbst sind keine vergleichbaren Einrichtungen vorhanden. Auch in den umliegenden Gemeinden und der Stadt Pfaffenhofen sind nur begrenzte Kapazitäten vorzufinden. Der Standort kann Synergieeffekte mit der Ilmtalklinik nutzen und u.U. mit Angeboten aus dem medizinischen Sektor ergänzt werden. So findet eine Bündelung von Potenzialen und Know-How statt, und es kann eine Profilierung bzw. Spezialisierung des Standorts vorgenommen werden. Alternative Standorte, die vergleichbare Qualitäten aufweisen, sind weder aktuell noch mittelfristig im Gemeindegebiet verfügbar.

Die Gemeinde Hettenshausen hat bei ihrer Abwägung auch das Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Pfaffenhofen aus dem Jahr 2018 berücksichtigt. Nach dem Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Pfaffenhofen sind im Innenstadtbereich 29 Dienstleister des Gesundheitswesens wie Physiotherapie, Fach- Allgemein- und Zahnarzt, Heilpraktiker, Logopäde etc. vorhanden und zusätzlich Verkaufsflächen für Gesundheits- und Drogeriewaren. Dieses Einzelhandelsentwicklungskonzept soll dem Erhalt und der Stärkung der Attraktivität der Innenstadt von Pfaffenhofen dienen, gerade auch durch die beabsichtigte Konzentration von Dienstleistern in der Innenstadt. Konkrete Flächenangaben können dem Konzept allerdings nicht entnommen werden und wurden auch von der Stadt Pfaffenhofen in ihrer Stellungnahme nicht genannt.

Das Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Pfaffenhofen ist für die Bauleitplanung der Gemeinde Hettenshausen allerdings nicht verbindlich. Wenn § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bestimmt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind, meint das Gesetz nur eine entsprechende Bindung der Gemeinde selbst, nicht aber von Nachbargemeinden. Für das Verhältnis zwischen Nachbargemeinden gilt dagegen das interkommunale Abstimmungsgebot gem. § 2 Abs. 2 BauGB, wobei ausdrücklich auch die den Gemeinden durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen zu berücksichtigen sind. Nach Maßgabe dieser Anforderungen kann die Stadt Pfaffenhofen nicht verlangen, dass die Gemeinde Hettenshausen ihren Flächennutzungsplan nicht wie beabsichtigt ändert. Aufgrund der bereits zitierten Ziele der Raumordnung ist vielmehr die Gemeinde Hettenshausen berechtigt, die Grundlagen für die Realisierung insbesondere auch von Dienstleistungsbetrieben aus dem medizinischen Sektor zu schaffen. Nochmals hervorzuheben ist, dass die zitierten Ziele der Raumordnung ausdrücklich in allen Teilräumen gelten, also auch in der Gemeinde Hettenshausen.

Nach Auffassung der Gemeinde Hettenshausen wird der zentrale Versorgungsbereich der Stadt Pfaffenhofen durch die im Plangebiet möglichen Dienstleistungsbetriebe auch aus dem medizinischen Sektor jedenfalls nicht in einem Ausmaß betroffen, das zu einer Schädigung dieses zentralen Versorgungsbereichs führen könnte. Selbst wenn sich der eine oder andere Dienstleister für einen neuen Standort in der Gemeinde Hettenshausen entscheiden sollte, stellt dies keinen Verstoß gegen das Gebot der auch materiellen interkommunalen Abstimmung dar. Im Übrigen ist es nicht die Aufgabe der Bauleitplanung, Wettbewerb zu unterbinden. Dies gilt auch für einen denkbaren Wettbewerb zwischen Dienstleistern. Unabhängig davon wird die Gemeinde Hettenshausen auf der Ebene des Bebauungsplans nochmals prüfen, ob der Ausschluss bestimmter Nutzungen in dem geplanten Wohn- und Mischgebiet festgesetzt wird, auch im Interesse einer weitergehenden Abstimmung mit der Stadt Pfaffenhofen.

Zu 3.4 „Konfliktbewältigung“

Eine konkrete Planung für die Entwicklung des Gewerbegebiets auf der Gemarkung Pfaffenhofen liegt nicht vor. Im Aufstellungsbeschluss vom 25.06.2020 hat die Stadt Pfaffenhofen allerdings bereits entschieden, dass ein Bebauungsplan für ein eingeschränktes Gewerbegebiet aufgestellt werden soll. Bereits aufgrund der Nähe dieses Gewerbegebiets zur Ilmtal-Klinik und den hieraus erwachsenden Beschränkungen ist eine andere Planung letztlich auch nicht möglich. Die Realisierung eines eingeschränkten Gewerbegebiets auf Gemarkung Pfaffenhofen wird durch die Baugebiete im Geltungsbereich der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans aber nicht eingeschränkt, zumal die Änderung des Flächennutzungsplans angrenzend an das auf Gemarkung Pfaffenhofen geplante (eingeschränkte) Gewerbegebiet ein Mischgebiet darstellt. Testberechnungen im Rahmen der Schallvoruntersuchung zum Plangebiet in Hettenshausen zeigen, dass mit einem für Gewerbegebiete üblichen Geräuschkontingent von 60 dB(A)/m² tagsüber der IRW für ein Mischgebiet eingehalten werden kann. Somit ist davon auszugehen, dass die Realisierung des geplanten Mischgebiets nicht zu einer Einschränkung der Realisierung des auf Gemarkung Pfaffenhofen geplanten eingeschränkten Gewerbegebiets führen wird.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG berücksichtigt. Die Baugebiete sind einander so zugeordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Es ist auch grundsätzlich anerkannt, dass das Nebeneinander eines Mischgebiets und eines eingeschränkten Gewerbegebiets nicht zu unzuträglichen Verhältnissen führt. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans und die dort enthaltene Darstellung eines Wohn- und eines Mischgebiets widersprechen deshalb auch nicht dem Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung.

Unabhängig davon wird die Gemeinde Hettenshausen auf der Ebene des Bebauungsplans nochmals prüfen, ob Festsetzungen sachgerecht und möglich sind, die Immissionskonflikte noch weitergehender vermeiden, wie zum Beispiel die Vorgabe von Grundrissorientierungen mit der Folge, dass im Mischgebiet auf Gemarkung Hettenshausen keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm zu dem auf Gemarkung Pfaffenhofen geplanten eingeschränkten Gewerbegebieten entstehen.

Im Ergebnis der Abwägung werden Änderungen am Entwurf des Flächennutzungsplans nicht vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 7

42. Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 01.10.2020

Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 04.02.2020 ist nach wie vor aktuell. Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der ITK“ ergeben sich keine weiteren Anforderungen.

Stellungnahme vom 04.02.2020:

1. Öffentliche Straßen, Flächen für die Feuerwehr

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, der Kurvenradiuskrümmung usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 Tonnen (Achslast 10 Tonnen) ausgelegt sein. Die lichte Breite der Fahrbahn muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Fahrbahn auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Bezüglich der Kurvenradien sind die Werte der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten (Siehe hierzu BayTB 2.2.1.1). Sollte es sich um eine Stichstraße handeln, ist an deren Ende ein Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 21 Meter erforderlich. Sieht die Planung Gebäude vor, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Hierbei wird auf die BayTB 2.2.1.1 verwiesen.

2. Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können. Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen. Sollen in dem Bebauungsplan Objekte mit besonders hoher Brandlast errichtet werden, kann sich die benötigte Löschwassermenge im Einzelfall erhöhen.

3. Feuerwehrausstattung bei besonderen Gefahrenschwerpunkten
Die Ausrüstung der Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie und Gewerbebetrieben, die aufgrund ihrer Betriebsgröße und Betriebsart oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, biologische Stoffe, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend zu ergänzen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan sind die Erschließungsflächen nicht dargestellt. Die Behandlung der Bedenken und ggf. erforderliche Anpassungen erfolgen daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Die ausreichende Löschwasserversorgung wird in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat sichergestellt. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

b) Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der Abwägung aller Einwände und Anregungen sind keine Änderungen der Planung notwendig. Das Verfahren kann deshalb mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen beschließt auf der Grundlage der vorgenannten Abwägung die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 18.01.2021 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht ebenfalls jeweils in der Fassung vom 18.01.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 7. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Pfaffenhofen zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen (§ 6 Abs. 5 S. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 8 : 7

8. Novelle der Bayerischen Bauordnung (BauGB) zum 01.02.2021; Neuregelung des Abstandsflächenrechts

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 eine Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum 01.02.2021 beschlossen. Neben zahlreichen anderen Änderungen wurde auch das Abstandsflächenrecht nach Art. 6 BayBO umfassend geändert. Das neue Standardmaß der Tiefe der Abstandsfläche verkürzt sich von 1,0 auf 0,4 H. Die Mindesttiefe von 3m bleibt jedoch unverändert. In Gewerbegebieten beträgt der neue Abstand 0,2 H (bisher 0,25 H). Gleichzeitig entfällt das sog. „16m – Privileg“, das eine Verkürzung der Abstandsfläche bei zwei Seiten auf 0,5 H vorsieht, soweit die Gebäudelänge nicht mehr als 16m beträgt. Eine weitere Änderung betrifft die Berücksichtigung von Dachflächen bei der Abstandsfläche. Bisher wurden Dachhöhen von Dächern bis 45 Grad nicht, bis 70 Grad zu 1/3 und ab 70 Grad voll angerechnet. Die Schwelle von 45 Grad entfällt künftig, sodass Dachhöhen bis 70 Grad generell mit 1/3 angerechnet werden müssen. Dies gilt ebenso für abstandsflächenbefreite Grenzgaragen, sofern sie kein Flachdach haben. Auch die Sonderregelung für Giebelwände entfällt, sodass sich die Abstandsfläche giebelseitig nicht mehr rechteckig sondern spitz zulaufend gestaltet. Die neuen Abstandsflächenregelungen greifen im unbeplanten Gebiet; abweichende Regelungen im überplanten Gebiet (Bebauungsplan, Einbeziehungssatzung) sind davon nicht betroffen.

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden ab 15.01.2021 die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich des Maßes der Tiefe der Abstandsfläche durch Satzung eigene Festsetzungen zu treffen. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass eine Satzung, die sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt unzulässig ist. Vielmehr muss für jeden Ortsteil und auch für ggf. unterschiedlich strukturierte Stadt-/Dorfteile innerhalb eines Ortes jeweils eine separate Regelung getroffen und begründet werden, warum in diesem speziellen Bereich abweichende Regelungen notwendig sind.

Die Fassung der Bayerischen Bauordnung zum 01.02.2021 liegt zwischenzeitlich vor. In der Kürze der Zeit kann nicht rechtssicher geklärt werden, welche abweichenden Festsetzungen durch die Abstandsflächensatzung geregelt werden können. Insofern empfiehlt sowohl die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen als auch die Regierung von Oberbayern bis zur Konkretisierung der Rechtslage durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorerst keine Satzung durch die Gemeinde zu erlassen, da die Rechtsicherheit einer solchen in der Kürze der Zeit stark angezweifelt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen hinsichtlich der Bau-novelle der Bayerischen Bauordnung zustimmend zur Kenntnis und verzichtet bis zur Klärung der Rechtslage auf den Erlass einer Abstandsflächensatzung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauantrag Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports für 2 Kfz und Geräteraum (Mülltonnen) an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 606/1 Gem. Entrischenbrunn (Winden 10)

Das zur Bebauung vorgesehen Grundstück liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Mit Bescheid vom 14.12.2017 wurde für das oben genannte Vorhaben eine Baugenehmigung vom Landratsamt Pfaffenhofen erteilt, die nun um 2 Jahre nach Art. 69 Abs. 2 BayBO verlängert werden soll.

Beschluss

Der Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports für 2 Kfz und Geräteraum (Mülltonnen) an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 606/1 Gem. Entrischenbrunn wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen stellt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag her.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

10. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Pfaffenhofen

Bürgermeister Hagl stellt die Planungen zum landkreisweiten Landschaftspflegeverband vor.

Anlass zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes Pfaffenhofen ist die Absicht des Freistaats Bayern, dass bis zum Jahr 2023 mind. 15 % Offenland der Landesfläche als Biotopverbund geschaffen wird. Das Überleben vieler vom Aussterben bedrohter Tiere (z. B. Brachvogel, Randring-Perlmutterfalter, Heidelerche) hängt davon ab, dass über gezieltes Flächenmanagement der Erhalt ihrer Lebensräume gesichert wird.

In Bayern bestehen bereits 64 Landschaftspflegeverbände, die sich auf über 81 % der Landesfläche verteilen. Die Gemeinde Hettenshausen ist ein wichtiges Bindeglied im landkreisweiten Biotopverbund. Der Landschaftspflegeverband will nicht nur die regionalen Besonderheiten der Kulturlandschaft erhalten, einen gemeindeübergreifenden Biotopverbund als auch eine nachhaltige Regionalentwicklung mit einer flächendeckenden Landwirtschaft schaffen, sondern den Landwirten ein verlässliches Zusatzeinkommen im Bereich der Landschaftspflege verschaffen. Landwirte können durch den Landschaftspflegeverband mit Pflegemaßnahmen beauftragt und entlohnt werden.

Der Verband wird von Akteuren der Region (Kommunen, Landwirten und Naturschutzverbänden – „Drittelparität“) gemeinsam getragen. Er ist selbstständig und wird nur auf Wunsch der Grundstückseigentümer tätig. Als Verein hat er keine hoheitlichen Befugnisse. Für die Gemeinden kann er beispielsweise Ausgleichsmaßnahmen umsetzen, Flächen im Gemeindeeigentum, die für die Landwirtschaft keinen Mehrwert haben, pflegen und anstelle der Kommunen die Akquise von Fördermitteln übernehmen.

Der Landschaftspflegeverband ist ein gemeinnütziger Verein, der neben Fördergeldern vor allem durch Mitgliedsbeiträge finanziert wird. Der Beitrag für die Gemeinde Hettenshausen wird aller Voraussicht nach ca. 0,45 € bis 0,55 € pro Einwohner betragen und somit ca. 966 € bis 1.180 € pro Jahr.

Der Entwurf der Satzung für den Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen und die auf die Gemeinde Hettenshausen abgestimmte PowerPoint Präsentation des Landkreises Pfaffenhofen wurden für die Gemeinderäte online zum Abruf bereitgestellt.

Die Zweite Bürgermeisterin Breitner-Weber berichtet von einer Exkursion zum Landschaftspflegeverband in Kehlheim, der seit ca. 30 Jahren erfolgreich arbeitet.

Beschluss:

Die Gemeinde Hettenshausen tritt dem Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen bei. Bürgermeister Hagl wird ermächtigt, dem zu gründenden Verband für die Gemeinde Hettenshausen als Gründungsmitglied beizutreten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Die Sitzung wird um 21.00 Uhr für 15 Minuten unterbrochen, um die Turnhalle durchzulüften.

11. Kindergarten Hettenshausen; Gebührenverzicht für die Zeiten des erneuten Lockdowns im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Aufgrund steigender Corona-Infektionszahlen hat der Bayerische Ministerrat am 14.12.2020 beschlossen, dass ab 16.12.2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich untersagt ist, wobei einzelne Personengruppen die Notbetreuung in Anspruch nehmen können.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bereits in den Monaten April, Mai und Juni 2020, die vom 01.01.2021 bis voraussichtlich zum 14.02.2021 entfallenden Kindergartengebühren nicht zu erheben (Beschluss vom 15.06.2020).

Für Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, gilt dies ebenso. Zudem hat die Bay. Staatsregierung lt. Pressemitteilung vom 26.01.2021 erklärt, dass erlassene Elternbeiträge entsprechend der Regelung in den Monaten April bis Juni 2020 pauschal ersetzt werden.

Lt. Rücksprache mit Hr. Ruppert vom Landratsamt, Rechtsfragen Familie, Jugend und Bildung hat der Verzicht weder Auswirkungen auf den vom Freistaat Bayern gezahlten Zuschuss zum Elternbeitrag noch auf die staatliche Förderung gemäß BayKiBiG.

Da im Moment noch niemand den weiteren Verlauf vorhersehen kann, wird nach Ablauf der Frist (14.02.2021) über eine weitere Aussetzung der Gebühren entschieden, falls dies nötig sein sollte.

Das Essensgeld wird nicht nach einer Pauschale, sondern nach Verbrauch abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Ende der Kindergartenschließung. Der Kindergarten führt hierzu eine schriftliche Aufstellung. Pro Mahlzeit wird ein Betrag von 4,00 € veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kindergartengebühren nach der Anlage 1 zur Gebühren-satzung vom 01.09.2019 für die Monate Januar 2021 bis zum Ende des Lockdowns nicht zu erheben.

Die Verpflegungskosten in diesem Zeitraum werden anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme nachträglich in Rechnung gestellt. Pro Mahlzeit wird ein Betrag von 4,00 € gefordert.

Sofern die Staatsregierung weitere Vorgaben entsprechend der Regelungen in den Monaten April bis Juni 2020 beschließt, werden die Kindergartengebühren entsprechend der damaligen Handhabung erhoben.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

12. Bekanntgaben

a) GemüseAckerdemie

Der Kindergarten führt das Programm „Volle Möhre“ durch. Die Kosten im ersten Jahr betragen insg. 3.500 €, bei einem Eigenanteil von 1.450 €, im zweiten Jahr betragen die Kosten insg. 2.500 € bei einem Eigenanteil von 1.100 €. Die Ausgaben verteilen sich auf 33 % für Saatgut, 34 % für Bildungsmaterial (Ackerheft für Kinder, Handpuppe, Material für Praxisübungen, Bastelmaterial) und Wissensplattform und 33 % für Betreuung und Service. Der Rest wird über Spenden von Unternehmen finanziert.

b) Home-Office-Arbeitsplätze

Die VG Iilmünster hat drei Home-Office-Arbeitsplätze für die Beschäftigten bereitgestellt.

c) Dorfmitte Hettenshausen, Beteiligung der Vereine und Bürgerbeteiligung

Die zweite Bürgermeisterin Frau Breitner-Weber verteilt Anfragen an die Vereine mit der Bitte, die Wünsche zum künftigen Dorfheim zu formulieren und der Verwaltung bis Ende Februar 2021 mitzuteilen.

In der März-Ausgabe des VG-Mitteilungsblatt werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde gebeten, ihre Wünsche und Anregungen zu formulieren und an die Verwaltung bis Ende März 2021 mitzuteilen.

d) Mitfahrbankerl

Eine Anfrage an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hettenshausen hinsichtlich eines Mitfahrbankerls im Dorfzentrum erscheint in der März-Ausgabe des VG-Mitteilungsblattes

13. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Öffentliche Sitzung geschlossen (21:40 Uhr)

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

14. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.02.2021

Die Niederschrift lag in Ablichtung den Sitzungsunterlagen bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 08.02.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

15. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“

Vorbemerkungen zum Verfahren und grundsätzlicher Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Bürgermeister Hagl hat zur Sitzung Herrn Eichenseher vom gleichnamigen Planungsbüro Eichenseher, Rechtsanwalt Herrn Dr. Loscher, den zuständigen Architekten Herrn Icking sowie Herrn Wegele von Edeka zur Sitzung eingeladen, um dem Gremium das aktuelle Konzept vorzustellen.

Eingangs umreißt Bürgermeister Hagl die Entwicklung des Baugebiets. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Oberfeld“ gefasst. In seiner Sitzung vom 28.03.2018 hat der Gemeinderat den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und Behörden mit dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.03.2018 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt war der Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans im Flächennutzungsplan der Gemeinde als „Gewerbegebiet“ dargestellt.

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 19.04.2018 bis 28.05.2018, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 22.04.2018 bis 28.05.2018 durchgeführt.

Bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Behörden plante der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans die Errichtung eines Supermarkts. Dies war der Gemeinde auch bekannt. Herr Bürgermeister Wojta hat über diese Absicht u. a. in der Bürgerversammlung vom 17.05.2018 berichtet. Die weitere Entwicklung und Planung hat sodann jedoch gezeigt, dass das geplante Vorhaben in einem im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet nicht realisiert werden konnte. In einem Gewerbegebiet sind sog. „großflächige“ Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nicht zulässig. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind Betriebe, die eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² haben. Solche großflächigen Einzelhandelsbetriebe sind nur in Kerngebieten oder gerade für solche großflächigen Einzelhandelsbetriebe festgesetzte Sondergebiete zulässig. Zum einen haben die weiteren Abstimmungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem voraussichtlichen Betreiber des Supermarkts ergeben, dass ein großflächiger Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² errichtet werden soll. Mit dieser Verkaufsfläche ist ein Supermarkt als Nahversorger nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der Gemeinde Hettenshausen landesplanungsrechtlich auch zulässig. Zum anderen haben Träger öffentlicher Belange in der frühzeitigen Beteiligung angeregt, dass in dem Gewerbegebiet kein Einzelhandel angesiedelt wer-

den soll. Dies entsprach und entspricht aber nicht den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde, die ebenfalls das Ziel verfolgt, dass an dieser Stelle ein Supermarkt als Nahversorger für die Einwohner der Gemeinde entsteht, weil in der Gemeinde ein solcher Einzelhandelsbetrieb bislang nicht vorhanden ist.

Die Gemeinde hat auf diese Entwicklungen deshalb reagiert und zunächst für den Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans ihren Flächennutzungsplan geändert. Am 14.12.2020 hat der Gemeinderat nach Durchführung des dafür erforderlichen Verfahrens die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hettenshausen beschlossen, in der das Gebiet des beabsichtigten Bebauungsplans als „Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel mit Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Stellplätze“ dargestellt wird. Diese Flächennutzungsplanänderung liegt dem Landratsamt Pfaffenhofen derzeit zur Genehmigung vor. Die Flächennutzungsplanänderung war erforderlich, damit ein entsprechender Bebauungsplan dem sog. „Entwicklungsgebot“ gem. § 8 Abs. 2 BauGB entspricht. Im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde dem im geänderten Flächennutzungsplan dargestellten „Sonstigen Sondergebiet großflächiger Einzelhandel mit Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Stellplätze“ auch im Hinblick auf die geplante Einzelhandelsnutzung ausdrücklich zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 nunmehr ebenfalls mit der Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ als Art der baulichen Nutzung fortgesetzt. Die Festsetzung von Büro- und Verwaltungsgebäuden soll jedenfalls derzeit unterbleiben, weil solche vom Grundstückseigentümer aktuell nicht geplant sind. Die Nummerierung des Bebauungsplans bleibt unverändert. Seine Bezeichnung wird an die geplante Art der baulichen Nutzung angepasst und lautet nunmehr „Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“.

Architekt Icking führt aus, dass der geplante Edeka-Supermarkt dem Markt in Reichertshausen ähneln soll. Geplant ist ein Eingangsbereich mit Backshop, ein Vollsortimenter und ein Getränkemarkt. Das Gebäude hat die Abmessungen von ca. 60 m x 70 m und bietet eine Verkaufsfläche von 1.200 m². Anhand einer 3D-Kurzvisualisierung wird der Baukörper und die Freiflächengestaltung erläutert. Das Gebäudedach wird zu 50 % der Fläche begrünt. Nach Abzug der Flächen für die Technik soll die restliche Dachfläche mit Photovoltaikanlagen überbaut werden, um dem Wunsch des Gemeinderats nach ökologischer Ausrichtung zu entsprechen. Herr Wedele informiert, das Edeka sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen vorstellen kann, Solarstrom zu erzeugen. Sofern keine PV-Anlage installiert wird, soll den Anteil der Dachbegrünung erhöht werden. Der Baukörper erhält eine Fassade aus sehr viel Holz, Glas und Putz. Das Niederschlagswasser versickert komplett auf dem Gelände. Die Fläche der Grünanlage ist großzügig bemessen und für Bäume wird beispielsweise ein Stammumfang von 18 cm vorgegeben. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt vollständig auf dem Gelände. Dies gelingt auch dadurch, dass die Stellplätze mit versickerungsfähigem Material gepflastert werden.

Nach Ladenschluss wird die Beleuchtung reduziert. Ein Gemeinderat regt an, ab 11.00 Uhr die Beleuchtung auszuschalten. Architekt Icking führt aus, dass die Lärmemissionen und die Sicht auf den geplanten Dachwürfel für die Nachbarn im Norden durch die optische Einhausung der Technik auf dem Dach reduziert wurde. Die Außenwand im Norden ist hier mind. 7 m hoch. Ein Gemeinderat bittet zu prüfen, ob nicht ein Rückversatz der Technik möglich ist, damit die Nordwand optisch nicht so hoch erscheint. Ein Gehweg führt an den Supermarkt heran.

Negative Auswirkungen erwartet ein Gemeinderat durch den Backshop für die Bäckerei in der Ortsmitte. Das Landratsamt prüft für den Landkreis ein ÖPNV-Konzept. Sofern der Markt als Haltestelle angefahren werden soll, könnte ein Bus im Bereich

des Supermarkts wenden. Anschließend werden die Stellungnahmen behandelt.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und gemäß §4 Abs. 1 BauGB.

A) Folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden abgegeben:

A1. Kanzlei Lutz Abel für G. I. vom 25.05.2018

Stellungnahme:

Der derzeit ausliegende Planentwurf der Gemeinde Hettenshausen beachtet weder die schutzwürdigen Belange unserer Mandantschaft noch die der Gemeindebürger des Ortsteils Reisgang hinreichend. Vor allem enthält der textliche Teil des Bebauungsplanentwurfs mit Ziffer 13. Festsetzungen hinsichtlich der „Wasserwirtschaft“, durch welche die Beseitigung des auf dem Plangebiet künftig anfallenden Abwassers geregelt werden soll. Diese Festsetzungen sind allerdings nicht geeignet, die insofern bestehende Problematik aufzulösen. Auf Grundlage des Planentwurfs ist vielmehr zu befürchten, dass es durch die Festsetzungen Ziffer 13. künftig zu Eigentumsbeeinträchtigungen unserer Mandantschaft und zu einer Überlastung des vorhandenen Abwassersystems des Ortsteils Reisgang kommen wird.

Im Einzelnen gilt es diesbezüglich auszuführen

1. *Nach derzeitigem Planungsstand ist äußerst fraglich, ob das Niederschlagswasser auf den Grundstücken im Plangebiet breitflächig versickert werden kann, wie dies nach Ziffer 13.1. der textlichen Festsetzungen geplant ist. „Eine Versickerung von Niederschlägen auf dem Grundstück ist generell schwierig. Die Schluffe sind aufgrund ihrer geringen Durchlässigkeit ungeeignet. Die Kiese wurden nur lokal erkundet und weisen eine vergleichsweise große Tiefenlage auf. Insofern ist eine Versickerung nur in den Sanden möglich. Die Durchlässigkeit der Sande liegt jedoch an der unteren Grenze des zulässigen Bereiches. Aufgrund der inhomogenen Baugrundverhältnisse und der unterschiedlich hohen Feinkornanteile der Sande sind auch Schwankungen in den Durchlässigkeitseigenschaften zu erwarten. Es ist deswegen erforderlich, an den geplanten Standorten für die Versickerung Sickerversuche durchzuführen, um die Versickerung dann nachweisen zu können. „ (Baugrundgutachten vom 09.01.2018, S. 11 f).*

Nach Feststellung des Sachverständigen ist damit unklar und völlig offen, ob eine Versickerung auf den Grundstücken des Plangebiets überhaupt möglich ist. Zur abschließenden Klärung der Sachlage müssten Sickerversuche durchgeführt werden, was nach unserem Kenntnisstand bislang nicht geschehen ist. Die Verwirklichung der Festsetzung Ziffer 13.1. ist daher ungewiss und letztlich nicht geeignet, die durch die Planung hervorgerufene Problematik der Abwasserbeseitigung hinreichend zu klären.

2. *Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Plangebiet entsprechend Festsetzung Ziffer 13.2. über einen offenen Graben in die Ilm eingeleitet werden muss. Diese Festsetzung ist allerdings unbestimmt und daher ungeeignet, die geplante Beseitigung des Niederschlagswassers durch Einleitung in das Gewässer rechtlich zu sichern. Es ist bislang in keiner Weise ersichtlich, wo genau der noch nicht bestehende „offene Graben“ situiert werden soll. Da sich die Ilm nicht unmittelbar an das Plangebiet anschließt, sondern westlich hiervon verläuft, bedarf es jedenfalls eines außerhalb des Plangebiets verlaufenden Grabens. Es erscheint fraglich, ob sich die Errichtung eines offenen Grabens vom Plangebiet hin zur Ilm tatsächlich realisieren lässt. Hierzu müsste jedenfalls Grundfläche in An-*

spruch genommen werden, die im Privateigentum steht. Nach unserem Kenntnisstand ist die Durchsetzbarkeit der Errichtung eines offenen Grabens auf privaten Grundstücken bislang rechtlich nicht gesichert. Es fehlt sowohl an einer vertraglichen Einigung mit etwaig betroffenen Grundstückseigentümern als auch an einer dinglichen Sicherung der beabsichtigten Nutzung der Grundstücke. Die Festsetzung Ziffer 13.2. ist nach alledem unbestimmt, deren Verwirklichung ungewiss und im Ergebnis nicht geeignet, die Belange der Wasserwirtschaft zu wahren. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Gebiet westlich der Bundesstraße 13 und östlich der Ilm um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt. Ferner erstreckt sich im Bereich zwischen der Bundesstraße 13 und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet auf Höhe des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung eine etwa 150 m lange, 25 m breite und parallel zur Bundesstraße verlaufende Geländeerhöhung (im Folgenden: Damm). Dieser auf den Flurnummern 1456, 1455 und 1452 der Gemarkung Hettenshausen bestehende Damm sorgt seit Jahrzehnten dafür, dass die Hofstelle unserer Mandantschaft und die südlich des Mühlwegs an der Münchner Straße befindlichen Grundstücke im Falle eines Hochwassers nicht überschwemmt werden; zur Verdeutlichung darf auf den als Anlage beigefügten Plan verwiesen werden. Aufgrund der Festsetzung Ziffer 13.2. ist es nicht ausgeschlossen, dass es bei Errichtung eines offenen Grabens in Ost-West-Richtung zu einer Durchtrennung des Dammes kommt und dieser dadurch seine Schutzfunktion vor drohendem Hochwasser einbüßt. Hierdurch würde der Entstehung von Hochwasserschäden auf dem Grundstück unserer Mandantschaft aktiv Vorschub geleistet und der Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB offensichtlich nicht hinreichend berücksichtigt.

3. Vor diesem Hintergrund bestehen schließlich begründete Zweifel, ob die Festsetzung im textlichen Teil des Planentwurfs Ziffer 13.4., wonach Niederschlagswasser nicht auf Straßengrund - und damit nicht in öffentliche Abwasseranlagen - abgeleitet werden darf, überhaupt durchsetzbar ist. Hierbei gilt es zuvörderst zu berücksichtigen, dass die geplante Errichtung und Ableitung von Niederschlagswasser über einen offenen Graben im Falle eines Hochwassers der Ilm zwangsläufig zu einem Rückstau führen wird und folglich der Abfluss in die öffentliche Abwasseranlage droht. Ferner ist zu befürchten, dass aufgrund der Nichtumsetzbarkeit der Festsetzungen Ziffer 13.1. und 13.2. für das Plangebiet künftig Indirekteinleitungen in die Abwasseranlage notwendig sind und auch genehmigt werden (müssen). In beiden Fällen wird die im Ortsteil Reisgang vorhandene Abwasseranlage eine erhebliche Menge zusätzlichen Abwassers aufnehmen müssen. Ob das bestehende Abwassersystem hierzu in der Lage ist, erscheint äußerst zweifelhaft. Die begrenzte Aufnahmekapazität des Leitungsnetzes im Bereich „Mühlweg“, „Münchner Straße“ und „Anger“ hat sich in der Vergangenheit bereits deutlich gezeigt. Auf dem Grundstück unserer Mandantschaft bzw. in dessen Nahbereich ist es schon mehrfach zu Überschwemmungen aus dem Abwassersystem wegen nicht ausreichender Kapazitäten gekommen. Die Gemeinde Hettenshausen hat die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des vorhandenen Abwassersystems nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e) BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigten. Vor dem Hintergrund, dass derzeit Ertüchtigungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der bestehenden Abwasseranlage im Ortsteil Reisgang durchgeführt werden, ist unseres Erachtens zwingend eine dahingehende Prüfung angezeigt, ob die Abwasseranlage wegen der im Plangebiet künftig anfallenden Abwassermenge zusätzlich erweitert werden muss.

Beschluss:

Die Einwendungen haben sich durch die Änderungen der Planung zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers erledigt. Eine Ableitung in die Ilm ist nicht mehr vorgesehen. Das anfallende

Oberflächenwasser soll vielmehr im Plangebiet selbst versickert werden. Dies ist bei Beachtung der im von der Wipfler-PLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen, erstellten Entwässerungskonzept, Stand: 09.06.2020, möglich. Dieses Entwässerungskonzept wurde mit der Fachbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, abgestimmt. Nachteilige Auswirkungen durch die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers auf angrenzende Grundstücke in privatem Eigentum, insbesondere auch auf die Grundstücke im Eigentum der Einwohner, sind deshalb nicht zu befürchten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

A2. Kanzlei Lutz Abel für K. G. vom 25.05.2018

Stellungnahme:

Der derzeit ausliegende Planentwurf der Gemeinde Hettenshausen beachtet weder die schutzwürdigen Belange unserer Mandantschaft noch die der Gemeindebürger des Ortsteils Reisgang hinreichend. Vor allem enthält der textliche Teil des Bebauungsplanentwurfs mit Ziffer 13. Festsetzungen hinsichtlich der „Wasserwirtschaft“, durch welche die Beseitigung des auf dem Plangebiet künftig anfallenden Abwassers geregelt werden soll. Diese Festsetzungen sind allerdings nicht geeignet, die insofern bestehende Problematik aufzulösen. Auf Grundlage des Planentwurfs ist vielmehr zu befürchten, dass es durch die Festsetzungen Ziffer 13. künftig zu Eigentumsbeeinträchtigungen unserer Mandantschaft und zu einer Überlastung des vorhandenen Abwassersystems des Ortsteils Reisgang kommen wird.

Im Einzelnen gilt es diesbezüglich auszuführen

1. Nach derzeitigem Planungsstand ist äußerst fraglich, ob das Niederschlagswasser auf den Grundstücken im Plangebiet breitflächig versickert werden kann, wie dies nach Ziffer 13.1. der textlichen Festsetzungen geplant ist. „Eine Versickerung von Niederschlägen auf dem Grundstück ist generell schwierig. Die Schluffe sind aufgrund ihrer geringen Durchlässigkeit ungeeignet. Die Kiese wurden nur lokal erkundet und weisen eine vergleichsweise große Tiefenlage auf. Insofern ist eine Versickerung nur in den Sanden möglich. Die Durchlässigkeit der Sande liegt jedoch an der unteren Grenze des zulässigen Bereiches. Aufgrund der inhomogenen Baugrundverhältnisse und der unterschiedlich hohen Feinkornanteile der Sande sind auch Schwankungen in den Durchlässigkeitseigenschaften zu erwarten. Es ist deswegen erforderlich, an den geplanten Standorten für die Versickerung Sickerversuche durchzuführen, um die Versickerung dann nachweisen zu können.“ (Baugrundgutachten vom 09.01.2018, S. 11 f).

Nach Feststellung des Sachverständigen ist damit unklar und völlig offen, ob eine Versickerung auf den Grundstücken des Plangebiets überhaupt möglich ist. Zur abschließenden Klärung der Sachlage müssten Sickerversuche durchgeführt werden, was nach unserem Kenntnisstand bislang nicht geschehen ist. Die Verwirklichung der Festsetzung Ziffer 13.1. ist daher ungewiss und letztlich nicht geeignet, die durch die Planung hervorgerufene Problematik der Abwasserbeseitigung hinreichend zu klären.

2. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Plangebiet entsprechend Festsetzung Ziffer 13.2. über einen offenen Graben in die Ilm eingeleitet werden muss. Diese Festsetzung ist allerdings unbestimmt und daher ungeeignet, die geplante Beseitigung des Niederschlagswassers durch Einleitung in das Gewässer rechtlich zu sichern. Es ist bislang in keiner Weise ersichtlich, wo genau der noch nicht bestehende „offene Graben“ situiert werden soll. Da sich die Ilm nicht unmittelbar an das Plangebiet anschließt, sondern westlich hiervon verläuft, bedarf es jedenfalls eines außerhalb des Plangebiets verlaufenden

fenden Grabens. Es erscheint fraglich, ob sich die Errichtung eines offenen Grabens vom Plangebiet hin zur Ilm tatsächlich realisieren lässt. Hierzu müsste jedenfalls Grundfläche in Anspruch genommen werden, die im Privateigentum steht. Nach unserem Kenntnisstand ist die Durchsetzbarkeit der Errichtung eines offenen Grabens auf privaten Grundstücken bislang rechtlich nicht gesichert. Es fehlt sowohl an einer vertraglichen Einigung mit etwaig betroffenen Grundstückseigentümern als auch an einer dinglichen Sicherung der beabsichtigten Nutzung der Grundstücke. Die Festsetzung Ziffer 13.2. ist nach alledem unbestimmt, deren Verwirklichung ungewiss und im Ergebnis nicht geeignet, die Belange der Wasserwirtschaft zu wahren. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Gebiet westlich der Bundesstraße 13 und östlich der Ilm um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt. Ferner erstreckt sich im Bereich zwischen der Bundesstraße 13 und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet auf Höhe des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung eine etwa 150 m lange, 25 m breite und parallel zur Bundesstraße verlaufende Geländeerhöhung (im Folgenden: Damm). Dieser auf den Flurnummern 1456, 1455 und 1452 der Gemarkung Hettenshausen bestehende Damm sorgt seit Jahrzehnten dafür, dass die Hofstelle unserer Mandantschaft und die südlich des Mühlwegs an der Münchner Straße befindlichen Grundstücke im Falle eines Hochwassers nicht überschwemmt werden; zur Verdeutlichung darf auf den als Anlage beigefügten Plan verwiesen werden. Aufgrund der Festsetzung Ziffer 13.2. ist es nicht ausgeschlossen, dass es bei Errichtung eines offenen Grabens in Ost-West-Richtung zu einer Durchtrennung des Dammes kommt und dieser dadurch seine Schutzfunktion vor drohendem Hochwasser einbüßt. Hierdurch würde der Entstehung von Hochwasserschäden auf dem Grundstück unserer Mandantschaft aktiv Vorschub geleistet und der Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB offensichtlich nicht hinreichend berücksichtigt.

3. Vor diesem Hintergrund bestehen schließlich begründete Zweifel, ob die Festsetzung im textlichen Teil des Planentwurfes Ziffer 13.4., wonach Niederschlagswasser nicht auf Straßengrund - und damit nicht in öffentliche Abwasseranlagen - abgeleitet werden darf, überhaupt durchsetzbar ist. Hierbei gilt es zuvörderst zu berücksichtigen, dass die geplante Errichtung und Ableitung von Niederschlagswasser über einen offenen Graben im Falle eines Hochwassers der Ilm zwangsläufig zu einem Rückstau führen wird und folglich der Abfluss in die öffentliche Abwasseranlage droht. Ferner ist zu befürchten, dass aufgrund der Nichtumsetzbarkeit der Festsetzungen Ziffer 13.1. und 13.2. für das Plangebiet künftig Indirekteinleitungen in die Abwasseranlage notwendig sind und auch genehmigt werden (müssen). In beiden Fällen wird die im Ortsteil Reisgang vorhandene Abwasseranlage eine erhebliche Menge zusätzlichen Abwassers aufnehmen müssen. Ob das bestehende Abwassersystem hierzu in der Lage ist, erscheint äußerst zweifelhaft. Die begrenzte Aufnahmekapazität des Leitungsnetzes im Bereich „Mühlweg“, „Münchner Straße“ und „Anger“ hat sich in der Vergangenheit bereits deutlich gezeigt. Auf dem Grundstück unserer Mandantschaft bzw. in dessen Nahbereich ist es schon mehrfach zu Überschwemmungen aus dem Abwassersystem wegen nicht ausreichender Kapazität gekommen. Die Gemeinde Hettenshausen hat die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des vorhandenen Abwassersystems nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e) BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass derzeit Ertüchtigungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der bestehenden Abwasseranlage im Ortsteil Reisgang durchgeführt werden, ist unseres Erachtens zwingend eine dahingehende Prüfung angezeigt, ob die Abwasseranlage wegen der im Plangebiet künftig anfallenden Abwassermenge zusätzlich erweitert werden muss.

Beschluss:

Die Einwendungen haben sich durch die Änderungen der Planung zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers erledigt. Eine Ableitung in die Ilm ist nicht mehr vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser soll vielmehr im Plangebiet selbst versickert werden. Dies ist bei Beachtung der im von der Wipfler-PLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen, erstellten Entwässerungskonzept, Stand: 09.06.2020, möglich. Dieses Entwässerungskonzept wurde mit der Fachbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, abgestimmt. Nachteilige Auswirkungen durch die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers auf angrenzende Grundstücke in privatem Eigentum, insbesondere auch auf die Grundstücke im Eigentum der Einwender, sind deshalb nicht zu befürchten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

04. Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 30.04.2018
05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt) vom 09.05.2018
07. Landratsamt Pfaffenhofen (Kreiseigener Tiefbau) vom 11.05.2018
10. Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 24.04.2018
11. Landkreis Pfaffenhofen (KUS) vom 26.04.2018
15. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)
17. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen vom 30.04.2018
19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
20. E Plus Mobilfunk GmbH
22. Bayerischer Bauernverband
27. Gemeinde Scheyern vom 26.04.2018
28. Gemeinde Ilimmünster
29. Gemeinde Paunzhausen vom 07.05.2018
30. Stadt Pfaffenhofen
31. Gemeinde Schweitenkirchen vom 18.05.2018
32. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen vom 03.05.2018
35. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
36. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
39. Energienetze Bayern GmbH
44. Deutsche Bahn Immobilien GmbH

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, vom 15.05.2018

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Punkt 1:

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß §1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten [...] sind dabei möglichst vorrangig zu

nutzen (vgl. 3.2 (Z) Landesentwicklungsprogramm 2013). Die Begründung gemäß §2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß §1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten [...] sind dabei möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. 3.2 (Z) Landesentwicklungsprogramm 2013). Das Gewerbegebiet ist bereits im seit 13.07.2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Für eine Gewerbeentwicklung wurde die Lage an der B 13 als „aufgrund der günstigen Verkehrslage als ortsplannerisch vertretbar“ angesehen. Aufgrund der in der letzten Zeit betriebenen Bauleitplanverfahren - wie z. B. dem nun rechtskräftigen Bebauungsplan (BP) Nr. 27 „Gewerbegebiet Ilmwiese“ in Reisgang und der 6. Flächennutzungsplanänderung mit einer Gewerbeentwicklung südwestlich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Waldweg“ - scheinen derzeit genügend Potenziale vorhanden. Daher wird angeregt, in der Begründung nachzuweisen, dass in der Gemeinde (u. a. im BP Nr. 27) keine Gewerbeflächen mehr verfügbar sind. Darüber hinaus wird angeregt, in der Begründung den Zeithorizont der Entwicklung (u. a. Rechtswirksamkeit) der 6. Änderung zu beschreiben, da allein durch bestehende Gewerbeflächen ggf. ausreichend Flächenpotenziale bereitstehen könnten, so dass derzeit die gegenständliche Entwicklung noch nicht realisiert werden müsste.

Punkt 2:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplannerischer Gestaltung kommt besondere Bedeutung zu. Es wird angeregt, einheitlich harmonisch wirkende Regelungen, wie z. B. Dächer (z. B. graues Blechmaterial, z. B. Titanzink) bzw. Wände (z. B. als Wandverkleidung Holz oder Blech in hellen Tönen) festzusetzen (vgl. Kapitel D.3.2 bzw. D. 4.2). Es wird diesbezüglich angeregt, keine Beliebigkeit an unterschiedlichen Dachformen zuzulassen. Die Festsetzungen zu Werbeanlagen werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch aus Gründen des Ortsbildes (dörfliche Prägung, Ortsrandlage) angeregt, die flächenmäßige Gesamtgröße der Werbeanlage unter Punkt 1 1.3 der Festsetzungen durch Text (D) auf maximal 5 % der Wandfläche der betroffenen Gebäude-seite festzusetzen. Für das gegenständliche GE werden derzeit außer zu den Anlagen solarer Strahlungsenergie keine Festsetzungen zu Dachaufbauten wie z. B. zu Kaminen, Aufzugtürmen oder Oberlichtern etc. getroffen. Es wird angeregt, die Höhe dieser Aufbauten durch Festsetzungen zu begrenzen. Die Formulierung könnte z. B. folgendermaßen lauten: „Dachaufbauten dürfen eine Höhe von 1,5 m über Dachhaut nicht überschreiten.“

Punkt 3:

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (ZII.)) Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (hier z. B. zwischen Arbeiten und Landwirtschaft bzw. zwischen Gewerbe und Wohnen; vgl. §1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

Erläuterung:

Die derzeit vorgesehene Randeingrünung des Gewerbegebietes wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der östlich bestehenden selbst mit Grünstrukturen versehenen Bahnanlage kann die

Breite von 5 m dort hingenommen werden. Es wird jedoch angeregt, die im Norden-, Süden und Westen vorgesehenen privaten Grünflächen zur Eingrünung des Baugebietes (8. 5.1) – auch aufgrund der einzuhaltenden Abstände nach AGBGBI - moderat auf 10 m Breite zu erweitern. [Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere zwischen Gebäude und Eingrünung zur ausreichenden Belichtung und Belüftung der Aufenthaltsräume bzw. zur Sicherung der Wuchs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Pflanzungen ein Schutzabstand von mindestens 3m bestehen soll. Zudem ist gemäß Art. 47ff AGBGB auf ausreichende Abstände der Bepflanzung zu den benachbarten Flächen zu achten, welche in der Regel 2 m zwischen Gehölzen über 2 m Höhe und den benachbarten Flächen (vgl. Nord-, West- und Ostseite) bzw. 4 m zwischen Gehölzen und benachbarten landwirtschaftlichen Flächen (vgl. Südseite) betragen müssen.] Die Gliederung von Stellplatzanlagen mittels Baumfestsetzungen (derzeit ein Baum pro 8 Stellplätze) wird grundsätzlich begrüßt. Es wird dabei jedoch angeregt, für die Stellplätze aus städtebaulich-klimatischen Gründen den Begrünungsanteil zu erhöhen und z. B. pro 5 Stellplätze einen Baum festzusetzen.

Punkt 4:

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. §1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß §18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) nachvollziehbar zu machen und rechtsverbindlich umsetzen zu können sowie aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird aus aktuellem Anlass angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen. [Dabei sollen Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach allgemeinem gültigen Planungsgrundsätzen Geländeänderungen minimiert und dem Gelände-relief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden sollen (Böschungsverhältnis max. 1:2). Dabei sollte der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grundstücksgrenze jeweils mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser – insbesondere zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens – auf dem jeweiligen Grundstück zu halten. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.]

Punkt 5:

Ein Vorhaben ist planungsrechtlich nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (vgl. §30 Abs. 1 BauGB).

Erläuterung:

Der Planung kann entnommen werden, dass die Erschließung der gegenständlichen Flächen über die Bundesstraße 13 ermöglicht wird. In der gegenständlichen Planung könnten im GE ggf. mehrere gewerbliche Vorhaben entstehen und die Fläche jederzeit geteilt werden und dabei auch an unterschiedliche Eigentümer (z. B. Hinterlieger) veräußert werden. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bis zur öffentlich gesicherten Erschließung muss für alle, auch für im hinteren Gebietsteil liegende Grundstücke – insbesondere bei einer Grundstücksteilung - gewährleistet sein. Daher wird angeregt, im Bebauungsplan z. B. mindestens die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines

beschränkten Personenkreises gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB bis an die öffentliche Straße festzusetzen.

Punkt 6:

Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u.a. §9 Abs. 1 und 2 BauGB, etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:

Unter Punkt D.2 Maß der baulichen Nutzung wird zur Rechtssicherheit und Klarheit angeregt, die Definition der Wandhöhe z. B. folgendermaßen zu formulieren: „Die Maximale Wandhöhe baulicher Anlagen wird senkrecht vom Erdgeschossrohfußboden bis zur Verschneidung von der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern gemessen.“ Es wird angeregt, zu prüfen, ob die unter Punkt D. 5 Bodenschutz aufgeführte Festsetzung („Aufschüttungen und Auffüllungen dürfen nur mit schadstofffreiem Erdaushub ohne Fremddanteile (Z0-Material) erfolgen.“) gemäß §9 BauGB überhaupt festgesetzt werden kann; ggf. ist diese Formulierung stattdessen in die Hinweise durch Text (E) aufzunehmen. Es wird angeregt zu prüfen, ob Punkt D.13.3 („Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.“) aufgrund ggf. fehlender Rechtsgrundlage nach §9 BauGB ggf. in die Hinweise verschoben werden müsste. Unter den Hinweisen durch Text wird richtigerweise auf die Einsehbarkeit der DIN-Normen hingewiesen. Zur Rechtssicherheit und Klarheit wird angeregt die Formulierung z. B. folgendermaßen zu formulieren: „DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes Nr. 28 „GE Oberfeld“ verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e. V., Berlin. Die DIN-Vorschriften finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Ebenso wie die der Planung zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse können diese bei ... (Gemeinde Hettenshausen, mit Angabe von Ort und Zeit) eingesehen werden.“ Es wird daher angeregt, dies redaktionell für die betroffenen DIN Vorschriften ergänzend in die Hinweise durch Text (E) aufzunehmen.

Punkt 7:

Anforderungen an den Brandschutz, u. a. notwendige Feuerwehrumfahrten, sind sicherzustellen (vgl. z. B. Art 5 BayBO, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Erläuterung:

Es ist für die vorliegende Planung unbedingt zu prüfen, ob die Anforderungen u. a. zu Feuerwehrumfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Kurven und Schwenkbereichen in Zu-, und Umfahrten und zur Löschwasserversorgung gemäß der einschlägigen Richtlinien und Gesetze ausreichend berücksichtigt wurden. Dazu wird dringend angeregt, die örtliche Feuerwehr und die Kreisbrandinspektion zu beteiligen und dabei konkrete Fragen zu stellen, so dass eine ausreichende Ausstattung/Ausrüstung sichergestellt ist.

Beschluss:

Zu Punkt 1.

Die Einwendung hat sich durch die geplante Änderung der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung jedenfalls im Wesentlichen erledigt. Für die beabsichtigte großflächige Einzelhandelsnutzung stehen im Gebiet der Gemeinde keine alternativen Flächen zur Verfügung. Dies wird auch in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt.

Zu Punkt 2.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur zulässigen Dachform (vgl. D) 5.1), zu Standorten, Größe und Ausgestaltung von Werbeanlagen (vgl. D) 10.) und zur Zulässigkeit von Dachaufbauten (vgl. D) 5.3 und 5.4). Damit wird den Einwendungen weitestgehend entsprochen.

Zu Punkt 3.

Die Zustimmung zu der 5 m breiten Eingrünung des Plangebiets im Osten wird zur Kenntnis genommen. Die Eingrünung mit dem zusätzlich festgesetzten Gebot der Anpflanzung von Einzelbäumen im Norden des Plangebiets ist entsprechend der Einwendung des Landratsamts im Entwurf des Bebauungsplans mit 10 m Breite festgesetzt. Dadurch wird auch ein entsprechend großer Abstand zwischen der beabsichtigten Bebauung und der bestehenden Bebauung geschaffen. Die im Bebauungsplan vorgesehene Breite der Eingrünung Richtung Süden wird mit 8 m weiterhin als ausreichend angesehen. Dies ermöglicht ohne weiteres die auch von der Gemeinde beabsichtigte Ortsrandeingrünung. Auch die Breite der Eingrünung Richtung Westen zur Bundesstraße hin wird mit 5 m als ausreichend angesehen, zumal sich zwischen der Bundesstraße und dieser Eingrünung nördlich der neuen Zufahrt auch die festgesetzte Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser befindet.

Die festgesetzte Pflanzung von mindestens einem Baum je 8 Stellplätzen wird weiterhin als ausreichend angesehen, um eine angemessene Durchgrünung der Stellplatzflächen des Plangebiets zu gewährleisten. Eine entsprechende Festsetzung hat die Gemeinde auch beim Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ilmwiese“ getroffen.

Zu Punkt 4.

Die Geländehöhen sind in der Planzeichnung in Gestalt der Höhenlinien enthalten. Durch die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe (Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß) in Meter über Normalhöhennull wird eine eindeutige Festsetzung getroffen. Weitere Gelände- bzw. Gebäudeschnitte sind deshalb nicht erforderlich. Klargestellt wird, dass eine Wandhöhe nicht festgesetzt wird.

Zu Punkt 5.

Die Erschließung des Plangebiets ist durch die Anbindung an die B 13, einschließlich der bereits hergestellten neuen Linksabbiegespur, gewährleistet. Aufgrund der beabsichtigten Bebauung und der Tatsache, dass sich das zu überbauende Grundstück in der Hand eines Eigentümers befindet, sind weitere Festsetzungen zur Sicherung der Erschließung nicht erforderlich.

Zu Punkt 6.

Die Festsetzungen zur (maximal zulässigen) Höhe der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind eindeutig. Festgesetzt wird eine (maximale) Traufhöhe in Meter über Normalhöhennull. Dies entspricht den Vorgaben des § 18 Abs. 1 BauNVO. Der Begriff der Traufhöhe wird in den Festsetzungen durch Text selbst definiert (vgl. D) 2.). Eine Festsetzung zur zulässigen Wandhöhe wird nicht getroffen. Allerdings wird – ebenfalls zum Schutz der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bebauung – festgesetzt, dass in diesem Bereich die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 1 H betragen muss (vgl. D) 9.).

Die bislang als Festsetzung vorgesehene Regelung zu zulässigen Materialien bei Aufschüttungen und Auffüllungen wird entsprechend der Einwendung in die Hinweise durch Text aufgenommen, vgl. E) 8. Ebenso werden die bislang als Festsetzungen vorgesehenen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Unzulässigkeit von Niederschlags- und sonstigem Abwasser auf Straßengrund in die Hinweise übernommen, vgl. E) 11 und 12.

Im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans wird nicht mehr auf DIN-Normen oder andere nicht-gesetzliche Vorschriften verwiesen. Ein Hinweis, wo solche Vorschriften eingesehen werden können, ist deshalb nicht mehr nötig.

Zu Punkt 7.

Die Hinweise zu den Anforderungen an den Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und sind in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird le-

dinglich eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Welche brandschutzrechtlichen Anforderungen konkrete Bauvorhaben erfüllen müssen, kann und muss nicht auf der Ebene des Bebauungsplans entschieden werden, sondern erst im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Bauvorhaben. Unabhängig davon werden die Kreisbrandinspektion und die örtlichen Feuerwehren im weiteren Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden während der Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

02. Landratsamt Pfaffenhofen (Naturschutz, Gartenbau, Landschaftspflege) vom 17.05.2018

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Folgende (fachlich relevante) Unterlagen standen zur Beurteilung des geplanten Vorhabens zur Verfügung:

- Umweltbericht
- Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Teil des Umweltberichts
- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Folgendes wird gefordert:

1. Eingriffsregelung:

Ausgleichsflächen (inkl. Angaben zu Herstellungs- und Pflegekonzepten) für den ermittelten Kompensationsbedarf von ca. 3.935 m² sind im weiteren Verfahrensverlauf, spätestens aber zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nachzuweisen, rechtlich zu sichern (Dienstbarkeit u. Reallast) und anschließend zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Landesamt für Umwelt zu melden.

2. Artenschutz:

Alle Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Umweltberichts, insbesondere Vermeidungsmaßnahme 3.4 „Kontrolle des Planungsgebiets unmittelbar vor Baumaßnahmen auf Bodenbrüter bei Bautätigkeiten in der Vogelbrutzeit“ sind zu beachten und umzusetzen. Bei Nachweisen von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

zu 1: Zur Verfahrensbeschleunigung ist es sinnvoll potentielle Ausgleichsflächen inkl. deren Herstellungs- und Pflegekonzepte frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zu 2: Zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ist das jeweilige TK-Blatt nicht ausreichend. Arten wie z. B. der Wachtelkönig können auf geeigneten Standorten im gesamten Landkreis vorkommen, bleiben aber bei Verwendung des jeweiligen TK-Blatts unberücksichtigt.

Beschluss:

Die erforderlichen Ausgleichsflächen und die dort durchzuführenden Maßnahmen wurden ermittelt und sind im Umweltbericht im Einzelnen dargestellt (vgl. dort Gliederungspunkt 2.5). Sie wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt. Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass die Ausgleichsflächen und die dort durchzuführenden Maßnahmen vor dem Satzungsbeschluss rechtlich, auch dinglich durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit und Reallast, gesichert werden. Die Gemeinde wird die Ausgleichsflächen anschließend auch zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Landesamt für Umwelt melden. Die zu sichernde externe Ausgleichsfläche ist auch Gegenstand eines entsprechenden Hinweises im Bebauungsplan, vgl. E) 7.

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Im Hinblick auf Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit, die Prüfung von bodenbrütenden Vogelarten und die Information und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis, vgl. E) 6.

Entsprechend des Hinweises des Landratsamts wurde das zu prüfende Artenspektrum aufgrund der „Arteninformation“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt nicht auf das Kartenblatt TK 7435 beschränkt, sondern auf alle im Landkreis Pfaffenhofen vorkommenden Arten erweitert. Darüber hinaus wurden in zwei Ortsbegehungen am 05.12.2017 und 29.05.2020 Bestandsaufnahmen durchgeführt und die vorkommenden Arten ermittelt. Dies wird im Einzelnen im Umweltbericht unter Gliederungspunkt 3. „Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“ dargestellt. Dem Hinweis in der Stellungnahme wurde also bereits entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

03. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionschutztechnik, vom 22.05.2018

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt die Entwicklung eines neuen Gewerbegebiets im Süden des Ortsteils Reisingang. Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Reisingang und grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an, die im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt ist. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Es wird konform zum Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet (GE) gemäß §8 BauNVO festgesetzt, um hier Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Neuansiedelung zu geben. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke der Flurnummern 1376 der Gemarkung Hettenshausen sowie Teilflächen der Flurnummern 1407/1, 1429/2, 1438 (Münchner Straße), 1438/6 (Gehweg Münchner Straße), 1438/4 (Bundesstraße B13) und 1438/5 (Gehweg Bundesstraße B13), jeweils Gemarkung Hettenshausen. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonellen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zugelassen. Zur schalltechnischen Beurteilung wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (Ingenieurbüro Greiner, Germering vom 26.09.2017). Für das geplante Gewerbegebiet sind Emissionskontingente gemäß der DIN 45691 für die Tages- und Nachtzeit festzulegen, sodass an der nördlich angrenzenden Wohnbebauung die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (WA) eingehalten werden können. Im vorliegenden Fall tritt an den für die Bemessung maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 3 keine gewerbliche Geräuschbelastung auf. Für das Bebauungsplangebiet wurden Emissionskontingente gemäß der DIN 45691 in folgender Höhe festgelegt:

- GE Nord 61 dB(A)/m² tags, 46 dB(A)/m² nachts

- GE Süd 62 dB(A)/m² tags, 47 dB(A)/m² nachts

Im Zuge der Genehmigungsverfahren für anzusiedelnde Betriebe sollte anhand von schalltechnischen Gutachten nachgewiesen werden, dass die festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden. In diesem Zuge werden auch die hierfür erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Schallschutzmaßnahmen festgelegt. Für die Beurteilung der Verkehrsgeräuschbelastung innerhalb des Bebauungsplangebietes sind die Emissionen der Bundesstraße B13 und der Bahnstrecke München- Ingolstadt maßgeblich. Aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrs ist die Geräuschbelastung innerhalb des Gewerbegebietes zu ermitteln. Es sind die Anforderungen an den passiven Schallschutz für Büronutzungen gemäß der DIN 4109 zu nennen. Die Verkehrsgeräuschbelastung innerhalb der ge-

planten Baugrenzen beträgt ca. 66 bis 77 dB(A) tags und 64 bis 78 dB(A) nachts. Die ermittelte Geräuschbelastung für die Nachtzeit ist im vorliegenden Fall ohne schalltechnische Relevanz, da für das Plangebiet keine Wohnungen für Betriebsangehörige zugelassen werden. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für GE-Gebiete (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts) werden im gesamten Bauraum zum Teil deutlich überschritten. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts) als Indiz für schädliche Umwelteinwirkungen, können tags nur im nördlichen Drittel des Bauraumes eingehalten werden. Innerhalb des Plangebietes ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109 für schutzbedürftige Büronutzungen und ähnliches. Die Aussagen (Vorschläge für die Festsetzungen und Hinweise) der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Oberfeld“ der Gemeinde Hettenshausen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass auch aus der Sicht des Landratsamts (Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz) gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets ist (auch) durch die im Entwurf des Bebauungsplans nunmehr vorgesehenen Maßnahmen zum Immissionsschutz auf der Grundlage der sachverständigen Stellungnahme des Ingenieurbüros Greiner vom 14.01.2021 sichergestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

06. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 03.05.2018

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, kann dem Bebauungsplan nur zugestimmt werden wenn: Im Bereich des Gewerbegebietes eine entsprechend dimensionierte Wendeanlage zum Wenden der 3-achsigen Sammelfahrzeuge errichtet wird (siehe RAST 06 Tabelle 17 unter 6.1.2.21. Die Abfalltonnen sind im Bereich der Wendeanlage zur Abholung bereit zu stellen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Gemeinde haben sie sich durch die Konkretisierung der Planung jedoch im Wesentlichen erledigt. Eine konkretere Planung zur inneren Erschließung bereits auf der Ebene des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Wendeanlagen und Bereitstellungsflächen stehen im Geltungsbereich des Bebauungsplans aber jedenfalls zur Verfügung. Die Regelung von Einzelheiten kann im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Abstimmungsergebnis. 11 : 4

08. Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunale Angelegenheiten) vom 09.05.2018

Stellungnahme:

Gemeindeaufsicht / Finanzaufsicht und Erschließungsbeitragsrecht:

Keine Bedenken und Anregungen jedoch folgende Anmerkung: Zwar wurden in den vorliegenden Planunterlagen keine Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung getroffen; wir gehen jedoch davon aus, dass die Ableitung über das gemeindliche Kanalisationssystem erfolgen kann.

Beschluss:

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers ist über das gemeindliche Kanalsystem gewährleistet.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

09. Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz, vom 16.05.2018

Stellungnahme:

Im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Oberfeld“ der Gemeinde Hettenshausen sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollten im weiteren Verfahren Bodenverunreinigungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. Wir empfehlen, diesen Hinweis unter „E) Hinweise durch Text“ aufzunehmen. Weiterhin empfehlen wir, den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Passus „5 Bodenschutz“ unter „D) Festsetzungen durch Text“ mangels Rechtsgrundlage ebenfalls unter „E) Hinweise durch Text“ aufzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass auch dem Landratsamt im Plangebiet keine Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt sind. Die bislang als Festsetzung vorgesehene Regelung zum Bodenschutz wird in Hinweise durch Text aufgenommen, vgl. E) 8. Ebenso wird in die Hinweise durch Text aufgenommen, dass das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren sind, wenn im weiteren Verfahren Bodenverunreinigungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt werden, vgl. E) 9.

Abstimmungsergebnis. 11 : 4

12. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 17.05.2018

Stellungnahme:

Punkt 1: Wasserversorgung

Im Planungsbereich des Gewerbegebiets befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Das aktuell gültige Wasserrecht ist noch bis 31.12.2020 gültig und umfasst eine genehmigte Entnahme aus dem Brunnen B2 von 150.000 m³/a. Der Mehrbedarf durch das Gewerbegebiet ist damit gedeckt.

Punkt 2: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Oberfeld“ in Reising der Gemeinde Hettenshausen sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen. Das Grundwasser kann temporär relativ oberflächennah anstehen (siehe Ausführungen unter Kapitel 1.4.4 gem. Umweltbericht als Teil 2 der Begründung vom 28.03.2018). Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern. Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine

wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten. Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen.

Punkt 3: Abwasserbeseitigung

Gemäß Festsetzungen durch Text soll Niederschlagswasser von Dachflächen, die nicht metallgedeckt sind, soweit möglich, auf den Grundstücken breitflächig versickert werden. Diese Aussage ist für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Gemeinde nicht ausreichend. Gemäß dem Bodengutachten vom Januar 2018 ist eine Versickerung auf dem Grundstück generell schwierig. Es ist daher für das geplante Gebiet ein Gesamtwässerungskonzept aufzuplanen, das vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes in den wesentlichen Grundzügen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen ist. Die Aussagen im Bodengutachten sind dabei zu berücksichtigen. Es wird dringend empfohlen die geplante Entwässerung in Gewerbegebieten in kommunaler Hand zu lassen. Der Bebauungsplan ist dann an das Entwässerungskonzept anzupassen. Auch die Aussagen in den Hinweisen durch Text unter 4. sind dann an das Entwässerungskonzept anzupassen.

Punkt 4: Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser
Im Planungsbereich des Gewerbegebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Zudem grenzen keine Gewässer direkt an. Das Gewerbegebiet ist durch die Bahnlinie vor wildabfließendem Wasser geschützt. Nachteilige Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss sind nicht zu erwarten.

Punkt 5: Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen derzeit Bedenken gegen den Bebauungsplan. Diesen Bedenken kann von Seiten der Gemeinde abgeholfen werden, wenn bis zum nächsten Verfahrensschritt ein Entwässerungskonzept erstellt wird aus dem hervorgeht, wie die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen soll. Der aktuell vorliegende Inhalt des Bebauungsplanes ist für eine ermessensfehlerhafte Abwägung durch die Gemeinde nicht ausreichend. Das Entwässerungskonzept sollte frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt werden. Außerdem wird dringend empfohlen die Entwässerung des Gewerbegebietes in kommunaler Hand zu belassen, da dann erfahrungsgemäß ein zuverlässiger Betrieb der Entwässerungsanlagen gewährleistet kann, was bei privat betriebenen Anlagen regelmäßig nicht der Fall ist.

Beschluss:

Zu Punkt 1: Wasserversorgung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Trinkwasserzwecke für den Brunnen II in Hettenshausen endete zum 31.12.2020. Mit Antrag der Gemeinde Hettenshausen vom 03.12.2020 wurde um die vorübergehende Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gebeten, da aufgrund fehlender Unterlagen eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurde dem Antrag stattgegeben, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Brunnens II unter Fortgeltung der Auflagen des Genehmigungsbescheids vom 19.07.1990 bis zum 31.12.2021 verlängert wurde. Eine weitere Verlängerung ist in Vorbereitung.

Zu Punkt 2: Grundwasser- und Bodenschutzaltlasten

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass auch dem Wasserwirtschaftsamt keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen im Plangebiet bekannt sind. Im Übrigen wird auf den Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen a.d. Ilm – Immissionsschutzverwaltung (s.o. III.6.) verwiesen.

Die Hinweise zu eventuellen Grundwasserabsenkungen und einem ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren werden zur

Kenntnis genommen und an den Grundstückseigentümer weitergegeben. Gleiches gilt für den Hinweis zum Einbinden von Baukörpern in das Grundwasser, die wasserdichte Ausbildung von Kellern und die Sicherung von Öltanks gegen Auftrieb. Ebenfalls Gleiches gilt für die Berücksichtigung abfallrechtlicher Belange bei Erdarbeiten. Festsetzungen zu diesen Fragen werden nicht getroffen. Sie können und müssen sämtlich auf der Ebene des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens geregelt werden.

Auch der Hinweis, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits Gegenstand der Hinweise des Bebauungsplans, vgl. E) 11.

Zu Punkt 3: Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet hat die WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen, ein Entwässerungskonzept erstellt. Dieses Entwässerungskonzept liegt mit Stand vom 09.06.2020 vor. Es wurde im Einzelnen mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und kommt zu dem Ergebnis, dass das im Plangebiet und das auf der angrenzenden Bundesstraße B13 anfallende Oberflächenwasser bei Umsetzung der im Entwässerungskonzept beschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß und schadlos über Rigen auf dem Grundstück versickert werden kann. Für die versiegelten Flächen des Sondergebietes wird zudem eine ausreichend dimensionierte Filteranlage installiert. Die für die Versickerung des auf der Bundesstraße und im Sondergebiet anfallenden Oberflächenwassers erforderliche Versickerungsfläche ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Zu Punkt 4: Oberirdische Gewässer und wildabfließendes Wasser

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamts nachteilige Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss nicht zu erwarten sind.

Zu Punkt 5: Zusammenfassung

Die in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts formulierten wasserwirtschaftlichen Bedenken sind ausgeräumt. Das vom Wasserwirtschaftsamt zu diesem Zweck geforderte Entwässerungskonzept wurde erstellt und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers im Plangebiet erfolgt nur durch Versickerung auf dem Grundstück selbst, sodass eine Übertragung der Pflichten auf die Gemeinde als nicht erforderlich angesehen wird. Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern nur im Rahmen des Bauantragsverfahrens geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

13. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 23.04.2018

Stellungnahme:

Die Anbauverbotszone beträgt 16,0 m zum Fahrbahnrand wie bereits bei der Besprechung vom 28.07.2017 angegeben. Als Abstand von Bäumen und Stellplätze zum Fahrbahnrand der Bundesstraße muss ein Mindestabstand von 7,50 m eingehalten werden. Die Versetzung der Ortstafel hat keine positiven Auswirkungen auf die Errichtung von Fahnen und Masten sowie Hinweisschilder und Werbeschilder innerhalb der Anbauverbotszone, weil sich dadurch nicht die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der baurechtlichen Vorgaben ändern. Innerhalb der Anbauverbotszone (= 16,0 m vom Fahrbahnrand) dürfen damit keine Werbeanlagen etc. errichtet werden. Für die Erschließung über die neue Zufahrt zur Bundesstraße B13 ist im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt eine detaillierte Straßenplanung zu erstellen.

Beschluss:

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Bäumen und Stellplätzen wurden entsprechend der Anregung geändert und ein Mindest-

abstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße festgesetzt, vgl. die Vermaßung in der Planzeichnung und D) 8.1. (Auch freistehende) Werbeanlagen sind innerhalb der festgesetzten Anbauverbotszone nicht zulässig; die für den Werbepylon und die Fahnenmaste festgesetzten Standorte liegen außerhalb der festgesetzten Anbauverbotszone und dürfen auch nicht in die Anbauverbotszone verschoben werden, vgl. D) 10.1.

Soweit das Staatliche Bauamt eine im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erstellte detaillierte Straßenplanung für die Erschließung über die neue Zufahrt zur B13 gefordert hat, wurde dieser Forderung bereits entsprochen. Auf der Grundlage dieser abgestimmten Erschließungsplanung wurde die neue Zufahrt auch bereits hergestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

14. Regierung von Oberbayern, Regionalplanung, vom 07.05.2018

Stellungnahme:

Vorhaben

Die Gemeinde Hettenshausen plant die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes im Süden des Ortsteils Reisgang Die überplanten Flächen umfassen auf insgesamt ca. 1,4ha das Flurstück Nr. 1376 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 1407/1, 1429/2, 1438, 1438/6, 1438/4 und 1438/5 der Gemarkung Hettenshausen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung und Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen

Hinweis

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1. i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018).

Beschluss:

Die Stellungnahme hat sich durch die geplante Änderung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen erledigt. Bereits geklärt ist, dass die geplanten zwei Einzelhandelsbetriebe landesplanungsrechtlich zulässig sind. Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat dieser Planung bereits im Verfahren der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde ausdrücklich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis. 11 : 4

16. Regierung von Oberbayern, Brandschutz vom 17.05.2018

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

- 1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs-*

und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

- 2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.*
- 3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (2.8. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.*
- 4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).*
- 5. Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.*

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 37 -Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Das für die Löschwasserversorgung des Plangebiets erforderliche Hydrantennetz wurde daher ausgebaut; die Löschwasserversorgung des Plangebiets ist auch unter Einbeziehung der 450m entfernten Ilm als Entnahmestelle sichergestellt. Die erforderliche Löschwassermenge und ein ggf. erhöhter Bedarf sind im Rahmen der Genehmigungsplanung der Einzelvorhaben zu prüfen und nachzuweisen. Eine über den Grundsatz hinausgehende Löschwassermenge ist, falls erforderlich, durch den Antragsteller/Bauwerber sicherzustellen.

Die weiteren von der Regierung von Oberbayern angesprochenen Anforderungen an den Brandschutz können und müssen nicht auf der Ebene der Bauleitplanung geregelt werden. Die entsprechenden Fragen sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu beantworten und dort zu regeln.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

18. Planungsverband Region Ingolstadt vom 27.04.2018

Stellungnahme:

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Vorhaben

Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere gewerbliche Bebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 1,4 ha) liegt am Südrand von Reisgang und ist im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Eine an den Bestand angepasste Ortsrandeingrünung ist vorgesehen.

Bewertung

Gemäß RP 10 B IV 3.3 (Z) soll die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren erhalten, gestärkt und verbessert werden. Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb der Orts- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen. Aufgrund der peripheren Lage des Plangebietes sollte daher ein Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen, zumindest mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, geprüft werden. Zudem sollte vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen sind (vgl. LEP – Ziel 5.3.1 i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018).

Bei entsprechender Beachtung der genannten Punkte kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme hat sich durch die Änderung der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen erledigt. Im Übrigen wird auf den Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (s.o. 14.) verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

21. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 26.04.2018

Stellungnahme:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ergibt sich folgender Hinweis: auf der südlich angrenzenden Flurnr. 1429/2 befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die Zufahrt zu dieser Fläche soll mit dem Eigentümer/Bewirtschafter der Fläche geregelt werden. In den Hinweisen durch Text soll aufgenommen werden: „Bedingt durch die Lage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen.“

Beschluss:

Die Zufahrt zu dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.Nr. 1429/2 ist weiterhin möglich und gesichert. Das Grundstück Fl.Nr. 1429/2 steht ebenfalls im Eigentum des Eigentümers des Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplans, an das es auch unmittelbar angrenzt. Außerdem ist die Zufahrt über das im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück Fl.Nr. 1407/1 möglich, das bislang auch zu diesem Zweck genutzt wurde. Die Gemeinde ist auch weiterhin damit einverstanden, dass das in ihrem Eigentum stehende Grundstück zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 1429/2 überfahren wird.

In die Hinweise durch Text wurde aufgenommen, dass bedingt durch die Lage des Plangebiets bei ordnungsgemäßer Bewirt-

schaffung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen ist, vgl. E) 10.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

23. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 22.05.2018

Stellungnahme:

Da es sich bei dem Gebiet südlich des Anger - Haus-Nrn. 11 bis 15 - um Mischgebiet und nicht Allgemeines Wohngebiet handelt, entsprechen die einzuhaltenden Planwerte für die Immissionsorte IO1 bis IO3 nicht 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts. In Kern-, Dorf- und Mischgebieten werden stattdessen tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) angesetzt. Daher besteht kein Einverständnis mit den festgesetzten Lärmkontingenten von 61 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts bzw. 62 dB(A) und 47 dB(A) nachts. Dies ergibt sich daraus, dass im Bebauungsplan 28 „Gewerbegebiet Oberfeld“, welcher für den Bereich aufgestellt wird, nun zum Teil erheblich reduzierte flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt werden sollen und damit die möglichen Nutzungen in dem Gewerbegebiet reduziert werden. Insofern besteht mit dem Bebauungsplan nur dann Einverständnis, wenn sichergestellt werden kann, dass die festgesetzten Lärmkontingente in einer Art und Weise festgesetzt werden, dass das Gewerbegebiet für gewerbliche Nutzungen attraktiv bleibt und die anzusiedelnden Betriebe für die Gestaltung ihres Betriebsablaufes ausreichend Spielraum haben.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Beschluss:

Die Stellungnahme hat sich durch die Änderung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen erledigt. Die im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen zum Immissionsschutz stellen auf der Grundlage der sachverständigen Stellungnahme des Ingenieurbüros Greiner vom 14.01.2021 zum einen sicher, dass bei der nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Bebauung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Wohngebiete eingehalten werden. Dieses Schutzniveau sicherzustellen, entspricht der städtebaulichen Intention der Gemeinde, auch wenn diese Grundstücke im Flächennutzungsplan der Gemeinde als „Mischgebiet“ dargestellt sind. Zum anderen werden durch die Festsetzungen zum Immissionsschutz aber auch der Betrieb des geplanten Supermarkts und des geplanten Getränkemarkts nicht unzumutbar eingeschränkt. Die für die Betriebsabläufe erforderlichen Spielräume bestehen also.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

24. Handwerkskammer Oberbayern vom 28.05.2018

Stellungnahme:

Das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Hettenshausen ist von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern grundsätzlich positiv hervorzuheben. Mit der Bereitstellung neuer Gewerbeflächen in Reisgang können auch neue Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Handwerksbetriebe geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund wäre ein Angebot von bedarfsgerecht parzellierten und bezahlbaren Flächen sehr wünschenswert, das den Bedürfnissen der Betriebe des Mittelstands entgegenkommt. Wir bitten Sie, im Interesse der Bewahrung innerörtlicher Versorgungsstrukturen den Einzelhandel durch entsprechende Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich des oben bezeichneten Bebauungsplans auszuschließen. Darüber hinaus bestehen aus unserer Sicht, zum vorliegenden Entwurf zunächst keine weiteren Anmerkungen.

Beschluss:

Der Bitte, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Einzelhandel auszuschließen, wird nicht gefolgt. Ein solcher Ausschluss würde der städtebaulichen Intention der Gemeinde zuwiderlaufen, die gerade darin besteht, den Einwohnern der Gemeinde im Plangebiet einen Supermarkt als Nahversorger zur Verfügung zu stellen. Diese planerische Intention ist durch die am 14.12.2020 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde bereits dokumentiert. Deshalb wird an der bislang geplanten Festsetzung „Gewerbegebiet“ nicht festgehalten und ein „Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ festgesetzt. Zur weiteren Begründung wird auf die Vorbemerkung zum Verfahren und den grundsätzlichen Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Im Hinblick auf den Flächenbedarf des geplanten Supermarkts und des Getränkemarkts wird auch der von der Handwerkskammer gewünschten Parzellierung der Flächen nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

34. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen vom 23.04.2018

Stellungnahme:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baubestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Grundstückseigentümer für die weitere Planung und Herstellung von Erschließungsmaßnahmen mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

37. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.05.2018

Stellungnahme:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach §78 TKG wird sichergestellt. Im Bereich entlang der Münchner Str. (B13) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Grundstückseigentümer wird entsprechend informiert. Nach dem Bestandsplan der Telekom verlaufen die derzeit bestehenden Leitungen sämtlich westlich der Bundesstraße B 13 und werden deshalb von den im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ der Gemeinde Hettenshausen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen billigt auf der Grundlage der vorgenannten Abwägung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 22.02.2021 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht ebenfalls jeweils in der Fassung vom 22.02.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

16. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Antrag auf Vorbescheid; Ersatzbau eines nicht mehr genutzten und nicht mehr brauchbaren Hopfengebäudes zu einem Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 98 Gmkg. Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 24 b)

Mit Antrag auf Vorbescheid (Eingang 02.02.2021) wird der Ersatzbau eines nicht mehr genutzten und nicht mehr brauchbaren Hopfengebäudes zu einem Einfamilienhaus beantragt.

Der Bau des Einfamilienhauses liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben entgegen, da es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Auch wird auf die Hofstelle die Anzahl der höchstens zulässigen Wohnungen überschritten. Der Gemeinderat möchte sein Einvernehmen nicht generell verweigern und bittet das Landratsamt Pfaffenhofen gebeten, die Privilegierung des Vorhabens zu überprüfen. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Ersatzbau eines nicht mehr genutzten und nicht mehr brauchbaren Hopfengebäudes zu einem Einfamilienhaus wird erteilt. Das Landratsamt Pfaffenhofen wird gebeten, die Privilegierung zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

17. Stadt Pfaffenhofen; Bebauungsplan Nr. 39 „Kreiskrankenhaus“ – 3. Änderung

Mit Schreiben vom 03.02.2021 wurde die Gemeinde Hettenshausen bezüglich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Kreiskrankenhaus“ beteiligt. Die Ilmtalklinik soll in mehreren Bauabschnitten in einem Zeitraum von ca. zehn Jahren, ab 2021 bis ca. 2030, erweitert werden. Aufgrund der Änderung der Zielplanung ist eine Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 35 „Kreiskrankenhaus“ – 2. Änderung vom 01.06.2017) erforderlich.

In vorliegender 3. Änderung des Bebauungsplans werden die Baugrenzen anhand der finalen Zielplanung angepasst. Des Weiteren sind der Neubau einer Pflegeschule und die Sanierung bzw. der Neubau von Wohnungen im südlichen Bereich geplant. Hierzu sind die Baugrenzen anzupassen und die vorgesehene Nutzung aufzunehmen. Zusätzlich wird ein neues Baufenster südlich der bestehenden Besucherstellplätze vorgesehen. Hier

wird die Rettungswache des Bayerischen Roten Kreuzes realisiert. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die bereits vorhandene private Straßenverkehrsfläche „Krankenhausstraße“. Schmutz- und Niederschlagswasser soll –soweit eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht im Baugebiet selbst erfolgt– über den bereits vorhandenen Mischwasserkanal der Gemeinde Hettenshausen abgeleitet werden.

Das Planungsgebiet der 3. Änderung grenzt zudem direkt an den Bebauungsplan Nr. 29 „Östlich der Ilmtalklinik“ der Gemeinde Hettenshausen an.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen meldet keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Kreiskrankenhaus“ an.

Bezüglich der Erschließungssituation wird festgestellt, dass eine Widmung für die als private Straßenverkehrsfläche ausgewiesene „Krankenhausstraße“ derzeit noch fehlt und zur Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung für das Plangebiet umgehend nachgeholt werden sollte.

Weiter wird um Anschlussmöglichkeit an die Krankenhausstraße im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes gebeten, um eine Erschließungsmöglichkeit für den Mischgebietsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Östlich der Ilmtalklinik“ der Gemeinde Hettenshausen zu eröffnen.

Die Entwässerung des Oberflächenwassers darf ausschließlich über einen neu geschaffenen Regenwasserkanal in der Krankenhausstraße (Hettenshausener Bereich) erfolgen, **soweit eine Versickerung innerhalb des Baugebietes nicht möglich ist**. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischkanal hat zu unterbleiben.

Die Einleitung des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal der Gemeinde Hettenshausen kann befürwortet werden, wenn durch und auf Kosten der Stadt Pfaffenhofen mittels Gutachten nachgewiesen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals auch unter Einbeziehung der Ziele des Bauleitplanverfahrens gegeben ist. Sofern der Mischwasserkanal die zusätzliche Schmutzwassermenge nicht aufnehmen kann, wird die Verwaltung beauftragt, eine Kostenerstattungsvereinbarung zum Ausbau des Kanals mit der Stadt Pfaffenhofen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

18. Dorfmitte Hettenshausen; Bildung einer Arbeitsgruppe „AG Dorfmitte“

Zu Beginn der Planungen soll sich jeder Gemeinderat einbringen können. Von der Verwaltung werden im Laufe des Verfahrens Planungstermine angesetzt, die den Gemeinderäten jeweils mitgeteilt werden. Je nach Notwendigkeit kann jedes Gemeinderatsmitglied entscheiden, ob es am Planungstermin teilnehmen möchte oder nicht.

19. Änderung der Geschäftsordnung; Einführung des Ratsinformationssystems (RIS)

Die Gemeinde Hettenshausen hat die Einführung eines Ratsinformationssystems beschlossen. Die Installation der Software im Rathaus der VG Immünster erfolgte in der Zeit vom 26.01. bis 28.01.2021 wodurch das Ratsinformationssystem Session somit grundsätzlich einsatzfähig ist.

§ 20 „Form und Frist für die Einladung“, § 21 „Anträge“ § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Hettenshausen sind inhaltlich zu aktualisieren. Die Änderung der Geschäftsordnung vom 18.05.2020, die Formblätter „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“, und die „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ sind als Anlagen den Sitzungsunterlagen beigefügt. Die Anlage 1 der Geschäftsordnung wird aktualisiert.

Die Verwaltung schlägt einen Zuschuss von 200,00 € pro Gemeinderat für das notwendige Endgerät (Tablet, Laptop oder Notebook) vor. Damit wird ein Endgerät zum Abruf der Sitzungsunterlagen und zur Verwendung in den Sitzungen bezuschusst. Das Endgerät kann auch für private Zwecke genutzt werden. Der Zuschuss wird unabhängig davon gezahlt, ob ein bereits vorhandenes – privates – Endgerät mitgenutzt oder tatsächlich ein Endgerät gekauft wird. Der Gemeinderat ist selbst verantwortlich, dass das eingesetzte Endgerät funktionsfähig, insb. das eingesetzte Virenschutzprogramm und die Updates aktuell sind

Beschluss:

Die Gemeinde Hettenshausen zahlt anlässlich der Einführung eines Ratsinformationssystems einen einmaligen Zuschuss von 200,00 € an jedes Gemeinderatsmitglied, das in eine elektronische Kommunikation einwilligt.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung vom 18.05.2020.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

20. Informationen der Verwaltung;

a) „Mitfahrbankerl“ und „Pender-App“

In der März-Ausgabe des VG-Mitteilungsblatts werden die Bürgerinnen und Bürger um Auskunft gebeten, ob das „Mitfahrbankerl“ und die „Pender-App“ angenommen werden.

Das Mitfahrbankerl ist eine Sitzbank in zentraler Lage, bei der man sich von in der Gemeinde vorab registrierten Fahrern mitnehmen lassen kann.

Die Pender-App ist ein von der Gemeinde betriebene Mitfahrzentrale.

b) Dorfmitte; Bürgerbeteiligung

In der März-Ausgabe des VG-Mitteilungsblatts befindet sich ein Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger von Hettenshausen, ihre Ideen, Wünsche oder Beispiele für ein gelungenes Dorfheim zu notieren und an die Gemeinde Hettenshausen zurückzugeben.

c) Jahnhöhe, Parksituation und Parkverbote

Der Winterdienst kann die Jahnhöhe nicht räumen, da viele parkende Autos die Durchfahrt unmöglich machen. Auch die Müllabfuhr hat Probleme bei der Leerung der Tonnen. Abhilfe könnte ein Parkverbot an der Jahnhöhe für die Zeit vom 01.10. bis zum 01.03. des Folgejahres schaffen.

Der Gemeinderat kommt überein, zuerst durch Information der Anwohner im VG-Blatt und durch Flugblätter an die Autohalter zu appellieren, ihre Autos in die Garagen oder in vorhandene / zu schaffende Stellplätze zu parken. Sofern sich die Situation nicht bessert, soll ein Haltverbot während der Winterzeit ausgesprochen werden und die Einhaltung des Halteverbots auch durchgesetzt werden, indem z. B. abgeschleppt wird.

d) Kontrolle der Rad- und Wanderwege

Die Anlage von Rad- und Wanderwegen im Gemeindegebiet durch KUS ist größtenteils abgeschlossen. Es werden Wegepaten gesucht, die ehrenamtlich die Wege ein- bis zwei-mal im Jahr die Beschilderung usw. prüfen und Reparaturen an die Verwaltung melden.

21. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.02.2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift lag in Ablichtung den Sitzungsunterlagen bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 22.02.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 13 / Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

2.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 433/15 der Gmkg. Hettenshausen (Kreuzberg 4)

Sachverhalt:

Beantragt wird die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 433/15 der Gemarkung Hettenshausen. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 „Eckwegfeld“ der Gemeinde Hettenshausen. Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Straße Kreuzberg gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Die Stellplätze werden gem. Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Der Bauherr beantragt nach § 31 Abs. 2 BauGB folgende Befreiungen des Bebauungsplans Nr. 5 „Eckwegfeld“ der Gemeinde Hettenshausen:

• Baugrenze

Befreiung: Überschreitung ca. 95 cm mit Wohnhaus und Geländeabstützung

Begründung: In Anlehnung an die östliche Wohnbebauung, dessen Überschreitung im Mittel ca. 1,38 m im Norden beträgt, wurde die städtebauliche Fortführung der nördlichen Hauskannte als sinnvoll erachtet.

Geländeabstützungen außerhalb des Bauraums finden sich im gesamten Baugebiet zu allen Himmelsrichtungen, so dass diese Befreiungen städtebaulich vertretbar sind und durch die Bezugfälle Grundzüge der Planung bereits aufgehoben wurden.

Beschluss:

Der Antrag auf isolierte Befreiung für die Festsetzung der Baugrenze wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

• GFZ 0,40

Befreiung: GFZ 0,418

Begründung: Das Erdgeschoss wird als „Vollgeschoss“ angeordnet, obwohl Großteile des Geschosses unterirdisch sind und der östliche Teil wegen der Garage als „freiliegend“ betrachtet wird.

Wären Stellplätze im Süd-Osten angeordnet, würden nur die Aufenthalts- und Treppenträume bei der Berechnung herangezogen, was zur Folge hätte, dass die GFZ eingehalten wäre.

Als Bezugfälle für die Überschreitung werden angenommen (da die genauen Berechnungen wegen nicht vorliegender Grundrisse nicht möglich waren) u.a. Kreuzberg 2, Avisgrund 21/21a, Avisgrund 17/19, Avisgrund 13/15, da hier deutlich erkennbare Nutzungen im UEG, EG und DG von außen wahrnehmbar sind.

Da die Überschreitung auch nur 0,018 beträgt, kann dies als geringfügig angesehen werden, so dass die Befreiung städtebaulich vertretbar erscheint.

Beschluss:

Der Antrag auf isolierte Befreiung für die Festsetzung der GFZ wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

• **Grenzgaragen**

Grenzgaragen müssen zusammengebaut werden. Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen. Zulässige Dachform Satteldach, max. zulässiger Länge von 6,50 m.

Befreiung: Garagen werden nicht vollständig zusammengebaut und mit unterschiedlichen Dachformen bedeckt. Dachform Flachdach, Länge Grenzgarage 8,99 m.

Begründung: Durch die geplante Bauweise, dass die Garage sich unterhalb des Obergeschosses einbindet, ist als Dachform ein Flachdach vorgesehen. Als Beispiel für die gleiche Bauweise möchten wir die Bebauung Kreuzberg 22 anführen.

Hinsichtlich unterschiedlicher Dachformen von Grenzgaragen ist u.a. Avisgrund 4 u. 6 zu nennen. (Satteldach mit Flachdach).

Auch nicht homogene Zufahrtbereiche sind im Baugebiet bereits vorhanden. (siehe u.a. Garagenbauweise Kreuzberg 15 und 17). Für die Überschreitung der Garagenlänge an der Grenze ist als Bezugsfall u.a. Kreuzberg 20 zu nennen. Wie im genannten Beispiel, wird auch beim geplanten Garagenbau der Großteil eingegraben wirken, so dass die Wirkung eines überlangen Bauwerks nicht gegeben ist.

Da diese Art der Garagengestaltung schon im Baugebiet vorhanden ist und auch Beispiele für unterschiedliche Gestaltungen von Grenzgaragen vorhanden sind, ist die Befreiung städtebaulich vertretbar und Grundzüge der Planung nicht mehr berührt.

Beschluss:

Der Antrag auf isolierte Befreiung für die Festsetzung der Grenzgaragen wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

• **Festgesetzte Höhe Fußboden 445,00 m ü. NN OG**

Befreiung: Überschreitung festgesetzte Höhenlage für das OG 0,40 m

Begründung: Durch die Tatsache, dass für die östliche Bebauung bei einer festgesetzten Bauweise von E+D die Höhe für das EG von 433,50 m ü. NN festgesetzt ist und auf dem geplanten Baugrundstück ein Geschoss im EG (Hanggeschoss) zulässig ist, wurde versucht, eine städtebaulich homogene Gestaltung mit dem westlichen Baugrundstück mit der gleichen festgelegten Bauweise I/II zu erlangen, dessen EG-Höhenkote ca. 442,70 m ü. NN beträgt. Die Wandhöhen werden gemäß Beb.-Plan von der natürlichen Geländeführung eingehalten. Bezugsfälle der Nichteinhaltung der vorgegebenen Höhenlagen sind auch hier bereits vorhanden. Unterschreitung beim westlichen Nachbarn Kreuzberg 6. Überschreitung Kreuzberg 22. (es ist anzunehmen, dass noch weitere Überschreitungen vorhanden sind!)

Aufgrund der dargestellten Begründung inkl. Auflistung der Bezugsfälle, ist die Befreiung städtebaulich vertretbar und Grundzüge der Planung wurden bereits durch die bestehende Bebauung aufgehoben.

Beschluss:

Der Antrag auf isolierte Befreiung für die festgesetzte Höhe Fußboden wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

• **Naturrote Dacheindeckung**

Befreiung: Dacheindeckung anthrazit bzw. Schwarz

Begründung: Im Baugebiet sind durch zum Teil fast vollflächige Belegung von Dachflächen mit PV- oder/und Solarmodulen die roten Dacheindeckungen nicht mehr wahrnehmbar. Auch sind Garagen Zugänge, sowie Wintergärten, Terrassenüberdachungen usw. im Baugebiet mit anderen Dacheindeckungsmaterialien zu finden.

Allen voran als – weiter entfernter – Bezugsfall ist hier Kreuzberg 16 zu nennen. Überwiegend sind in der Umgebung rote Dacheindeckungen vorhanden.

Beschluss:

Der Antrag auf isolierte Befreiung für die Festsetzung der Dacheindeckung wird nicht befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 433/15 der Gemarkung Hettenshausen, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt bis auf die Befreiung der Dacheindeckung das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen: Ja 13 / Nein 0

2.2 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines Hopfenstadls und Errichtung eines Beherbergungsgebäudes ohne wohnähnlichen Charakter, einer Garage und dem Abbruch eines Hopfenstadls auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 der Gmkg. Hettenshausen (Hauptstraße 37)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 16 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 37) liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die „Hauptstraße“ gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Die Stellplätze werden gem. Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen.

Über den Antrag auf Vorbescheid wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats Hettenshausen am 09.12.2019 beraten und das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Antrag erteilt. Das Landratsamt Pfaffenhofen hat uns gebeten erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden, da der Antrag umgeplant wurde um die Einfügekriterien des § 34 BauGB zu erfüllen. Das Gebäude ist weiter in Richtung Osten gerückt und von den Außenmaßen kleiner geworden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Beherbergungsgebäudes ohne wohnähnlichen Charakter, einer Garage und dem Abbruch eines Hopfenstadls auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 der Gemarkung Hettenshausen, Hauptstraße 37, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen: Ja 12/Nein 0 / Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke:

Ein Gemeinderat nimmt gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

3. Bekanntgaben

- a) Kommandantenwahl am Donnerstag, den 01.04.2021 um 19.00 Uhr
- b) „Ramadama“-Aktion findet voraussichtlich am Samstag, 27.03.2021, 9.00 Uhr am WSH bzw. FFW-Gebäude in Entrischenbrunn statt.
- c) Der FC Hettenshausen erhält einen Zuschuss von 5.000 €.
- d) Vergaben bzw. weitere Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung 2020 und 2021

Nichtöffentliche Sitzung vom 27.07.2020

- Der Gemeinderat Hettenshausen hat den Kauf einer landwirtschaftlichen Ackerfläche von 11.590 m² bewilligt.

Nichtöffentliche Sitzung vom 04.08.2020

- Das Nachtragsangebot für die Entsorgung von ca. 600 Tonnen Aushubmaterial aus dem Umbau des Wertstoffhofs in Höhe von ca. 28.000 € wurde an die Fa. Schelle vergeben.

Nichtöffentliche Sitzung vom 07.09.2020, 19.10.2020 und 16.11.2020

- Der Gemeinderat kommt überein, künftig allen Beschäftigten im Erziehungsbereich die Arbeitsmarktzulage in Höhe der Großraumzulage zu zahlen. Die Arbeitsmarktzulage soll auf 2 Jahre befristet werden.

Nichtöffentliche Sitzung vom 19.10.2020

- Der Gemeinderat bewilligt den Kauf von Teilflächen aus den landwirtschaftlichen Grundstücken Flur-Nrn. 605, 575, 582 und 602 jeweils Gmkg. Hettenshausen zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- Das Architekturbüro Gmeiner aus Freising erhält den Auftrag zu Planung des Dorfheims mit Freianlagenplanung.
- Der Auftrag für die Kanalbauarbeiten in Reisingang (Umlegung) wird an die Fa. Geltl Tiefbau zum Preis von 205.423,27 € vergeben.

Nichtöffentliche Sitzung vom 16.11.2020

- Der Auftrag für die Zimmererarbeiten für den Carport im Bauhof Hettenshausen wird an die Zimmerei Lexa zum Preis von 40.479,97 € vergeben.
- Der Auftrag für die Stahlbauarbeiten für den Carport im Bauhof Hettenshausen wird an die Zimmerei Lexa zum Preis von 32.628,51 € vergeben.
- Die Vereinbarung zur Kostenverteilung „Regenwasserkanal“ im Rahmen der Erschließung des Baugebiets „Hauptstraße“ wird genehmigt.
- Der Gemeinderat beschließt den Ankauf von Grundstücksflächen für Radwege zum Preis von 15 €/m².
- Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Auftragsvergabe der Zimmererarbeiten am Betriebsgebäude an die Zimmerei Schuhmann zum Preis von 92.568,02 €.
- Der Auftrag zur Lieferung und Montage von zwei LED-Beleuchtungsmasten für einen Fußgängerüberweg in der Hauptstraße zum Preis von 9.517,83 € wird an das Bayernwerk vergeben.

Nichtöffentliche Sitzung vom 18.01.2021

- Der Gemeinderat bewilligt den Kauf von ca. 5.525 m² Bruttobaulandfläche.

Nichtöffentliche Sitzung vom 22.02.2021

- Der Auftrag für die Vorplanung und Entwurfsplanung für die Erschließungsplanung des Baugebiets „Östlich der Ilmtalklinik“ wird an die Fa. Altmann zum Preis von 46.413,94 € netto vergeben.

Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines Bauzwangs in Hettenshausen, einschließlich für das Baugebiet am Krankenhausberg.

Zur Kenntnis genommen

4. Anfragen

Bürgermeister Wolfgang Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit diese nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Dirk Möller Immobilienfachwirt (Dipl. D/A)

Hand drauf!

Ein guter Preis für Ihr Haus

Mit unserer professionellen Bewertung finden Sie den optimalen Verkaufspreis für Ihre Immobilie.

www.ilmgau.de

SEIT 1974 EINE ERFOLGREICHE HAND FÜR IMMOBILIEN

IMM

ILMGAU
IMMOBILIEN
MÖLLER GMBH

Münchener Vormarkt 1 85276 Pfaffenhofen/Ilm
Telefon 08441 3013 immobilien@ilmgau.de



Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 02.02.2021

Die Niederschrift lag der Einladung in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 02.02.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 14 / Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); Bauanträge

2.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Sechsfamilienwohnhauses mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 942/5 Gem. Immünster (Bräustraße 20)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Hier ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben mit sechs Wohneinheiten fügt sich in die Umgebung ein. Die Erschließung ist durch die Bräustraße und das vorhandene Leitungssystem (Wasser/Abwasser) gesichert.

Die Stellplätze werden gem. gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen. Die tatsächliche Anzahl ergibt sich aus einem evtl. Bauantrag nach den jeweiligen Wohnungsgrößen. Auf dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid wurde die max. Anzahl angegeben.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Sechsfamilienwohnhauses mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 942/5 Gemarkung Immünster, Bräustraße 20, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Immünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen: Ja 14 / Nein 0

2.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils sechs Wohneinheiten und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 65 und 67 jeweils Gem. Immünster (Scheyerer Straße 7)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Hier ist ein Vorhaben nur zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils sechs Wohneinheiten fügt sich in die Umgebung ein. Die Erschließung ist durch die Scheyerer Straße und das vorhandene Leitungssystem (Wasser/Abwasser) gesichert.

Die Stellplätze werden gem. gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen. Der Antrag auf Übernahme der Abstandsflächen wird durch das Landratsamt Pfaffenhofen geprüft.

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils sechs Wohneinheiten und Stellplätzen auf den Grundstücke Fl.-Nrn. 65 und 67 jeweils Gemarkung Immünster, Scheyerer Straße 7, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Immünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen: Ja 13 / Nein 0 / Persönlich beteiligt 1

3. Förderung gemeinnütziger Vereine; Antrag auf Zuschuss für eine Umbaumaßnahme Schützenverein Immünster

Sachverhalt:

Der SV Frohsinn Immünster e. V. hat mit E-Mail vom 09.02.2021 einen Antrag auf Zuschuss zur Modernisierung und Komplettumbau des Schießstandes mit einer modernen elektronischen bzw. digitalen Anlage zur Trefferermittlung gestellt.

Die förderfähig anerkannten Gesamtkosten belaufen sich auf 43.390,00 €. Nach Abzug einer Förderung verbleibt ein Betrag vom 26.465,19 €, den der Verein zu tragen hat.

Der Verein stellt mit E-Mail vom 09.02.2021 einen Antrag auf einen Zuschuss nach der Richtlinie zur Förderung gemeinnütziger Vereine der Gemeinde Immünster. Das Anschreiben mit Anlagen war in der Cloud zum Abruf bereitgestellt. Des Weiteren wird den Gemeinderäten der Finanzplan des Vereins erläutert. Eine Kreditaufnahme ist durch den Verein nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bewilligt einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € und stimmt dem vorzeitigen Baubeginn zu.

Einstimmig beschlossen: Ja 14 / Nein 0

4. Anträge zur Berücksichtigung im Jahresbudget 2021, FWG

4.1 Gesamtkonzeptionelle Dorfentwicklungsplanung für Immünster

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2021 beantragt die FWG eine gesamtkonzeptionelle Dorfentwicklungsplanung einzuleiten, wenn möglich unter Einbindung interessierter Bürger mit dem Ziel, die Schul- und Freizeitkapazitäten, Räumlichkeiten für die Jugend, Veranstaltungsorte sowie die Zahl an Gasthäusern an den zu erwartenden Zuzug anzupassen. Die FWG befürchtet, dass ohne eine 10-Jahresplanung das Dorf in einem Flickwerk aus Einzelaktionen endet.

Die FWG erbittet für diese Position ein Budget im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2021 einzuplanen.

Der Antrag der FWG wurde für die Gemeinderäte in die Cloud zum Abruf bereitgestellt.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass eine Planung über die künftige Dorfentwicklung entstehen soll. Bürgermeister Ott führt aus, dass bereits im Jahr 2020 eine Klausur der Gemeinderäte

angedacht war, in der man sich gemeinsam Konzepte über die weitere Entwicklung von Ilmmünster überlegt. Die Corona-Beschränkungen haben eine Klausur in 2020 allerdings verhindert. Sobald die Umstände eine Klausur des Gemeinderats wieder zulassen, wird eine Klausur des Gemeinderats einberufen. Sollte dies Corona-bedingt nicht an einem externen Tagungsort möglich sein, so kann hierfür auch die Turnhalle der Grundschule genutzt werden.

Evtl. kann auch zu diesem Termin ein Vertreter eines Planungsbüros eingeladen werden, der Ziele und Möglichkeiten vorstellen kann. Der Gemeinderat kommt überein, dass vorsorglich ein Betrag von 5.000 € als Haushaltsbudget eingeplant werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat plant ein Budget von 5.000 € für 2021 für eine gesamt-konzeptionelle Dorfentwicklungsplanung ein.

Einstimmig beschlossen: Ja 14 / Nein 0

4.2 Bürgertaxi

Sachverhalt:

Die FWG stellt den Antrag, anstelle der öffentlichen Buslinie „Ilmmünster Linie“ ein Ruftaxi fahren zu lassen. Menschen ohne Auto sollen gegen Gebühr eines Buspreises ein Ruftaxi beauftragen können, das sie in einen Umkreis von Petershausen, Pfaffenhofen, Freising und Schrobenhausen befördert.

Für diese Position soll ein Budget für den Haushalt 2021 veranschlagt werden.

Der vollständige Antrag vom 04.02.2021 war für die Gemeinderäte in der Cloud abrufbar.

Aktuell ist allerdings landkreisweit ein integriertes Gesamtkonzept in Planung. In diese Gesamtbetrachtung werden der freigestellte Schülerverkehr und der momentan vorhandene ÖPNV mit einbezogen und dadurch alle Nahverkehrsleitungen betrachtet. Eine Änderung der vorhandenen Linien oder Einführung weiterer Linien, Ruftaxis etc. könnte diesen Planungen entgegenstehen.

Bürgermeister Ott teilt mit, dass der Landkreis aktuell dieses integrierte Nachverkehrskonzept in Zusammenarbeit mit einem externen Büro (Nahverkehrsberatung Südwest aus Heidelberg) erarbeitet. Ziel sei ein bürgernaher, kosteneffizienter ÖPNV, innerhalb des Landkreises aber auch mit überregionaler Anbindung. Eine nachhaltige Verbesserung der Mobilität im Landkreis ist das Ziel aller Gemeinden und soll durch eine gemeinsame Kraftanstrengung geschaffen werden. Angestrebt wird ein engmaschiges Netz im Stundentakt für mind. 80% der Landkreisbürger – alle weiteren Bereiche und „weißen Flecken“ sollen durch Rufbusse angebunden werden. Noch im ersten Halbjahr 2021 soll das Konzept fertig gestellt sein.

Der Gemeinderat entscheidet, dass der Antrag zurückgestellt wird, bis das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung vorliegt. Sollte das integrierte Mobilitätskonzept den Bedarf im Gemeindegebiet nicht decken, steht es dem Gemeinderat frei, weitere Verbesserungen herbeizuführen.

Zur Kenntnis genommen

5. Bekanntgaben

a) Förderung Erweiterung Offener Ganztags

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2020 wurde bereits über den Anbau einer Schulmensa, die Erneuerung des Fahrradkellers und Bau eines Geräteraums gesprochen. Der Gemeinderat entschloss sich, Angebote von Architekten einzuholen und eine

Realisierung des Vorhabens anzudenken, sofern mit Fördermitteln gerechnet werden kann.

Für das angedachte Förderprogramm „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder“ wurde im Dezember 2020 die Verwaltungsvereinbarung von den jeweiligen Bundesländern unterzeichnet. Die konkreten Förderrichtlinien für Bayern wurden jedoch noch nicht ausgearbeitet und veröffentlicht.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern können bisher keine Förderanträge gestellt werden. Außerdem werden auf Grund des begrenzten Förderzeitraums bis 31.12.2021 keine Baumaßnahmen gefördert, da eine Ausführung in diesem Zeitraum nicht realisierbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Vorhaben im Hinblick auf den Rechtsanspruch eines Betreuungsplatzes ab 2025 nicht außer Acht gelassen werden. Der Gemeinderat wird gebeten, sich über das weitere Vorgehen zur Erweiterung der Schule für Räume des Offenen Ganztags Gedanken zu machen.

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Stand zur Förderung für den Anbau der Schulmensa, Erneuerung des Fahrradkellers und Bau eines Geräteraums zur Kenntnis.

b) Unterscheidung zwischen Akteneinsicht und Sitzungsvorbereitung

Akteneinsicht ist nur nach vorherigem ermächtigendem Beschluss durch den Gemeinderat möglich. Die Einsicht zur Sitzungsvorbereitung verhält sich folgendermaßen:

Der Gemeinderat ist kein Parlament, sondern Verwaltungsorgan.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats Ilmmünster sieht vor, dass jedes einzelne Gemeinderatsmitglied zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung ein Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen hat, ohne dass es hierzu eines Beschlusses durch den Gemeinderat bedarf. Das hat nichts mit der Überwachung der Gemeindeverwaltung nach Art. 30 Abs. 3 GO zu tun, sondern ist Teil des Informationsrechts jedes einzelnen GRM im Hinblick auf die anstehende Gemeinderatssitzung. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Geltend zu machen sind diese Rechte gegenüber dem ersten Bürgermeister.

Allerdings ist hierzu zu sagen, dass den Gemeinderäten bereits jetzt alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Vorfeld der Sitzung zukommen.

c) Vandalismus am Wasserhaus

Die Polizei ermittelt gegen Unbekannt – sachdienliche Hinweise unter 08441/80950.

Sachbeschädigung zwischen 08. und 16. Februar. Die Schäden sind durch die gemeindliche Versicherung nicht gedeckt.



SCHWEIGER

Ihr Peugeot Servicepartner
Für PKW und Nutzfahrzeuge

PEUGEOT

Färberstraße 6 | 85276 Pfaffenhofen
Telefon 08441/850-0
<https://haendler.peugeot.de/am-kuglhof-pfaffenhofen>

d) Neue Urnenbaumgräber Gemeindefriedhof Ilimmünster

Der Bauhof der VG Ilimmünster hat neue Urnenbaumgräber am Gemeindefriedhof Ilimmünster angelegt.

e) Neuer Webauftritt VG Ilimmünster, Gemeinde Ilimmünster, Grundschule und Kindergarten Ilimmünster (letzteres noch in Entwicklung)

Die neue Homepage der Gemeinde Ilimmünster, der VG Ilimmünster, der Grundschule und des Kindergarten (demnächst) ist zum 01.03.2021 im Internet abrufbar.

f) Vergaben bzw. weitere Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung 2020 und 2021

Nichtöffentliche Sitzung vom 07.07.2020:

- Den Auftrag zum Bau der Gastrogeräte für das Kinderhaus Ilimmünster in Höhe von 35.849,94 € hat die Fa. VAU Großküchentechnik erhalten.
- Das Nachtragsangebot für die Innen- und Außenspielgeräte sowie Lernmaterialien von 27.367,49 € an die Fa. Wehrfritz wurde genehmigt.
- Das Nachtragsangebot für die Elektroinstallation in Höhe von 14.239,44 € der Fa. Pollex Elektroinstallation wurde genehmigt.
- Den Auftrag zur Vergabe der Bodenarbeiten für den Werkraum der Grundschule Ilimmünster hat die Fa. Singerl für 5.004,42 € erhalten.

Nichtöffentliche Sitzung vom 04.08.2020

- Der Auftrag für die Pflanzarbeiten des Kinderhauses Ilimmünster in Höhe von 15.523,09 € wurde die Fa. Gartenidee Kuchler vergeben.

Nichtöffentliche Sitzung vom 06.10.2020

- Der Nachtragsauftrag für die Waschgeräte des Kinderhauses Ilimmünster in Höhe von 8.042,50 € wurde an die Fa. Elektro Niederauer vergeben.

Nichtöffentliche Sitzung vom 08.12.2020

- Der Auftrag zum Bau einer Straßenbeleuchtung am künftigen Fußgängerüberweg an der Hettenshausener Straße auf Höhe des Kindergartens in Höhe von 9.789,02 € sowie der Ersatz der bestehenden Brennstelle in eine LED-Brennstelle in Höhe von 2.923,39 € wurde an die Fa. Bayernwerk vergeben.
- Der Auftrag zur Erstellung eines Baugrundgutachtens für das Baugebiet „Riedermühle“ in Höhe von 8.181,25 € wurde an das Ingenieurbüro Geotechn. Büro Deller vergeben.
- Der Gemeinderat Ilimmünster bewilligt den Kauf einer Grundstücksfläche von 11.762 m² Bauerwartungsland aus den Grundstücken Flur-Nrn. 224, 224 /2, 493, 493/2, 494 und 495.
- Der Gemeinderat Ilimmünster bewilligt den Kauf einer Grundstücksfläche von 18 m² Bauerwartungsland aus dem Grundstück Flur-Nr. 224/3.
- Der Gemeinderat Ilimmünster bewilligt den Kauf einer Grundstücksfläche von 4.216 m² Bauerwartungsland aus den Grundstücken Flur-Nrn. 497, 497/3 und 497/5.
- Der Gemeinderat Ilimmünster bewilligt den Kauf einer Grundstücksfläche von insg.120 m² aus den Grundstücken Flur-Nrn. 1 und 1/6.
- Zur Finanzierung des Grunderwerbs bewilligt der Gemeinderat Ilimmünster die Aufnahme eines endfälligen Darlehens in Höhe 1.800.000 € mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Tatsächlich aufgenommen wurden allerdings 1.740.000 €, die für den Grunderwerb notwendig waren. Davon sind

500.000 € auf fünf Jahre für 0,00% und die restlichen 1.240.000 € auf zehn Jahre für 0,24% aufgenommen worden. Beides sind endfällige Darlehen, die durch die Grundstücksverkäufe (Bauland) nach Erschließung wieder refinanziert werden sollen.

Nichtöffentliche Sitzung vom 12.01.2021

- Der Gemeinderat beschließt, die Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe entfallen zu lassen und die volle Stromkonzessionsabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erheben. Haushaltsrechtlich sind Gemeinden dazu verpflichtet, die volle Konzessionsabgabe zu erheben. Zudem geben die Stromanbieter den verminderten Satz oftmals nicht an die Verbraucher weiter.
- Die Jagdgenossenschaft Iilmried und Ilimmünster erhalten weiterhin die festgesetzten Pauschalen für die Instandsetzung von Wegen in den Gemeinschaftsjagdrevieren. Zusätzlich werden zweckgebundene Zuschüsse unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Beschluss im Wortlaut:
- Der Gemeinderat Ilimmünster bewilligt weiterhin die festgesetzte Pauschale von 500 € (Iilmried) und 1.500 € (Ilimmünster) für die Instandsetzung von Wegen in den Gemeinschaftsjagdrevieren. Darüber hinaus wird ein zweckgebundener Zuschuss von max. 1.500 € für Iilmried bzw. 3.600 € für Ilimmünster unter der Voraussetzung gewährt, dass
- die Instand zu setzenden Wald- und Feldwege innerhalb der Jagdgenossenschaften abgestimmt und zum Vorschlag gebracht werden,
- dieser Vorschlag bei der Gemeinde Ilimmünster eingereicht und von ihr genehmigt wird, und
- die Belege für die Materialbeschaffung bei der Gemeinde Ilimmünster eingereicht werden.

Nichtöffentliche Sitzung vom 02.02.2021

- Der Gemeinderat wird von der Auftragsvergabe zum notwendigen Austausch der Feststellanlagen und der Rauchmelder der Grundschule Ilimmünster (Eilentscheidung) zum Preis von 10.817,10 € an die Fa. Metallbau Arzmler informiert
- Der 3. Nachtragsauftrag für die Elektroinstallation am Kinderhaus Ilimmünster in Höhe von 11.417,07 € wurde an die Fa. Pollex vergeben.

g) Suche nach „Wegepaten“ für die neuen Rad- und Wanderwege

KUS hat neue Rad- und Wanderwege im Landkreis, davon einige auch im Gemeindegebiet geschaffen. Es werden „Wegepaten“ gesucht, die die Wanderwege ein bis zweimal pro Jahr abgehen und notwendige Reparaturen an den Bauhof der VG Ilimmünster melden. Herr Brandt und Frau Wehrheim stellen sich als Wegepaten zur Verfügung.

h) Kulturreferat – Weiterführung durch Gemeinderätin Lydia Sauer-Sturmes

Frau Sauer-Sturmes hat erklärt, das Kulturreferat weiterhin führen zu wollen.

i) Fraktionsaustritt (FWG) von Gemeinderat Norbert Ziegler

Gemeinderat Norbert Ziegler hat den Austritt aus der FWG-Fraktion erklärt. In der nächsten Gemeinderatssitzung ist die Geschäftsordnung anzupassen.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Ortsteil Ilmried

Erinnerung an die bayerische Gebietsreform – Eingemeindung des Ortsteils Ilmried vor 50 Jahren

In den Jahren 1971 bis 1980 wurde in Bayern die große Gebietsreform durchgeführt mit dem Ziel, leistungsfähigere Gemeinden und Landkreise zu schaffen. Das sollte durch größere Verwaltungseinheiten (Gemeindefusionen) erreicht werden, die nach Ansicht der Bayerischen Staatsregierung effizienter arbeiten würden. Die Zahl der Gemeinden wurde in diesem Zeitraum von 7.004 auf 2.050 (Stand heute 2.056) reduziert. In diesem Zusammenhang wurde auch die eigenständige Gemeinde Ilmried zu einem Bestandteil der Gemeinde Ilmmünster und somit eingemeindet. Aus mündlichen Überlieferungen hielt sich die Begeisterung bei der ansässigen Bevölkerung damals in Grenzen. Dies mag auch daran liegen, dass der kleine Ort auf eine sehr lange, stolze Geschichte zurückblicken kann. Die exakte Gründung des Ortes, der damals als „Rieth“ oder „Ried“ bezeichnet wurde, lässt sich nicht mehr datieren. Von einer über 1.000-jährigen Geschichte kann ausgegangen werden, da bereits um das Jahr 1030 eine Erwähnung dokumentiert ist.

Die Entwicklung von Ilmried in den letzten Jahrhunderten vollzog sich in baugeschichtlicher Hinsicht sehr ruhig. Bereits 1445

wies das Dorf ein Herdstättenverzeichnis von 19 Herdstätten auf. Als 1495 das Stift Ilmmünster nach München verlegt wurde, kamen aus Ilmried 21 Anwesen, dazu die Filiationkirche St. Peter, das Mesnerhaus und ein Hüthaus. Noch im Jahr 1810 bestand Ilmried aus 21 Besitzungen und der Kirche. Die heutige Kirche stammt aus dem 17. Jahrhundert – die Kirchweih ist im Jahr 1601 erwähnt. Bis zum Zweiten Weltkrieg waren im Hausbestand von 1810 nur fünf Anwesen dazugekommen; nach dem Krieg wuchs die Zahl der Häuser auf über 40 an. Heute verfügt das Dorf über 60 Haushalte (162 Einwohner, Stand 01.01.2021).

Politisch gehörte Ilmried bis 1803 zur Hofmark, bis 1818 zum Steuerdistrikt Ilmmünster und bildete von 1818 bis 1971 eine eigene Gemeinde. Letzter Bürgermeister (1945-1971) war Anton Loy. Das „Rathaus“ befand sich im Wohnzimmer des Landwirts. Seit 01. April 1971 und damit seit nunmehr genau 50 Jahren ist Ilmried Bestandteil der Gemeinde Ilmmünster – die damaligen Berührungspunkte zwischen der Ilmrieder und Ilmmünsterer Bevölkerung scheinen überwunden zu sein.



*Luftbild Ilmried
70er Jahre*



*Luftaufnahme
Ilmried 2020*

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Iimmünster

Hettenshausener Str. 5, Tel: 2201

Öffnungszeiten Pfarrbüro
Dienstag – Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Diese Gottesdienste stehen unter Vorbehalt der Entwicklung der Corona-Pandemie.

Montag, 05. April	OSTERMONTAG
Iimmünster 09.00	Wortgottesdienst
Reichertshausen 09.00	Pfarrgottesdienst
Hettenshausen 10.30	Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)
Iimmünster 10.30	Heilige Messe mit Gedenken an
Für Ilmried	† Theresia Kreitmair (JM) † Robert Zieglmeier (JM), † Josef Kindermann † Franziska und Josef Zrenner u. Angeh. † Franz Kindermann, Eltern und Verwandtschaft † Josef und Anna Prieschl
Dienstag, 06. April	Dienstag der Osteroktav
Ilmberg 19.00	Heilige Messe
Samstag, 10. April	Samstag der Osteroktav
Iimmünster 16.30	Rosenkranz
Reichertshausen 18.30	WGG EKO
Sonntag, 11. April	2. Sonntag der Osterzeit - Weißer Sonntag -
Sonntag der göttl. Barmherzigkeit	
Reichertshausen 09.00	Pfarrgottesdienst
Reichertshausen 11.15	Evangelischer Gottesdienst
Iimmünster 10.00	WGG EKO
Iimmünster 18.30	Abendgottesdienst mit Gedenken an † Christian Diemer (JM) † Katharina Geißler † Johann und Rosa Regler † Pfr. Johann Jell
Hettenshausen 10.30	Pfarrgottesdienst
11.30	WGG EKO
Dienstag, 13. April	Dienstag der 2. Osterwoche
Ilmried 18.00	Rosenkranz
Ilmried 18.30	Heilige Messe
Mittwoch, 14. April	Jahrestag der Weihe der Metropolitankirche
Reichertshausen 09.00	Heilige Messe nach Meinung
Donnerstag, 15. April	Donnerstag der 2. Osterwoche
Hettenshausen 17.30	Anbetung
Hettenshausen 18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Johann Strobl (JM)
Freitag, 16. April	Freitag der 2. Osterwoche
Iimmünster 18.30	Heilige Messe
Samstag, 17. April	Samstag der 2. Osterwoche
Iimmünster 16.30	Rosenkranz
Reichertshausen 18.30	Vorabendgottesdienst mit Gedenken an † Maria und Paul Reinthaler

Sonntag, 18. April
 Iimmünster 09.00

3. SONNTAG DER OSTERZEIT
 Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
 † Maria Prummer JM und Ehemann
 † Franz Walburga Thalmeier JM und
 Ehemann Stefan
 † Jakob Schwertfirm und Sohn Jakob
 † Georg Kreitmeir und Eltern
 † Johann und Anna Nägerl
 Johann Schillinger
 † Schwester Anna Federl

Reichertshausen 09.00

Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst

Hettenshausen 10.30

Pfarrgottesdienst

Dienstag, 20. April **Dienstag der 3. Osterwoche**

Reichertshausen 17.30

Markusbittgang nach Paindorf
(nur falls bis dahin erlaubt!)

Paindorf 18.30

Heilige Messe

Mittwoch, 21. April **Mittwoch der 3. Osterwoche**

Reichertshausen 09.00

Heilige Messe

Donnerstag, 22. April

Donnerstag der 3. Osterwoche

Hettenshausen 18.00

Rosenkranz

Hettenshausen 18.30

Heilige Messe

Freitag, 23. April

Hl. Georg, Märtyrer

Iimmünster 18.30

Heilige Messe

Samstag, 24. April

Samstag der 3. Osterwoche

Iimmünster 16.30

Rosenkranz

Hettenshausen 14.00

Taufe von Isabella Klier

Reichertshausen 18.30

WGG EKO

Sonntag, 25. April

4. SONNTAG DER OSTERZEIT

Iimmünster 10.00

WGG EKO

Iimmünster 18.30

Abendgottesdienst mit Gedenken an
 † Pfr. M. Seidenschwang, Eltern,
 Geschwister, Schwager
 und Annemarie Hehme und
 Emilie Schröter

Reichertshausen 09.00

Pfarrgottesdienst

Reichertshausen 11.15

Evangelischer Gottesdienst

Hettenshausen 10.30

Pfarrgottesdienst

11.30

WGG EKO

Dienstag, 27. April

Dienstag der 4. Osterwoche

Ilmried 18.00

Rosenkranz

Ilmried 18.30

Heilige Messe

Mittwoch, 28. April

Mittwoch der 4. Osterwoche

Reichertshausen 09.00

Heilige Messe mit Gedenken an
 † Theresia Hartl und Eltern Hörmann

Donnerstag, 29. April

**Hl. Katharina von Siena,
Kirchenlehrerin**

Hettenshausen 18.00

Rosenkranz

Hettenshausen 18.30

Heilige Messe

Freitag, 30. April

Freitag der 4. Osterwoche

Iimmünster 18.30

Heilige Messe

Samstag, 01. Mai

**HL. MARIA, Patronin des
Landes Bayern**

Iimmünster 16.30

Rosenkranz

Reichertshausen 18.30

Vorabendgottesdienst mit Gedenken
 an
 † Magdalena Obermeier (JM)
 † Therese Mehringer (JM)

Sonntag, 02. Mai	5. SONNTAG DER OSTERZEIT
Ilmmünster 09.00	Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Angehörige der Familie Schauwecker/Steiner
Paindorf 18.30	Abendgottesdienst
Hettenshausen 10.30	Pfarrgottesdienst
Reichertshausen 11.15	Evangelischer Gottesdienst
Dienstag, 04. Mai	Hl. Florian, Märtyrer und die hll. Märtyrer von Lorch
Ilmberg 19.00	Heilige Messe mit Gedenken an † Mathias Wolf
Mittwoch, 05. Mai	Hl. Godehard, Bischof
Reichertshausen 09.00	Heilige Messe



Wir helfen...

Bei Interesse an einer der folgenden Gruppenangeboten wenden Sie sich bitte an die dafür verantwortlichen Mitarbeiter:

Haushaltshilfe,

Einsatzleitung und allg. Ansprechperson

Frau Margret Leuschner Tel. 3503, Frau Josefine Federl Tel. 18761, Frau Roswitha Hopper Tel. 76876

Termine der einzelnen Angebote:

Fahrdienst: Für Kranke und / oder ältere, alleinstehende Menschen, wenn ein Arztbesuch oder ähnliches ansteht. Ansprechperson: Fr. Margret Leuschner Tel. 08441/3503

Kinderparkgruppe: Betreuung von Kindern im Alter ab 1 ½ Jahren, damit die Mütter/Väter auch mal ohne die lieben Kleinen, Dinge erledigen können. Derweilen toben, basteln und spielen sie, betreut durch jeweils geschulte Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe.

In Hettenshausen und in Ilmmünster gibt es derzeit kein Kinderpark!

Bei Interesse bitte melden bei Fr. Margret Leuschner Tel. 08441/3503

Hettenshausen

Montag: Mutter-Kind-Gruppe von 9.30 – 11 Uhr

Ansprechperson Frau Sarah Salvermoser Tel. 0176/80651734
Ab Geburtsjahr 2019

Diese Gruppe hat noch freie Plätze!

Ilmmünster

Im Moment hat Ilmmünster keine Mutter-Kind-Gruppe.

Bei Interesse bitte melden Tel. 08441/3503 Margret Leuschner.

Lust auf Ehrenamt?

Haben Sie Ideen?

Möchten Sie eine sinnvolle Aufgabe übernehmen und dabei etwas Gutes tun und Freude haben?

Neue Ideen und Projekte sind innerhalb der Nachbarschaftshilfe jederzeit möglich und herzlich willkommen!

Oder: Tel. 08441/3503 Frau Margret Leuschner, Tel. 08441/18761 Frau Josefine Federl, 08441/76876 Frau Roswitha Hopper. Oder Frau Rita Wiegandt im Caritaszentrum PAF Tel. 08441/808313 (Zuständig und verantwortlich für die Nachbarschaftshilfen im Landkreis PAF).

Sie legen Wert auf Qualität und Service?



Dann sind Sie bei uns richtig

Elektro Rist

Mühlweg 1 · 85276 Reisingang
Tel. (0 84 41) 20 16 · www.iq-elektro-rist.de

Das Gemeindeblatt informiert



JETZT NEU!

Kissen & Decken
Studio LEITENBERGER

Professionelle Beratung ist unsere Leidenschaft.

Egal ob telefonisch oder persönlich.
Wir sind für Sie da!

swissflex
Swiss Premium Beds
AUTORISIERTER
PREMIUM PARTNER

Betten & Wäsche
LEITENBERGER

Frauenstraße 5 · 85276 Pfaffenhofen · Telefon: 08441 9676
www.betten-leitenberger.de · [f](https://www.facebook.com/betten-leitenberger) [@](https://www.instagram.com/betten-leitenberger) /betten-leitenberger
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9-13 Uhr · 14-18 Uhr · Sa: 9-13.30 Uhr

Nachrichten der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde:

PfarrerIn:
Doris Arlt, Tel.: 08441 797 31 13, E-Mail: doris.arlt@elkb.de

Pfarrbüro:
Christa Thurner, Marion Hanisch, Joseph-Maria-Lutz-Str. 1/Rückgebäude, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 80 50 60.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 10 - 12 Uhr, Donnerstag 17 - 19 Uhr

Homepage: <http://www.pfaffenhofen-evangelisch.de>
Facebook: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfaffenhofen“

Örtliche Ansprechpartner:
Ilmmünster: Brigitte Mrozek, Telefon: 49 01 20
Hettenshausen: Helga Stampfl, Telefon 68 38

Gottesdienste

Unsere Gottesdienste feiern wir weiterhin mit gekennzeichneten Sitzplätzen und mit FFP2-Masken.
Wenn die Regeln geändert werden, passen wir unsere Vorkehrungen an.

Damit trotz der eingeschränkten Platzzahl mehr Menschen am Gottesdienst teilnehmen können, bieten wir zusätzlich zum Sonntagsgottesdienst jeden Samstag um 18 Uhr einen Gottesdienst in der Kreuzkirche in Pfaffenhofen. Solange entfällt die Samstagabendkirche in Reichertshausen, und wir feiern sonntags um 11.15 Uhr.

Bitte informieren Sie sich aktuell unter www.pfaffenhofen-evangelisch.de oder im Gottesdienstanzeiger im Pfaffenhofener Kurier.

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Samstag, 10. April
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 11. April
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

Samstag, 17. April
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 18. April
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst



A. ZAISCH
SPENGLEREI
DACHDECKEREI

Fachbetrieb seit 1972

Paintorfer Straße 21, 85293 Reichertshausen
Telefon 08441/9706 Fax 08441/18386
www.spengler-dachdecker-zaisch.de

Samstag, 24. April
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 25. April
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Familiengottesdienst

Samstag, 01. Mai
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 02. Mai
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

10. April: Meditative Wanderung

Für Samstag, 10. April plant Pfarrerin Doris Arlt eine Meditative Wanderung unter dem Motto „Osterwege“. Treffpunkt ist um 15 Uhr am Waldfriedhof Reichertshausen. Die Wanderung dauert ca. 1,5 Stunden und führt auf einem Rundweg über zum Teil an- und absteigende Waldwege durch den Reichertshausener Wald.

Bitte informieren Sie sich aktuell auf unserer Homepage oder telefonisch bei Pfarrerin Doris Arlt, ob und unter welchen Corona-Regeln die Wanderung stattfinden kann.

Vom 15. April bis 6. Mai sind wöchentlich donnerstags **Offene Meditationsabende** im Gemeindezentrum in Pfaffenhofen geplant. Ob sie stattfinden können, entnehmen Sie bitte der Homepage und dem Pfaffenhofener Kurier.

Aktuelle Informationen und Hinweise zu weiteren Veranstaltungen finden Sie jeweils auf www.pfaffenhofen-evangelisch.de

Mit dem **ALEVO** starten Sie in ein neues Zeitalter moderner und ultraleichter Rollatoren



Design by Porsche Design Studio

DIETER BRUNN
SANITÄTSHAUS &
ORTHOPÄDIETECHNIK

JOSEPH-FRAUNHOFER-STR. 9 - 85276 PFAFFENHOFEN
TEL. 08441/405090

ENGAGEMENT IM DIENST IHRER GESUNDHEIT

Vereine Hettenshausen

Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen

Bild und Text von der FFW Hettenshausen



VORANKÜNDIGUNG ZUM 1. MAI - KUCHENBASAR:

Aufgrund der aktuellen Lage kann leider dieses Jahr noch kein Maifest stattfinden.

Gerne möchten wir allerdings, soweit es die Gegebenheiten zulassen, einen Kuchenbasar am Stroblanwesen unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften abhalten.

Wir werden Plakate zur Information aufstellen und werden auch über diese Plakate informieren, falls der Kuchenbasar kurzfristig nicht stattfinden kann.

KUCHENBASAR:

Wann: am 1. Mai von 13:00 – 15:00 Uhr –
solange der Vorrat reicht

Wo: am Stroblanwesen

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Bei Interesse an einer aktiven oder fördernden Mitgliedschaft bei der Feuerwehr Hettenshausen stehen unser 1. Vorstand Hildegard Neumann, unser 1. Kommandant Stefan Krois und unser Jugendwart Florin Fiebig gerne zur Verfügung.

Bleibt gesund!

Termine:

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres digitale Übungen statt.

Kontakt:

1. Vorstand Hildegard Neumann, Tel. 08441 / 82539

1. Kommandant Stefan Krois, Tel. 0179 / 1166138

Jugendwart Florin Fiebig, Tel. 0157 / 77768535

Email: info@feuerwehr-hettenshausen.de

Internet: www.feuerwehr-hettenshausen.de

Informiert durch das Gemeindeblatt



- Bau- und Möbelschreinerei
- Innenausbau
- Planung und Gestaltung
- Treppen
- Fenster- und Türenstudio

Pfaffenhofer Str. 31
85307 Paunzhausen

Tel. 08444 / 840 o. 639
Fax: 08444 / 91 91 900

www.schreinerei-aschauer.de
e-mail: info@schreinerei-aschauer.de



Krieger, Soldaten u. Kameradschaftsverein Hettenshausen



Bild und Text vom KSV Hettenshausen

Am 3. März feierte Herr Josef Scheller seinen 70. Geburtstag. Der 1. Vorstand Gerhard Daxberger gratulierte ihm, zu seinem Jubiläum, wünschte ihm im Namen des Vereins alles Gute, besonders Gesundheit, und überreichte ihm ein „gutes Tröpfchen“.

Am 8. März feierte Herr Georg Fischer bei bester Gesundheit ebenfalls seinen 70. Geburtstag. Gerhard Daxberger, der 1. Vorstand, überreichte ihm einen Geschenkkorb, gratulierte ihm im Namen des Vereins und wünschte unserem Fahnenträger alles Gute, besonders Gesundheit.



Fahnenträger Georg Fischer (links), 1. Vorstand Gerhard Daxberger

FRÜHJAHR-INSPEKTION RASENMÄHER

- Zündkerze erneuern
- Ölwechsel mit Motoröl
- Messer schärfen/wuchten
- Luftfilter reinigen
- Bowdenzüge prüfen
- Vergaser überprüfen
- Startzusatz einfüllen
- Probelauf durchführen
- Motordrehzahl einstellen

jetzt € 59,-



Gültig für alle Fabrikate
bis 55 cm Schnittbreite

Preis incl. gesetzl. MwSt.

Jakob Huber

Forst- und Gartentechnik
Durchschlacht 4 85298 Scheyern
Tel. 08445-360 Fax. 08445-1487
www.huber-gartentechnik.de



Vereine Iimmünster

Obst- und Gartenbauverein Iimmünster



Die wichtigsten Gartenarbeiten im April

Gemüse:

Vorgezogene Gemüse wie Salate, Kohlrabi und Lauch auspflanzen.

Aussaaten im Freien: Salate, Radieschen und Rettich, verschiedene Kohlarten, Zuckerschoten, gelbe Rüben. Mangold, Rosenkohl, Chicorée, Gewürzkräuter, ab Monatsmitte Rote Rüben, Buschbohnen, Zuckermais.

Warme Vorkultur von Gurken, Zucchini, Kürbis.

Boden um die Gemüsepflänzchen mulchen, sobald die Erde abgetrocknet ist.

Abdeckung mit Vlies als Schutz vor Gemüsefliegen.

Obst:

Pflanzungen bis Mitte April abschließen und bei Trockenheit regelmäßig gießen.

Steilere Triebe an Jungbäumen mit Gewichten oder Schnüren flacher formieren.

Pfirsiche können noch in der Blüte geschnitten werden.

Obstbäume nach der Blüte bei Bedarf düngen.

Offene Baumscheiben mit Gründüngung einsäen.

Beerensträucher mulchen.

Erdbeeren nach der Blüte mit Stroh mulchen.

Verfrühte Erdbeeren vor Nachtfrösten schützen.

Zierpflanzen.

Aussaattermin für viele Sommerblumen, wie Tagetes, Sonnenblume, Kapuzinerkresse oder Kosmeen.

Rosenschnitt (Wenn die Forsythien blühen).

Stauden säen und pflanzen oder teilen.

Robustere Kübelpflanzen dürfen wieder ins Freie.

Gemeinschaft im Verein



KREUZER
BAU & MÖBELSCHREINEREI

Holz-Alufenster • Kunststofffenster • Holzfenster
Innen- und Aussentüren • Treppen und Geländer
Möbel aller Art

Jetzendorfer Str. 24a
85298 Scheyern

Tel. 08441 / 7 64 06
Fax 08441 / 8 38 77

e-mail: paul.kreuzer@superkabel.de

Sportverein Iimmünster

Bild und Text vom SV Iimmünster



Am 20. Februar feierte unser langjähriges Mitglied Ursula Breit-sameter ihren 60. Geburtstag, wozu ihr der Sportverein Iimmünster recht herzlich gratulierte.



Am gleichen Tag hatte Centa Summerer Grund zur Freude. Auch sie wurde 60 Jahre alt und empfing die herzlichsten Glückwünsche des SVI.



Unser ehemaliger Vorstand Ernst Grünberger konnte am 22. Februar seinen 65. Geburtstag feiern. Unseren herzlichen Glückwunsch dazu!

SVI-Tennis

Liebe Tennisfreundinnen und Tennisfreunde,
es geht wieder los!

Tennis im Freien ist – wenn auch durch Corona bedingten Beschränkungen – wieder möglich.

Die Vorarbeiten sind abgeschlossen. Die Plätze sind bereits frisch gesandet. Es muss lediglich noch gewalzt und die Netze aufgehängt werden.

Sobald das Wetter es zulässt versuchen wir die Plätze schnellstmöglich freizugeben. Den Termin werden wir per E-Mail und auf unserer Webseite (<https://www.svi-tennis.net/>) bekannt geben. Bitte haltet Euch an die ausgehängten Regeln am Tennis-Platz. Auf eine hoffentlich einigermaßen „freie“ Saison freuen sich die Abt.-Leitung und die Mitglieder.



gerlsbeck
architekten gmbh

gerlsbeck architekten gmbh _ metzgerberg 8 85298 scheyern _ tel.: 08441/5911 e-mail: info@gerlsbeck.com _ internet: www.gerlsbeck.com



• Heizung • Sanitär • Lüftung • Spenglerei

Zum Glück

www.heckmeier.com

Heckmeier

Loipertshausener Str. 2
Tel.: 08444 / 9274-0
85301 Sünzhausen
info@heckmeier.com



Erste Hilfe. **Selbsthilfe.**

Wer sich selbst ernähren kann, führt ein Leben in Würde.
brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe, IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**

Brot für die Welt
Würde für den Menschen.

Woche für Woche die besten Zutaten



Lokale
Informationen,
Berichte aus
Ingolstadt und
Umgebung



Sport



großer Kleinanzeigenteil



Terminkalender



Geschäftsanzeigen

Veranstaltungskalender „Mal nett ausgehen“
Verlagsveröffentlichungen zu Volksfesten,
Jahrmärkten und Schausonntagen



Firmenportraits



umfangreiche
Sonderthemen wie
Bauen + Wohnen, Kfz,
Garten, Finanzratgeber,
Mode und viele andere



**Ingolstädter
Anzeiger**

**Schrobenhausener
Anzeiger**

**Eichstätter
Anzeiger**

www.krebshilfe.de

MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN: DE65 3705 0299 0000 9191 91

„Spielen, Stofftiere, Schule –
mein Leben ist toll.“

Dilara, mit einem Jahr an Krebs erkrankt



Deutsche Krebshilfe
HELFFEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



Die Feuerwehren

löschen • bergen • retten • schützen



Mit Liebe g'macht.

Leidenschaft, Qualität, Genuss

Fuchs

LANDMETZGEREI
100 JAHRE BAYRISCHE QUALITÄT

Pfaffenhofer Straße 8 · 85293 Reichertshausen
Telefon 0 84 41 / 80 50 10 · www.landmetzgerei-fuchs.de
f/landmetzgerei.fuchs · @/landmetzgerei_fuchs

www.nowak.de

**TROTZ MASKE UND ABSTAND
GANZ FÜR SIE DA!**

Götz Apotheke Reichertshausen
Pfaffenhofer Straße 8b
85293 Reichertshausen
☎ 08441 8713580
✉ post.reichertshausen@goetz-apotheke.de



NEU

Premium-Qualität!

**Vitamine & Mineral-
stoffe der Marke
„Götz Apotheke“**



GÖTZ APOTHEKEN

Mit uns leben Sie besser.

www.goetz-apotheke.de

PETERSHAUSEN

ECHING

FAHRENZHAUSEN

REICHERTSHAUSEN



Anzeigenannahme:

Heidi Starck

Tel. 0 84 41-59 72 · Fax 0 84 41-7 27 37

e-mail: heidi.starck@iz-regional.de

**Ab 2,87 % eff. Jahreszins*
Aktionsangebot von
1. April bis 31. Mai 2021**
(*bonitätsabhängig)



**Entscheiden
ist einfach.**



sparkasse-pfaffenhofen.de
blog.sparkasse-pfaffenhofen.de

**Weil die Sparkasse
verantwortungsvoll mit
einem Kredit helfen
kann.**

Sparkassen-Privatkredit.

Unser Angebot für Sie, z. B.: 10.000 € Nettodarlehensbetrag, monatliche Rate 132,43 €, Vertragslaufzeit 84 Monate, effektiver Jahreszins 2,87 % p. a. (bonitätsabhängig), gebundener Sollzins 2,69 % p. a., Gesamtbetrag 11.047,58 € (= repräsentatives 2/3-Beispiel gem. § 6a Abs. 3 PAngV - Stand März 2021). Ihren Vertrag schließen Sie mit der Sparkasse Pfaffenhofen, Sparkassenplatz 11-13, 85276 Pfaffenhofen.

 **Sparkasse
Pfaffenhofen**